Organisation der Reichsstadt Nürnberg

in den letzten Jahrzehnten ihrer Selbständigkeit bis zu ihrer Einverleibung mit Bayern.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD. LUDOVICAT. BIBL.

vorgelegt von

Wilhelm Gebhard

aus Bettenfeld

Rechtspraktikant am Stadtmagistrat Nürnberg.

Approbiert am 8. Januar 1910.

Nürnberg 1910.

Buch- und Kunstdruckerei von Benedikt Hilz.

188

Referent: Univ.-Professor Dr. Rieker.

Vorwort.

Über Nürnbergs Geschichte und besonders über die letzten Jahre der Reichsstadt ist in jüngster Zeit mehrfach geschrieben worden. Eine zusammenfassende Darstellung der reichsstädtischen Organisation, wie es die folgende Abhandlung bezwecken soll, war bis jetzt nicht zu finden. Aber gerade die Schilderung der nürnbergischen Verfassung gewährt erst einen Einblick in ihre ehemaligen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände. Der Verfasser hat es sich jedoch nur zur Aufgabe gemacht, die Organisation in den letzten Jahrzehnten der Selbständigkeit Nürnbergs zu schildern. Eine derartige Beschränkung mußte einerseits erfolgen, weil sonst die Arbeit zu umfangreich und unübersichtlich geworden wäre, andererseits, weil sich auch noch in den letzten Zeiten bei der bekannten Anhänglichkeit des damaligen Nürnberger Stadtregiments am Alten manche Einrichtungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert bis zur Einverleibung mit Bayern erhalten haben. Da der Verfasser in der Hauptsache ungedrucktes Material, das sich im K. Kreisarchiv zu Nürnberg befindet, herangezogen hat, glaubt er im einzelnen manches Neue aus der Nürnberger Vergangenheit zur Kenntnis der Allgemeinheit gebracht zu haben.

Nürnberg, im Januar 1910.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einteilung. Seite

I. Kapitel: Innere Einrichtung der reichsstädtischen Verfassung Nürnbergs.

I. Abschnitt: Die Einwohnerschaft 5
II. Abschnitt: Die Gemeindeverfassung in den letzten Jahrzehnten 9
I. Titel: Der kleinere Rat vor 1805 10
II. Titel: Der größere Rat 14
III. Titel: Die Neuorganisation des kleineren Rats, 1805 . 18
IV. Titel: Die Unterbehörden im Jahre 1806 . . . 22

II. Kapitel: Verfassung der Nürnberger Justiz.

I. Abschnitt: Die Gerichtsbarkeit erster Instanz . . . 36
I. Titel: Die städtischen Gerichte 36
II. Titel: Die ländlichen Gerichte 44
II. Abschnitt: Die Gerichtsbarkeit in zweiter und dritter Instanz 48

III. Kapitel: Die reichsstädtische Polizei.

I. Abschnitt: Die Nürnberger Polizeibehörden und ihre Funktionen 51
II. Abschnitt: Nürnbergs Handel und Gewerbe . . . 64
I. Titel: Der Handel und die Handelspolizei . . . 64
II. Titel: Das Gewerbe und die Gewerbepolizei . . . 68

IV. Kapitel: Das reichsstädtische Kriegs- und Militärwesen.

I. Abschnitt: Die Entwicklung des Nürnberger Kriegswesens bis 1806 72
II. Abschnitt: Das reichsstädtische Militär im Jahre 1806 . . 77

V. Kapitel: Kirchen- und Schulwesen.

I. Abschnitt: Das Kirchenwesen 82
I. Titel: Die protestantische Kirche 83
II. Titel: Die katholische und reformierte Kirche . . . 89
III. Titel: Die Juden 91
II. Abschnitt: Das Schulwesen 93

VI. Kapitel: Nürnbergs Gebiet und seine Verfassung . . 95

Schluß 104

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543504_0090

Literaturverzeichnis.

Dr. Reicke: Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, Nürnberg 1896, Verlag der Raw'schen Verlagsbuchhandlung.
Dr. Schröder: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 3. Auflage 1898.
Dr. Christof Scheurl: „Verfassung der Reichsstadt Nürnberg 1516", Städtechroniken Bd. XI. S. 81 ff.
Hegels Städte-Chroniken: Fränkische Städte, I. Band 1862.
Dr. Gengler: Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, 4. Heft 1894.
Dr. Lambert: Die Entwicklung der Städteverfassungen im Mittelalter, 1. Band 1865.
Rietschel, Das Burggrafenamt, 1905.
Dr. Schrötter: Die letzten Jahre der Reichsstadt Nürnberg und ihr Uebergang an Bayern, Nürnberg 1906.
Baader: Streiflichter auf die Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands, 1878.
Baader: Der Reichsstadt Nürnberg letztes Schicksal und ihr Uebergang an Bayern, 1863.
Jähns: Geschichte der Kriegswissenschaften, 1. Abteilung 1889, 2. Abteilung 1890, 3. Abteilung 1891.
Graf: Die soziale und wirtschaftliche Lage der Bauern im Nürnberger Gebiet, Dissertation, 1908.

Akten des K. Kreisarchivs Nürnberg, Repertoir 232, S. XXIII.

Akta des k. bayr. General-Land-Kommissariats in Franken: Die Organisation der vormaligen Reichsstadt Nürnberg 1806, 1807, 1808. 11/1 Nr. 95.
Akta betr. die Verhältnisse der hiesigen Staatsdiener anno 1806. 7. Nr. 188.
Akta die Reichsst. Nürnbergische Matrikular Untersuchungssache betr. 1792.
Akta des K. b. Generalkommissariats des Pegnitzkreises: Die Organisation des Bürgermilitärs in der Stadt Nürnberg 1806—09, 1809. Titel XVII. 1/76 Nr. 4338 und 196/15 Nr. 4399.
Akta des K. b. Generalkommissariats des Pegnitzkreises: Die Organisation der Nationalgarde III. Klasse der Stadt Nürnberg, 1810/13. Titel XVII. 196/16 Nr. 4398.
Akta des K. b. General-Land-Kommissariats in Franken betr. die Einrichtung der Rechtspflege zu Nürnberg 1806. 13, Nr. 181.
Akta betr. die Einsendung der nürnbergischen Gesetzbücher an das Justizdepartement in München 1806. 11 Nr. 179.
Akta betr. die Beibehaltung des Nürnberger Privatrechts in Hinsicht auf die willkürliche Gerichtsbarkeit 1806/07. 12 Nr. 180.
Akta betr. die Besitznahme der im nbg. Gebiete inklavierten ritterschaftlichen Besitzungen 1806/7. 2, Nr. 164.
Akta die Verhältnisse der Reichsstadt Nürnberg zu den k. bayer. Staaten überhaupt, 20 Nr. 139.
Akta des G. L. K. des Rezatkreises die Patrimonialgerichtsbarkeiten der Nürnberger Eigenherrn betr. 1807/8. 251/218. Nr. 4109.
Akta des k. Landeshoheitskollegii zu Ansbach, Die Nürnberger Patrimonialgerichtsbarkeit im Gebiete betr. 1799—1802. 217/250, Nr. 4103.
Akta betr. Die Jurisdiktion über die Nürnberger Hintersassen 1796. 227/230. Nr. 4138.
Akta die Organisation der Polizeistellen zu Nürnberg betr. 1807. Titel Ib. 19. Nr. 86.
Akta die Organisation der Polizeiwache betr. 1806—07. 16. Nr. 190.
Akta betr. das Postwesen 1806. 43. Nr. 185.

Akta des K. G. K. des Pegnitzkreises betr. die gänzliche Auflösung der vorhin bestandenen Aemter zu Nürnberg 1808/9. 9/13. Nr. 4347.
Akta betr. Nürnberg, Entwurf des Organisationsberichts 1807. 15/3. Nr. 4348.
Akta betr. Generalberichte über das protestantische Kirchenwesen. 1810. 524/9. Nr. 4487.
Akta betr. Organisation des protestantischen Kultus zu Nürnberg 1811/14. 6/2. Nr. 4625.
Akta des G. K. des Pegnitzkreises betr. die Verhältnisse der Juden zu Nürnberg, 1807/08/09, 38/3. Nr. 4377.
Akta betr. Vorschläge des Stadtsyndikus Schmid zur Aufnahme der Stadt Nürnberg und Begründung deren künftigen Flors, 1806.
Akta betr. Uebergabe und Civilbesitznahme der Stadt Nürnberg, 1806. XVII. 2/2. Nr. 4538.
Nürnberger Kirchen- und Vormund-Amts-Akta betr. die tabellarischen Verzeichnisse der Geistlichkeit in der Stadt und auf dem Lande, 1807. S. II L. 26 Nr. 3 Rep. 28a.
Verordnungen, wie es in Zukunft mit der Besetzung erledigter Pfarrstellen gehalten werden soll. S. I. L. 595. Nr. 22.
Akta die Reduktion geistlicher Stellen betr. 1795. S. II. L. 94. Nr. 13.
Akta die Vereinigung der Kirchenamts- und Ephoratsgeschäfte ꝛc. mit dem Vormundamt, 1806. S. II. L. 26. Nr. 29.
Akta des Vormundamts, die Uebersicht der evangelischen Pfarreien in der Stadt und auf dem Lande und der katholischen Pfarreien betr. 1807. S. II. L. 27. Nr. 2.
Akta die Kirchenvisitationen in den landpfl. Pfarreien 1755. S. I. L. 578. Nr. 38.

Einleitung.

Das am tiefsten in das politische Leben der freien Reichsstädte unter der Herrschaft des alten deutschen Reiches einschneidende Ereignis war der westfälische Friede im Jahre 1648. Mit ihm erhielt Nürnberg wie alle anderen freien Reichsstädte die völlige politische Gleichstellung mit den Reichsfürsten. Hatte man bisher auf den Reichstagen den Städten nur beratende Stimme zugestanden, so wurde ihnen jetzt das volle Stimmrecht zuerkannt. Das Städtekollegium trat als geschlossenes Kollegium, im Besitze eines unbedingten Vetos, den beiden anderen Reichsstandschaftskollegien, dem Kurfürstenkollegium und dem Reichsfürstenrat, gegenüber. Kurz gesagt, die Reichsstädte — seit dem Wegfall der früheren Unterscheidung zwischen freien- und Reichsstädten regelmäßig „freie Reichsstädte" genannt — erlangten die rechtliche Gleichstellung mit den Reichsfürsten; waren doch die größeren von ihnen im Besitze eines nicht unbedeutenden Territoriums. Sie hatten das Recht, Krieg zu führen, Bündnisse unter einander und mit auswärtigen Mächten zu schließen, und im Reichstage bei der Reichsgesetzgebung mitzuwirken; sie waren also hinsichtlich der Reichsstandschaft, der Landeshoheit über Stadt- und Landgebiet und des Religionsbannes den übrigen Reichsständen völlig gleichgestellt.

Es dürfte zunächst am Platze sein, die Verfassung des alten deutschen Reiches zu Beginn der Neuzeit und darnach die Stellung Nürnbergs als einer freien Reichsstadt kurz zu charakterisieren.

An der Spitze des deutschen Reichs stand nach der damaligen Verfassung der in seinen Rechten durch die Wahlkapitulationen auf das äußerste eingeschränkte Kaiser. Die ordentlichen Teilnehmer an der Reichsregierung wie an den Reichslasten waren die Reichsstände. Die Reichsgesetzgebung wurde von Kaiser und Reichstag in der Weise geübt, daß dem Kaiser die Ratifikation des vom Reichstage genehmigten Entwurfs, des sog. Reichsguthabens oblag. Das von den einzelnen Reichsständen zum Reichsheere zu stellende Truppenkontingent war durch den Wormser Reichstag von 1521, später ersetzt durch die Reichsdefensionalverfassung von 1681, festgelegt, daneben war ihnen auch eine Kriegs- oder Matrikularsteuer auferlegt. Die Reichsstände hatten ferner für die Steueranschläge des Reichs und der Kreise aufzukommen, mußten sich im Falle des gemeinen Pfennigs selbst eine direkte Besteuerung von Seiten des Reiches gefallen lassen. Sie waren zur Beobachtung der Reichs-

gesetze verpflichtet und durften sich landesgesetzliche Abweichungen nur gestatten, wo die Reichsgesetze sich keine absolute Geltung beilegten.

Das ganze Reich war besonders zur Handhabung des Landfriedens und zur Vollstreckung der Reichskammergerichtsurteile in Kreise eingeteilt. Nürnberg als Reichsstand war Mitglied des Fränkischen Reichskreises, der fast durchweg kleine Staatengebilde vereinigte. Es gehörte zu den bedeutendsten Kreisständen, was schon aus der ungeheuren Last der ihr infolge der Größe ihres Gebiets auferlegten Kreisbeiträge, die den siebenten Teil der Beitragssumme der Kreisstände überhaupt ausmachten, zu schließen ist. Sein bedeutendster Kreismitstand war das Fürstentum Ansbach und Bayreuth.

Nürnberg hatte also in dem Staatengebilde des alten Deutschen Reiches die Stellung einer freien Reichsstadt. Früher wurden die Reichsstädte königliche Städte genannt, da der Grund und Boden dem Könige gehörte. Der Stadtherr Nürnbergs als einer königlichen Stadt war demnach der König. Sein Vertreter, der Burggraf[1], war ursprünglich nicht blos Beschützer der Burg — als solcher führte er den Oberbefehl über die Reichsburg Nürnberg — und königlicher Richter, sondern auch oberster Verwalter des gesamten um Nürnberg liegenden Reichsdominialgutes. Das Organ des Stadtherrn für das Stadtregiment war der Stadtschultheiß. Diese Einsetzung eines zweiten königlichen Beamten bedeutete den Anfang der politischen Selbständigkeit Nürnbergs, da hier der Schultheiß nicht wie anderswo von den Burggrafen abhängig war. Die Rechte des Burggrafen wie des Schultheißen gingen nach und nach fast alle auf die Stadt über. So trennte man von der ursprünglich einheitlichen Amtsgewalt des Burggrafen nicht blos die Jurisdiktion in der Stadt wie in den Reichsforsten St. Sebald, sondern auch die Obhut der kaiserlichen Burg und stellte sie unter den Schutz eines besonderen Burgvogtes und der Bürger der Stadt. Ebenso war der königliche Schultheiß zwar noch Stadtrichter, jedoch zugleich auch dem Rate der Stadt verpflichtet und hatte auf die Stadtverwaltung überhaupt keinen Einfluß mehr. In der weiteren Entwicklung traten dann die kaiserlichen Beamten der Stadt, der Schultheiß und Burggraf, in ein untergeordnetes Verhältnis zu dem Stadtrat zurück. Der Kaiser setzte sie zwar noch ein, wählte sie aber auf Vorschlag des Rats und zwar — eine wichtige Neuerung — aus der Mitte der Bürger selbst. Der Abschluß dieser Entwicklung endlich bis zur vollen Selbstherrlichkeit der freien Reichsstadt bestand darin, daß der Rat nach und nach die Gerichtsbarkeit und das Schultheißenamt, den Reichszoll, die kaiserliche und die burggräfliche Burg, nebst den übrigen burggräflichen Rechten und Besitzungen, das Forstmeister- und Münzmeisteramt, kurz alle an dritte verliehene Reichsrechte in der Stadt und ihrer nächsten Umgebung durch Kauf und kaiserliche Verleihung an sich brachte. Dem Burggrafen blieb

[1] Nach Städtechroniken, Fränkische Städte, I. Band Seite XVIII und Rietschel, Das Burggrafenamt, 1905, Seite 112 und 115.

zuletzt nur noch das kaiserliche Landgericht und ein Nebenrecht, das Geleit und der Wildbann im Reichswald übrig. Der Reichsschultheiß wurde ein bloßer Exekutivbeamter des Rats, wozu man immer einen Auswärtigen vom Ritterstand wählte, welcher der Stadt gewöhnlich auf 5 Jahre mit einer Anzahl von reisigen Knechten diente und häufig auswärts Botschaften und Tagesfahrten ausrichtete. Seit 1571 hörte das Reichsschultheißenamt auch in dieser Weise auf, indem zuletzt seine wenigen Befugnisse, wie die Ausstellung der gerichtlichen Urkunden, dann auch der Titel des Reichsschultheißen auf den vordersten Losunger übergingen.

So hatte Nürnberg durch die Beseitigung der kaiserlichen Beamten seine politische Selbständigkeit, die „Landeshoheit" gleich den Reichsfürsten erlangt, die zu ihrer vollen Bedeutung erst durch den westfälischen Frieden kam.

Allein selbst bei oberflächlicher Betrachtung der Geschichte sehen wir, daß diese rechtliche Verbesserung der Stellung Nürnbergs im Reiche viel zu spät eintrat. Denn die politische Bedeutung Nürnbergs wie auch die der anderen Reichsstädte war seit dem dreißigjährigen Kriege auf ein Nichts herabgesunken. Die Stadt hatte zwar das Recht, Krieg zu führen und Bündnisse mit anderen Mächten zu schließen, doch machte sie hiervon keinen Gebrauch, sondern handelte einfach den Beschlüssen des seit 1663 ständig in Regensburg versammelten Reichstages gemäß, stellte ihr Kontingent bei einem etwaigen Reichskriege oder zahlte ihre Steuern. Kurz, eine selbständige Politik treiben, wie es noch im dreißigjährigen Kriege der Fall war, konnte Nürnberg nicht mehr[1].

Der innere Flor der Stadt, die von jeher eine Metropole des Handels und Gewerbes gewesen war — ihr Handel erstreckte sich über alle handeltreibenden Staaten der damaligen Zeit, mit denen sie meist Handelsprivilegien verbanden — nahm in dem Verhältnis zu und ab, als der Handel durch innere Ruhe und Frieden gefördert oder durch blutige Kriege zerstört wurde. Am meisten wurde der Handel Nürnbergs mitgenommen durch die Verschiebung der Welthandelswege nach dem Westen. In wirtschaftlicher wie politischer Hinsicht hatte der 2. große Markgrafenkrieg im Jahre 1552 und der dreißigjährige Krieg der Stadt die tiefsten Wunden geschlagen.

Politisch war die Macht der deutschen Kaiser gebrochen und damit neigte sich auch die Größe der Reichsstädte, deren Stadtherr und Schirmherr der Kaiser war, zum Niedergange. In wirtschaftlicher Beziehung wuchsen die Schulden der Stadt durch die beiden genannten Kriege ins Ungeheuerliche und weil der Rat aus übel angebrachtem Stolz nie einen ernstlichen Versuch machte, die Schuldenlast zu erleichtern, sie vielmehr in unverantwortlicher Weise anwachsen ließ, war es unmöglich, den zerrütteten Finanzstand zu sanieren.

---

[1] Nach Reicke, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, Seite 994, 995.

Auch die Bevölkerungsziffer Nürnbergs begann seit dem dreißigjährigen Kriege — hatte sie doch im Jahre 1622 = 40 000 betragen — unaufhörlich herabzusinken, sodaß sie im Jahre 1806 nur noch 25 000 zählte. Mit der politischen und wirtschaftlichen Ohnmacht des Nürnberger Stadtstaates sank auch der Wohlstand der Bürger selbst, der allein vielleicht noch die politische Selbständigkeit hätte erhalten können. In allen Ständen herrschte Armut, die auch dadurch entstand, daß Nürnberg, vom Weltmarkt so gut wie ausgeschlossen, sich darauf beschränken mußte, nur für den lokalen Markt zu arbeiten und auf Massenproduktion wie auf Außenhandel zu verzichten. Die früher auf allen Gebieten der Kunst und Wissenschaft so hoch stehende Nürnberger Bürgerschaft war im Laufe der Zeit auf ein tiefes Niveau herabgesunken. Bei dem beschränkten politischen Dasein der Reichsstadt, bei dem beständigen Kampfe um ihre Existenz, die nach dem damaligen Zeitgeiste und den höheren Forderungen der Politik sich längst als unhaltbar erwiesen hatte, mußte eine beständige Aufmerksamkeit auf alle auch die unbedeutendsten Vorgänge, ein ängstliches Streben der Regierungsgewalt, die wahre Sachlage vor den Augen der Bürger zu verbergen, die kleinliche Beobachtung und Beibehaltung der alten Formen, welche man als Ersatz der verlorenen Macht und Größe betrachtete, das Mißtrauen gegenüber jeder Neuerung, den Geist der Einwohner niederdrücken, die Menschen an beschränkte Ansichten gewöhnen und blindes Vertrauen auf das Alte einflößen.

Kein Wunder, wenn am Ausgange des 18. Jahrhunderts die Kraft des Nürnberger Staates bei so zerrütteten Finanzen, der Unordnung in der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, der Abnahme des Handels und Stockung des Absatzes der Fabrikate, gelähmt wurde und seine notwendige Auflösung herbeiführen mußte, die auch ohne die damaligen politischen Ereignisse, ohne die Knechtung Deutschlands durch den Korsen eingetreten wäre.

Es dürfte daher einiges Interesse erwecken, die ganze Organisation der ehemaligen Reichsstadt in den letzten Zeiten ihres reichsstädtischen Daseins bei dem Dunkel, das sich, wie Freiherr von Lochner sagt, über die Geschichte speziell der inneren Verfassung Nürnbergs verbreitet und bei der Kompliziertheit der ganzen Verfassung einer näheren Untersuchung zu unterwerfen.

I. Kapitel.

Innere Einrichtung der reichsstädtischen Verfassung Nürnbergs.

I. Abschnitt.

Die Einwohnerschaft.

Zum besseren Verständnisse der Nürnberger Verfassung dürfte es zunächst zweckmäßig sein, der Schilderung der inneren Organisation Nürnbergs eine kurze Uebersicht über den Stand der reichsstädtischen Bevölkerung in der letzten Zeit vorauszuschicken.

Die Bewohner der Reichsstadt Nürnberg teilten sich in zwei Hauptklassen: in Bürger und Schutzverwandte[1]. Beide genossen in diesem Verhältnisse verschiedene Vorteile, wogegen sie aber auch besondere Verbindlichkeiten hatten. Das Bürgerrecht wurde entweder durch Geburt, durch Verheiratung mit einem Bürger bei Frauen, oder durch „gesetzliche Auf- und Annahme" eines Nichtbürgers zum Bürger erlangt. Unter den „geborenen" Bürgern selbst fand kein Unterschied statt, und es war gleichgiltig, ob sie ehelich oder unehelich, bezw. vor oder nach der Aufnahme ihres Vaters zum Bürger geboren wurden. Der wesentliche Unterschied zwischen geborenen und aufgenommenen Bürgern zeigte sich in folgenden Punkten: ein geborener Bürger konnte nürnbergisches Staatsmitglied sein, ohne ein bestimmtes Geschäft oder Gewerbe zu treiben oder Vermögen zu besitzen. Ferner war er, wenn er sich ein eigenes Hauswesen gründen wollte, keiner feierlichen Aufnahme unterworfen. Es wurden keine Bürgen, Sporteln, noch ein besonderer Eid von ihm gefordert, sondern sein Name bei dem jährlichen Losungsschreiben in das Bürgerbuch eingetragen.

Wenn eine Frau sich mit einem Nürnberger Bürger verheiratete, so gingen sogleich nach der Trauung die Rechte einer Bürgerin ohne besondere Kosten auf sie über.

Umständlicher war dagegen die Aufnahme eines neuen Bürgers. Fremde, welche in Nürnberg das Bürgerrecht erwerben wollten, meldeten sich beim Burgeramt. Der Burgschreiber nahm ein kurzes Protokoll auf, welches die einfache Angabe der Verhältnisse, des Erwerbs und des Vermögens des Petenten enthielt. Der Fremde mußte von ehelicher Geburt sein, sich zur protestantischen Kirche bekennen, durfte in keinerlei bürgerlichem Verhältnis mit einer andern Obrigkeit stehen. Er mußte genau angeben, ob er das Bürgerrecht für sich allein verlange, oder ob er auch Kinder habe, die mit ihm zugleich aufgenommen werden

[1] Nach dem Akte des K. B. G. L. K. in Franken 1806. Bericht des Fr. v. Lochner an das K. G. L. K. in Franken. Siehe auch die Anmerkung [1] auf Seite 10.

könnten. Das Protokoll war sodann verschiedenen Aemtern vorzulegen und zwar a) der geheimen Steuerdeputation wegen der Vermögenseinschätzung. Der Petent mußte vor dieser Behörde eidlich angeben, sein Vermögen ordentlich zu versteuern — er mußte sich verpflichten, ein Vermögen von mindestens 200 fl. zu besteuern, gleichgiltig ob er ein solches besaß oder nicht — und hatte zugleich zwei angesehene Bürger als Bürgen aufzustellen, für den Fall, daß er mit seinen Abgaben im Rückstande bleiben würde. Dies war aber nur eine leere Formalität, denn nur selten wurden bei eingetretener Insolvenz eines Bürgers die Bürgen in Anspruch genommen, was schon die große Summe rückständiger Staatsabgaben bewies. b) dem Rugsamte, um die bei der Niederlassung eines Fremden beteiligten Gewerbe zu vernehmen und ihre Einwilligung zu erholen. c) dem Kriminalgericht, um zu attestieren, daß der Petent nie eines Verbrechens wegen bestraft wurde. d) der Rentkammer und der Polizeidirektion, damit auch diese ihre Vota abgaben.

Alle diese Gutachten der verschiedenen Unterbehörden wurden dann von dem Burgeramte gesammelt und dem Magistrate vorgelegt, welcher darüber antragsgemäß Beschluß faßte. Durch einen Ratsverlaß wurde dem Petenten das Bürgerrecht erteilt und sein Name in die Bürger-Matrikel eingetragen.

Alle diese Erfordernisse standen jedoch nur auf dem Papier, da man die Bestimmungen nicht so scharf handzuhaben pflegte.

Was die zweite Klasse, die Schutzverwandten betrifft, so verstand man darunter solche Leute, die nicht Bürger werden wollten oder konnten. Der Schutz pflegte nur auf ein Jahr erteilt zu werden, doch wurde er oft durch jährliche Annahme des vorausbezahlten Schutzgeldes stillschweigend verlängert. Personen vom „ausgezeichneten" Stande verpflichteten sich zur Erfüllung der ihnen als Schutzverwandten obliegenden Verbindlichkeiten und zur Zahlung des Schutzgeldes durch Ausstellung eines Reverses und Aufstellung zweier Bürgen. Wer nicht in diese Kategorie gehörte, mußte zur Sicherheit 25 fl. hinterlegen. Dieses Geld wurde ihm aber, wenn er die Stadt verließ, persönlich, oder nach seinem Tode seinen Erben zurückbezahlt. Voraussetzung war jedoch die regelmäßige Entrichtung des Schutzgeldes.

Bei den Schutzverwandten war der Gang der Instruktion dem beim Bürgerrecht beschriebenen ähnlich und die Wirkungen im Grunde denen des Bürgerrechts ganz gleich, ja in mancher Beziehung noch vorteilhafter. Denn der Schutzverwandte hatte keine Vermögenssteuer, sondern nur das Schutzgeld mit jährlich 5 fl. 20 Kr. zu entrichten und obgleich in dem Schutzzettel, den er erhielt, stand, daß ihm der Schutz wieder nach Ablauf eines Jahres aufgekündigt werden konnte, geschah dies doch selten, vorausgesetzt, daß das Schutzgeld jährlich neu entrichtet wurde.

Mag auch diese Methode der Aufnahme neuer Bürger und Schutzverwandten wegen ihrer Einfachheit Vorzüge gehabt haben, da nicht zu verkennen ist, daß infolgedessen viele Leute in die Stadt gezogen wurden

und durch ihren Gewerbefleiß Reichtum in die Stadt brachten, so ist es doch andererseits dieser Einrichtung zur Schuld anzurechnen, wenn zuletzt, als der Handel und die Industrie darniederlagen, eine Menge verarmter Bürger und Schutzverwandten der Stadtverwaltung zur Last fiel, die eine vernünftige und umsichtige Regierung nie aufgenommen hätte.

Sehr früh bildeten sich wie anderswo so auch in Nürnberg unter den Bürgern Standesunterschiede aus[1], indem sich allmählich die vermögenden Klassen wie Großkaufleute, Großgrundbesitzer insbesondere bei den Ratswahlen einen hervorragenden Einfluß vor den übrigen Bürgern zu verschaffen wußten[2]. Es kam auch in Nürnberg zur Ausbildung einer besonderen Stadtaristokratie der ratsfähigen Geschlechter, so daß die ganze Bürgerschaft in die herrschenden Geschlechter und in die von jedem Einfluß auf das Stadtregiment ausgeschlossenen übrigen Klassen, im wesentlichen durch die Handwerkerverbindungen repräsentiert, geschieden wurde. Die Ratsfähigkeit beschränkte sich auf das „Patriziat“[3], wobei von den 8 Genannten aus den Handwerkern, die später in den kleinen Rat gewählt wurden, wegen ihrer Bedeutungslosigkeit abgesehen werden kann. Mit dem Patriziat nicht zu verwechseln ist der Stand der „Ehrbaren“[4]. Dieser bildete wieder innerhalb der gemeinen Bürgerschaft die Aristokratie, den Gegensatz zu den Handwerkern. Es gehörten dazu besonders die Kaufleute und Fabrikanten, die großes Vermögen besaßen. Doch wurden neben diesen auch die Gelehrten zu den Ehrbaren gerechnet, namentlich die Doktoren und „Ratgeber der Herren“, ferner die Aerzte und Apotheker, aber nie die Krämer und Handwerker. Der Stand der Ehrbaren schloß jedoch die Patrizier als eine bevorzugte Klasse wieder in sich und hatte noch weitere Rangstufen. Merkwürdigerweise gewährte der Adel allein keine Vorzüge, nicht einmal die Würde des Patriziats. Nur die „ehrbaren“ Geschlechter und unter diesen wieder das Patriziat, hatten sich nach und nach in den Besitz der Ratsfähigkeit gesetzt. Daher findet man in den alten Verzeichnissen der Ratsmitglieder viele unadelige Namen. Die meisten waren Kaufleute, die sich durch ihren Reichtum Ansehen, Privilegien und Adelsprädikate zu erwerben gewußt hatten. Dieses hergebrachte Ansehen der Familien solcher Leute blieb auch erhalten und wurde noch erhöht durch weitere persönliche Verdienste solcher Familienangehörigen, was ihnen in dem städtischen Gemeinwesen eine höhere bürgerliche Ehre und vorwiegenden Anteil am Stadtregiment verschaffte. Die Zahl der auf solche Weise vor den anderen Bürgern bevorzugten Familien fixierte sich anfangs durch andauernde Uebung. Im Jahre 1521 setzte dann ein Statut der 7 „Elteren Herren“ die Zahl der ratsfähigen Geschlechter auf 43 fest. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts legte man auch in Nürnberg dem Geburtsadel einen größeren

[1] Die folgenden Ausführungen stützen sich größtenteils auf den Bericht des Frhr. v. Lochner im Akt der K. b. G. L. K. in Franken 1806.
[2] Nach Reicke S. 97.
[3] Nach Reicke Seite 97.
[4] Nach Reicke Seite 99.

Wert bei. Einige mächtige Familien hatten sogar schon früher andere „ehrbare“ Geschlechter von dem Eintritte in den Rat abzuhalten gewußt. Im Laufe des 16. Jahrhunderts schloß sich dann das Nürnberger Patriziat noch mehr von den anderen Bürgern ab, so daß schließlich von den vorhin erwähnten 43 Geschlechtern infolge Aussterbens nur noch 33 und darunter nicht mehr als 28 ratsfähige vorhanden waren. Diese ratsfähigen Geschlechter bildeten zuletzt eine abgeschlossene Standesgenossenschaft, welche sogar das Recht ausübte, andere adelige und verdiente Familien in ihre Vereinigung zu kooptieren: ein Recht, das auf Ansuchen des Rats durch ein Privilegium Kaiser Leopolds I. im Jahre 1696 bestätigt wurde. Doch fanden solche Kooptationen nur selten statt. Von dieser Zeit an verminderte sich aber das wechselseitige Zutrauen und die Liebe im Zusammenwirken des Patriziats und der Bürgerschaft. Zur Erlangung der Ratsfähigkeit waren nunmehr folgende Bedingungen aufgestellt: a) der Adspirant sollte sich Verdienste um die Stadt Nürnberg erworben haben, b) er mußte Liegenschaften und Familienstiftungen besitzen, c) er mußte seine Bitte beim Rate einreichen und seinen Adel beweisen, d) er mußte durch Verheiratung mit adeligen Familien in Verwandtschaft stehen. Es waren dies schwerwiegende Voraussetzungen, weshalb es erklärlich ist, wenn im Jahre 1797 im ganzen nur noch 23 ratsfähige Familien gezählt wurden[1].

Obgleich oft der Fall eintrat, daß neuere Familien durch kaiserliche Diplome alle Vorrechte ratsfähiger Familien erhielten, so eigneten sich dennoch die seit dem Jahre 1536 im Besitze der Ratsfähigkeit befindlichen Familien einige Vorrechte zu, welche sie den neuerlich ratsfähig gewordenen Geschlechtern nicht einräumen wollten, weshalb es zu Streitigkeiten unter dem Patriziate selbst kam. Zudem versuchten diese alten Patrizier sich immer mehr dem alten, ritterlichen Adel, dem Landadel zu nähern, ja sie verwandten ihr Vermögen selbst zum Erwerb von Landgütern, nachdem sie ihre frühere, meist kaufmännische Geschäftstätigkeit aufgegeben hatten[2]. Die Spannung wurde dadurch noch vermehrt, daß mehrere patrizialische Familien zu der Genossenschaft der vormaligen unmittelbaren Reichsritter wirklich beitraten. Im Jahre 1784 stellte die Majorität der Patrizier den Grundsatz auf, daß jene, welche in neueren Zeiten die Rechte ratsfähiger Glieder durch kaiserliche Diplome erhalten hätten, nicht früher in den Rat gewählt werden sollten, als bis ein Subjekt von den alten ratsfähigen Geschlechtern nicht mehr vorhanden sei. Im Jahre 1788 wurde dieser Grundsatz dahin modifiziert, daß bei Konkurrenz alter und neuer ratsfähiger Familien, wenn gleich *taugliche* Subjekte vorhanden wären, auf die älteren besondere Rücksicht genommen werden sollte. Da naturgemäß in Bezug auf die Auslegung der Worte „gleich tauglich“ Zwistigkeiten entstehen mußten und da dem Rate, der dabei als Richter in eigener Sache erschien und beinahe ganz

[1] Nach Reicke Seite 107.
[2] Nach Reicke Seite 996.

aus alten Familien bestand, die Entscheidung über diese Frage zukam, so war die Aussicht der neueren Familien, in den Rat gewählt zu werden, gering, weshalb man die Ratsstellen als sozusagen erblich bezeichnen kann. Die ratsfähigen Familien wurden wieder in genießende und ungenießende eingeteilt. „Genießende" waren solche, aus denen bereits Familienglieder in den Rat aufgenommen worden waren, „ungenießende" solche, welche die Anwartschaft besaßen, bei Abgang einer genießenden Familie ein Glied des Rats zu werden.

Einem derartig eingefleischten „Aristokratismus", der lieber in seinen Schlössern auf dem Lande hauste und die Arbeit überhaupt als etwas für ihn nicht schickliches ansah, vielmehr die Besorgung der Geschäfte eigenen Gelehrten, den besoldeten Ratskonsulenten, deren Anzahl eine für das kleine Gemeinwesen wirklich ganz außerordentliche war, überließ, vertraute man das Wohl und Wehe, das Glück aller Bürger bis zur Mediatisierung der Reichsstadt an. Christian Schubert, der Gefangene von Hohenasperg, der einen Teil seiner Jugenderziehung in der Schule zum heiligen Geist in Nürnberg genossen hatte, spricht daher mit Recht in dem 29. Stück seiner vaterländischen Chronik von Nürnberg als einer grauen, um Kunst, Handlung und Wissenschaft hochverdienten, durch Aristokraten niedergebeugten, in Schulden, Mutlosigkeit und verächtlicher Stille versunkenen Stadt.

II. Abschnitt.

Die Gemeindeverfassung in den letzten Jahrzehnten.

Die Gemeindeverfassung Nürnbergs wurde im wesentlichen im 14. Jahrhundert ausgebildet und blieb in der damaligen Gestaltung bis in die letzten Zeiten der Selbständigkeit der Reichsstadt bestehen, ohne daß jemals eingreifende Veränderungen an ihr vorgenommen wurden, weshalb die Schilderung Scheurls von der Nürnberger Verfassung, die er in seiner Epistel über die Verfassung der Reichsstadt Nürnberg 1516 gibt, auch für den Ausgang des 18. Jahrhunderts noch zutrifft. Erst in dem letzten Dezennium des 18. Jahrhunderts machte sich in Nürnberg eine Bewegung bemerkbar, die nach einer Aenderung der alten, den veränderten Zeitumständen nicht mehr gerechten Verfassung trachtete und schließlich auch herbeiführte, wie die folgende Darstellung zeigen wird.

Die ganze Regierungsgewalt in der alten Reichsstadt lag in den Händen des Rats, der sich

a) in den vollen kleineren Rat, gewöhnlich Magistrat oder patriziatischer Rat genannt und

b) in den größeren bürgerlichen Rat teilte.

I. Titel.

Der kleinere Rat vor 1805.

Der kleinere Rat muß als der eigentliche Träger der öffentlichen Gewalt in Nürnberg bezeichnet werden, da ihm gegenüber der größere Rat niemals eine nennenswerte Bedeutung aufzuweisen hatte, obwohl dieser stets bemüht war, Einfluß auf die Regierung und Leitung der Stadt zu gewinnen.

Der kleinere Rat war Leiter der äußeren Politik der Stadt — er entsandte Gesandschaften zu den größeren Fürstenhöfen, unterhielt in Regensburg auf dem Reichstag einen ständigen Vertreter —, ihr oberster Souverän in allen Polizei-Verwaltungs- und besonders Finanzsachen, der eigentliche Gerichtsherr und höchste Pfleger der Gerichtsbarkeit des Gemeinwesens. Außer den Justizgegenständen wurden alle öffenlichen bürgerlichen, Handels- und Kriminalsachen, beim Rate entschieden, nachdem sie zuvor durch die juristisch gebildeten Ratskonsulenten instruiert waren. Ferner besaß der Rat Gesetzgebungsgewalt, das Recht der Autonomie, soweit er nicht durch die Reichsgesetzgebung gebunden war, er erließ Gesetze und Verordnungen, und zwar Zivil-, Kriminal-, Polizei-, Finanz- und kirchliche Gesetze, von denen besonders die Nürnberger Reformation und die Polizeiverordnungen Erwähnung verdienen. Unter der direkten Aufsicht des Rates standen auch die Handwerkervereinigungen, welche in Nürnberg nie zu der Selbständigkeit gelangt waren, die sie in anderen Städten zu großem Ansehen brachte. Der Rat hatte ferner die Leitung des Kriegs- und Militärwesens in Händen, von der unten noch die Rede sein wird, übte die Münzpolizei aus, hatte das Recht, ein eigenes Siegel zu führen. Endlich war er auch Pfleger und Herr über Kirchen, Klöster und Spitäler, seit der Reformation sogar Träger der landeskirchlichen Gewalt, der summus episcopus der evangelischen Kirche. Nicht zu vergessen ist auch noch das Aemterbesetzungsrecht des Rats und zwar sowohl bei den höheren, wie bei den niederen Aemtern.

Der kleinere Rat[1] bestand aus 42 Mitgliedern und zwar aus 26 Bürgermeistern, nämlich 13 alten und 13 jungen, wovon 2 gewöhnlich 4 Wochen oder 26 Tage lang regierten, aus 8 alten Genannten oder Mitgliedern des größeren Rats, aus 8 Ratsfreunden d. s. die Handwerker, welche aus 8 Handwerksvereinen in den Rat gewählt wurden. Die alten Genannten vertraten nach späterer Auffassung das ganze Kollegium des großen Rates, die 8 Handwerker aus den Vereinigungen der Bierbrauer, Gerber Schneider, Metzger, Bäcker, Tuchmacher, Kürschner, Goldschmiede die gesamten Verbindungen der Handwerker. Diese 8 Ratsfreunde, die man eigentümlicherweise auch Weisheit nannte,

[1] Siehe Akta des K. B. Generallandeskommissariats in Franken: die Organisation der vormal. Reichsstadt Nbg. betr. 1806, insbesondere Entwurf des Berichts an den König über die künftige Organisation Nbgs. v. 28. März 1807; dieser Akt bildet die Grundlage der ganzen folgenden Darstellung. Weiterhin wird auf diesen Akt immer nur unter dem Namen: A. d. k. b. G. L. K. in Franken 1806 verwiesen.

waren nicht bei allen Ratssitzungen zugezogen, sondern wurden nur bei bestimmten Gelegenheiten zu Rate gebeten, wie bei der Ratswahl an Ostern, bei der jährlichen Verpflichtung der Beamten, die um Ostern stattfand, bei den monatlichen Bürgermeisterwechseln, bei der Besetzung aller sog. Wahlämter, bei peinlichen Gegenständen, ferner, wenn der größere bürgerliche Rat zusammenberufen wurde, wenn der Rat „zum Rechten" saß, d. h. wenn der größere und kleinere Rat sich in einer vollen Sitzung versammelt hatte, endlich wenn ein die ganze Bürgerschaft betreffender Gegenstand zur Sprache kam. Die Tätigkeit der Ratsfreunde war also eine engbegrenzte und konnte nie von besonderem Einflusse sein.

Die Ratswahl oder Ratserneuerung fand jährlich, selbst in den letzten Zeiten noch, unter großen Feierlichkeiten am 3. Osterfeiertag statt[1]. Sie geschah nach Christoph Scheuerls Epistel vom 15. Dezember 1516 durch 5 Ratsmitglieder, welche zu diesem Zwecke als Wahlherren und zwar 3 von dem kleineren Rat, 2 durch den größeren Rat gewählt wurden. Diese 5 Wahlherren wählten in der Regel nur dieselben Ratsherren, also auch sich selbst wieder, denn die unfreiwillige Ausschließung galt für schimpflich, und ergänzten allein die durch Tod oder auf andere Weise Abgegangenen durch Neuwahl. Die 8 alten Genannten aber waren von der Wahl durch die Wahlherren ausgeschlossen, da sie der neue Rat selbst wählte. Dieser[2] besetzte auch im Falle einer Erledigung die höheren Ehrenämter, in welche die Ratsherren, natürlich mit Ausnahme der Ratsfreunde und 8 alten Genannten, zu einem der Dreizehn alten Bürgermeister aufrücken konnten.

Aus den 13 alten Bürgermeistern wurden wieder 7 ausgewählt, die man die sieben, „Elteren Herren" (Septem viri) nannte. Aus diesem Siebenerkollegium gingen die triumviri, d. h. die 3 obersten Hauptmänner hervor, von denen zwei zu Losungern (duumviri) ernannt wurden.

Somit teilte sich der kleinere Rat wieder:

1. in das Septemvirat[3].

Dieses collegium septemvirale bestand aus den 7 ersten Ratsmitgliedern, nämlich den beiden geschäftsführenden Bürgermeistern, den beiden Losungern und den Triumvirn, und bildete den Ausschuß des ganzen kleineren Rates. Es versammelte sich nach den Ratssessionen gewöhnlich wöchentlich ein- oder zweimal besonders. Ihm war als der obersten Regierungsbehörde die eigentliche Regierung des Nürnbergischen Staates anvertraut. Alle einigermaßen wichtigen Geschäfte, alle Staatsgeheimnisse wurden von diesem Kollegium in geheimer Sitzung beraten, ehe man sie an das Plenum des kleineren Rates gelangen ließ. So kam es, daß selbst die große Fehde zwischen den Genannten und dem kleineren Rat vom Jahre 1789 bis 1792 noch nicht zur Kenntnis des vollen Rats gekommen war, sondern nur bei diesem Kollegium behandelt

[1] Siehe Städte Chroniken Seite XXVI.

[2] Nach Reicke, Seite 261.

[3] Nach Entwurf des Berichts an den König über die künftige Organisation Nürnbergs vom 28. März 1807 im Akt des k. b. G. L. K. in Franken 1806.

wurde. So war es auch möglich, daß dem ganzen Rate die wirkliche Höhe der ungeheuren Schuldenlast erst dann bekannt wurde, als beinahe kein Mittel mehr zur Rettung übrig blieb. Der Uebersetzer der Scheurlschen Epistel nennt die 7 Herren die „sieben obersten Regenten", Müllner „die Seelen der Republik", um ihrer Macht willen, die auch darin sich zeigte, daß die Losunger vor ihnen Rechnung ablegen mußten[1].

Der kleinere Rat war weiter geteilt

2. in das Triumvirat oder die drei obersten Hauptleute, als höchste Exekutivbehörde. Unter diesen standen die Viertelmeister, Viertelschreiber und Gassenhauptleute. Nach Scheurl waren ihnen die Schlüssel zum Heiltum und zu den Toren — ohne ihr Vorwissen durften diese bei Nacht nicht geöffnet werden —, ferner die Siegel anvertraut, „samt allem dem, so zur Erhaltung des gemeinen Nutzens, Ehre und Wohlfahrt von Nöten ist". Die Bürger mußten zu ihnen schwören, ihnen gehorchen und zur Zeit eines Auflaufes mußte sich jeder zu ihnen verfügen, da diese Hauptleute in einem solchen Falle den Oberbefehl führten. Der 3te Hauptman hatte gewöhnlich das Kriegs- und Bauwesen unter sich.

3. in das Duumvirat oder die beiden Losunger als oberste Finanzbehörde. Der älteste der beiden, „der vorderste Herr Losunger" galt als der oberste des ganzen Rats und daher auch als die vornehmste, geachtetste Persönlichkeit der ganzen Stadt[2]. Sie waren über das ganze Aerarium, die Schatzkammer, gesetzt, verwalteten die Gelder der Stadt, weshalb sie nach der vornehmsten Stadtsteuer, der Losung, Losunger genannt wurden. Außerdem war ihnen das Gerichts- und Schultheißensiegel, das große Stadtsiegel, sowie die Privilegien und Freiheitsbriefe der Stadt anvertraut.[3] Alle städtischen Beamten mußten ihnen Rechnung ablegen, alle Einnahmen und Ausgaben liefen durch ihre Hand, alle Urkunden, die unter der Stadt Insiegel ausgingen, hatten sie zu besiegeln. Der erste und angesehenste der acht Handwerker des Rats unterstützte die Losunger bei dem Geschäft der Steuererhebung und jährlichen Rechnungsablegung, die vor den 7 älteren Herren stattfand. Die Losunger hatten zur Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte noch einige Losungsschreiber unter sich, die ebenfalls ein großes Ansehen genoßen, weshalb später nur Patrizier dazu bestellt wurden, seit 1625 mit dem Titel „Losungamtleute", seit Anfang des 18. Jahrhunderts „Losungräte" genannt[3].

Ferner zerfiel der kleinere Rat:

4. in den „inneren geheimen Rat"[4], oder den Ausschuß, der aus den 13 alten Bürgermeistern und den vier ersten alten Genannten bestand und endlich

5. den „inneren Rat"[5], der sich aus den 34 patriziatischen Mitgliedern des kleinen Rats zusammensetzte.

---

[1] Nach Reicke, Seite 261.
[2] Nach Reicke, Seite 261.
[3] Scheurls Epistel über die Verfassung der Reichsstadt Nürnberg 1516.
[4] Nach Reicke, Seite 261.
[5] Nach den Akten des k. b. G. L. K. in Franken 1806.

Von den 34 patriziatischen Mitgliedern[1] waren, wie schon erwähnt, 26 zur Bekleidung der Bürgermeisterwürde ausersehen, während die übrigen 8, die sog. 8 alten Genannten, eine minderwichtige Stellung einnahmen. Diese 26 Bürgermeister zerfielen aber wieder nach einer zweifachen Teilung in 13 Ratsherren oder eigentliche Bürgermeister (consules) und 13 Schöpfen (scabini), eine Teilung, die mit der Tätigkeit des Rats als der eines verwaltenden und zugleich rechtsprechenden Organs zusammenhing, ferner in 13 alte und 13 junge Bürgermeister.

Die Scheidung war aber keine reinliche, sodaß ein alter Bürgermeister ebensowohl consul wie scabinus sein konnte und umgekehrt ein consul ebenso ein alter wie ein junger Bürgermeister. Von den 26 Bürgermeistern waren stets 2, nämlich ein alter und ein junger, von denen der eine ein consul, der andere ein scabinus sein mußte, vier Wochen lang als regierende Bürgermeister oder Frager im Amt, sodaß jeder von ihnen nach Ablauf eines Jahres 28 Tage im Regimente gesessen hatte. Die Schöpfen unterschieden sich von den Konsuln, die nur mit der Verwaltung sich befaßten, dadurch, daß immer einige von ihnen bei den „peinlichen Fragen" zugegen sein mußten, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet wurden, ferner saßen sie als Urteilsfinder im peinlichen Halsgericht. Letzteres war jedoch eine bloße Formalität, da sie nicht anders urteilen durften, als zuvor der ganze Rat beschlossen hatte.

Was die Tätigkeit der beiden geschäftsführenden Bürgermeister[2] selbst anlangt, so hatten sie während ihrer Amtsdauer die laufenden Geschäfte des Rats zu besorgen. Sie waren die Vorsitzenden des Septemvirats, und des ganzen kleineren Rats. Ihr Geschäftsressort war ziemlich schwierig und umfangreich und erforderte gewiß große Tatkraft und Energie, wofür sie, wie die städtischen Beamten, auch besoldet wurden. Der ältere Bürgermeister hatte insbesondere Gesandtschaften zu empfangen und zu hören, die an den Rat eingelaufenen Briefe zu öffnen, den Rat zusammenzufordern und zu entlassen, bei den Sitzungen den Vorsitz zu führen, die Umfrage zu halten und die Stimmen zu sammeln. Die Ratsbeschlüsse, sog. Ratsverlässe, wurden alle von ihm verfaßt. Des jüngeren Bürgermeisters Aufgabe war, außerhalb des Rats Audienz zu erteilen, kleinere Streitsachen, namentlich Schuldensachen, von kurzer Hand zu entscheiden.

Die sog. 8 alten Genannten hatten stets mit den Bürgermeistern zusammen Sitzung und Stimme im Rate. Zu Scheurls Zeiten[2] wurden hauptsächlich solche Leute zu alten Genannten gemacht, die durch ihre Verwandten von der Bekleidung der Bürgermeisterwürde ausgeschlossen waren. Ein solcher Fall trat ein, wenn z. B. der leibliche Bruder eines Patriziers schon Bürgermeister war, da man nicht gestattete, daß 2 Brüder zugleich dieses wichtige Amt versahen, oder wenn jemand

---

[1] Nach Reicke, Seite 260.
[2] Nach Scheurls Epistel, 7. Kapitel.

aus einer bis dahin noch nicht ratsfähigen Familie in den Rat aufgenommen werden sollte. Nach Müllner[1] pflegte man besonders junge Leute zu alten Genannten zu machen, damit sie, bevor sie zum Bürgermeisteramt zugelassen wurden, dadurch die Verwaltung der Stadt einigermaßen kennen lernten.

II. Titel.

Der größere Rat.

Der größere bürgerliche Rat, dessen Mitglieder „Genannte des größeren Rats" hießen[2], war dem kleineren Rat zum Gehorsam verpflichtet und wurde mit ihm nur in selteneren Fällen zur Beratung und Beschlußfassung zusammenberufen, so wenn eine neue Steuer aufzulegen war, ein Krieg in Aussicht stand und regelmäßig, wenn die Wahl des kleineren Rats stattfinden sollte, da 2 von den Wahlherren von den Genannten gewählt werden mußten. Dieses Organ war ein die ganze Bürgerschaft repräsentierendes Kollegium, ein Ausschuß der Bürgerschaft, welcher in Steuer-, Finanz- und Rechnungssachen die Rechte der Bürgerschaft vertrat. Nach Scheurl wurden die „Sentenz, Meinung und Stimme" der Genannten erforscht, wenn man Steuer auferlegen, Krieg ansagen oder die Untertanen vor künftigen Gefährlichkeiten bewahren wollte. Dieses Kollegium entstand nach Roth[3] zu der Zeit, als die nürnbergische Bürgerschaft zu ansehnlich wurde, als daß ihre Gesamtheit ohne Schwierigkeit die öffentlichen Angelegenheiten hätte verwalten können[4]. Seitdem war es gemeinschaftlich mit dem Magistrate Repräsentant der Hoheit, welche nach der allgemeinen Grundverfassung der Reichsstädte dem Wesen nach der Bürgerschaft zustand. Allein wie schon oben erwähnt, eignete sich wie in den meisten Reichsstädten, so auch in Nürnberg, der kleinere Rat, im Alleinbesitz der Vollzugsgewalt, nach und nach die dem größeren Rate übertragenen Rechte an und ließ ihm nur einen Schatten von Tätigkeit.

Das Genanntenkollegium hatte nie eine gleichbleibende Anzahl von Mitgliedern[5]. Früher betrug sie nicht mehr als 200, stieg zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf 500 und fiel nachher wieder auf 200 herab.

---

[1] „Ausführliche Spezialbeschreibung des Nürnbergischen Stadtregiments" 1731, Bericht Müllners in seinen Annalen (Reicke Seite 260).

[2] Die folgende Darstellung gründet sich auf die Akten des K. B. G. L. Kom. in Franken 1806, insbesondere Entwurf des Berichts an den König über die künftige Organisation der Stadt Nürnberg.

[3] Nach dem Vortrag des bürgerlichen Konsulenten Dr. Roth, die Fortdauer und künftige Einrichtung des bürgerlichen Kollegiums der Genannten des größerer Rats, betr. vom 29. Januar 1807, enthalten in den Akten betr. die Einsendung den Nürnberger Gesetzbücher an das Justizdepartement zu München 1806.

[4] ungefähr in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

[5] Nach Reicke, Seite 264.

Die Wahl und Besetzung des größeren Rats hing ganz von dem kleineren Rate ab, der die Genannten sowohl aus den Patriziern und anderen ehrbaren Geschlechtern, wie Kaufleuten, Konsulenten, Doktoren und sonstigen in öffentlichen Aemtern stehenden Männern, als auch aus der „gemainen Bürgerschaft" wählte. Man blieb Genannter auf Lebenszeit, nur ein schwereres Vergehen, eine unheilbare Krankheit hatte den Verlust dieses Gemeindeamts zur Folge. In die Genanntenwürde traten alle Patrizier, sobald sie verheiratet waren. Es geschah selten, daß jemand in den kleineren Rat kam, der nicht zuvor Genannter gewesen wäre. Durch den unten zu besprechenden Grundvertrag von 1794 wurde dies sogar notwendige Voraussetzung. Aber auch die Handwerker haben stets ein großes Kontingent zu den Genannten gestellt. Da jedoch bei allen zwischen dem kleineren Rate und der Bürgerschaft über die Rechte der beiden entstandenen Kollisionen die Mitglieder aus dem Patriziat, die Konsulenten und Beamten sich dem kleineren Rate anschlossen, so waren es eigentlich nur die Mitglieder vom Kaufmanns-, Handels- und Handwerksstand, welche in solchen Fällen sich vereinigten und die Rechte der Bürgerschaft zu wahren suchten.

Die Genannten des größeren Rats stellten in mancherlei Beziehungen obrigkeitliche Personen dar und standen dadurch in einem gewissen Ansehen. So erhielten selbst in den letzten Zeiten noch Testamente, Kontrakte, Bürgschaften und alle Urkunden, welche eine gewisse Feierlichkeit erforderten, die Kraft einer gerichtlichen Urkunde durch das bloße Zeugnis zweier Bürger, welche aus der Zahl der Mitglieder des größeren Rats von dem Betreffenden frei gewählt werden konnten, während nach Reichsrechten 7 Zeugen dazu nötig waren[1]. Das Genanntenkollegium betrachtete es als eines seiner vorzüglichsten Rechte, daß ohne seine Konkurrenz und definitive Beistimmung in wichtigen Staatsangelegenheiten nichts beschlossen werden könnte. Das mußte natürlich zu einer Spannung zwischen den beiden Kollegien führen, die sowohl durch das oligarchische Regiment des kleineren Rats, als noch mehr durch das Benehmen des Patriziats gefördert wurde. Man sah, daß nunmehr der Kampf zwischen dem kleineren und größeren Rat, oder was dasselbe ist, zwischen dem kleineren Rat und der ganzen Bürgerschaft beginnen würde. Schon im Jahre 1731 fing die Fehde zwischen der Bürgerschaft oder vielmehr dem Kauf- und Handelsstande und dem Magistrate an. Es wurde damals auf die Beschwerde von Seiten mehrerer Nürnberger Kauf- und Handelsleute wegen der geheimen Finanzführung des patrizischen Stadtregiments von dem Reichshofrat unter dem 12. Januar 1731 auf eine Hofkommission erkannt und solche wirklich in Wien eröffnet. Die Kauf- und Handelsleute drangen aber auf eine Lokalkommission und als sie diese nicht erreichten, übergaben sie beim kaiserlichen Reichshofrat einen Verzicht auf den Rechtsstreit, der ihnen durch ein am 17. Oktober 1754 erfolgtes Reichshofratskonklusum bewilligt wurde und so ruhten die Be-

[1] Nach Reicke, Seite 265.

schwerden bis zum Jahre 1786. In diesem Jahre entstanden neue Zwistigkeiten zwischen dem Rat und der Bürgerschaft, da jener bei dem Ausschreiben einer neuen außerordentlichen Steuer im Jahre 1786 nicht einmal die Genannten befragen wollte. Der größere Rat verteidigte seine Rechte mit Energie und es erschien im Jahre 1787 eine vollständige Darstellung der Rechte des größeren Rats in Nürnberg, sowohl überhaupt als besonders in Steuersachen. Ein großer Teil der Mitglieder des größeren Rats erhob nunmehr im Namen der Bürgerschaft neuerlich Klagen und Beschwerden beim Reichshofrat. Durch eine öffentliche Druckschrift kam diese Beschwerde auch zur Kenntnis des Publikums. Es wurde in derselben sowohl auf das von den Genannten des größeren Rats bei Anlegung der Steuern behauptete votum decisivum, als auf den ganz zerrütteten Zustand der Finanzen hingewiesen. Den Endeffekt bildeten einige in den Jahren 1790 und 91 ergangene Reichshofratsbeschlüsse, durch welche dem kleineren Rat frühere kaiserliche Verordnungen betr. die Einsendung des status activi et passivi eingeschärft, und sogar noch insoferne erweitert wurden, als man ihm gebot, die Stadt- und Partikular-Aemter-Rechnungen einzusenden und über den Verbesserungsplan der Genannten vom 7. Juli 1790 Gutachten zu erstatten. Der Magistrat fand sich infolgedessen auch bewogen, dem größeren Rate die Konkurrenz bei wichtigen Finanzgegenständen einzuräumen und schien darin ein Mittel zu finden, sich aus der Verlegenheit in Bezug auf den zerrütteten Finanzzustand wenigstens für den Augenblick zu ziehen. Erstaunlich aber ist es, daß der kleinere Rat trotzdem immer noch bemüht war, die wirkliche Finanzlage der Stadt dem unbefangenen Blicke der Bürgerschaft zu entziehen. Er glaubte vielmehr, die Kräfte des Staates durch eine Minderung der reichsstädtischen Beiträge zu den Reichs- und Kreislasten zu erhöhen und übergab daher im Jahre 1792 unter gleichzeitiger Beschwerde über die allzuhohe Veranlagung der Stadt zu den Kreissteuern eine Uebersicht des Zustandes der nürnbergischen Finanzen bei dem fränkischen Kreise. Dieser setzte eine Deputation zur Prüfung der Kräfte Nürnbergs ein, die eine Ueberschuldung der Stadt mit $9^1/_2$ Millionen Gulden feststellte, wozu noch 3 Millionen kamen, die auf den Aemtern lasteten.

Im Jahre 1792 trat eine aus Mitgliedern des Magistrats und der Genannten des größeren Rats bestehende sog. Oekonomie-Verbesserungskommission oder Aerarialdeputation zusammen. Den Genannten des größeren Rats wurde die Aufstellung eines eigenen bürgerlichen Konsulenten bewilligt. Im Jahre 1793 wurde die Einführung dieser gemeinsamen Deputation bestätigt und den Genannten des größeren Rats ein entscheidendes Votum eingeräumt. Man beschäftigte sich nun ernstlich mit dem Gedanken einer näheren Vereinigung des kleineren und größeren Rats. Es kam nämlich im Jahre 1794 ein Haupt- und Grundvertrag zwischen dem Rate und den Genannten zum Abschluß, welcher im nämlichen Jahre von beiden Teilen unterzeichnet wurde. Ein Reichshofratskonklusum bestätigte diesen Grundvertrag am 11. Juni

1795. Der Hauptinhalt dieses Vertrages, von dem man sich die größten Hoffnungen machte, war folgender[1]:

1. Die Einrichtung des Oekonomie-Verbesserungs- und Rechnungs-Revisionskollegiums, dessen Mitglieder aus dem Rat und den Genannten von verschiedenen Ständen gewählt wurden, legte man dauernd fest. Das Kollegium kam dreimal in der Woche zusammen.

2. Die Mitglieder desselben sollten folgende sein:

a) 3 Ratsglieder, von denen der erste das Direktorium führte, b) ein magistratischer und c) ein bürgerlicher Konsulent, d) 2 Genannte aus dem Patriziat, e) ein Genannter aus dem Gelehrtenstande, f) zwei Genannte aus dem Stande der Kauf- und Handelsleute, g) zwei Genannte aus dem Stande der Künstler und Handwerker. Außer diesen votierenden Mitgliedern waren noch zwei nicht votierende als Kalkulatoren angestellt, von denen der eine aus dem Patriziate, der andere aus den übrigen Bürgerständen genommen wurde.

3. Die Ratsglieder, der magistratische Konsulent und Kalkulator wurden von dem Magistrat, die übrigen Mitglieder des Kollegiums und der zweite Kalkulator von den Genannten erwählt.

4. Alle 3 Jahre sollte ein Mitglied austreten und ein neues gewählt werden, ausgenommen die beiden Konsulenten.

5. Bei beabsichtigten Steueranträgen, Veräußerungen sollte jedesmal zuerst das Gutachten dieses Kollegiums von dem Magistrate eingeholt werden.

6. Dem Genanntenkollegium wurde nunmehr nach vierjährigen Prozessen von dem Magistrate das votum decisivum bei neuen Steueranlagen, bei Veräußerungen und bei Vermehrung der Schuldenlast des Aerariums bewilligt.

7. Die Zahl der votierenden Mitglieder des Genanntenkollegiums wurde auf 250 festgesetzt, die sich auf die einzelnen Stände folgendermaßen verteilt:

a) 70 aus dem Patriziate, b) 20 aus dem Gelehrtenstande, c) 20 aus den Beamten, d) 70 aus den Kaufleuten, e) 70 aus den Künstlern und Handwerkern.

Nur der verheiratete verwitwete Bürger hatte Anspruch auf das Wahlrecht.

8. Bei Besetzung einer erledigten Genanntenstelle sollte das gesamte Genanntenkollegium drei Personen von dem Stande, aus dem eine Stelle abgängig wäre, durch freie Wahl per maiora ernennen, von denen einer dann vom Magistrate erwählt würde.

Das Genanntenkollegium griff also unmittelbar in die Verwaltung ein, indem nicht ohne seine Beistimmung Auflagen erhoben, Verträge mit auswärtigen Staaten geschlossen oder irgend ein Staatseigentum veräußert werden konnten. Mittelbaren Anteil an der Verwaltung hatte

[1] Nach den Akten des k. b. G. L. Kom. in Franken 1806, insbesondere Entwurf des Berichts an den König ꝛc. 1806.

es dadurch, daß es aus seiner Mitte Mitglieder in die unten zu behandelnde Rentkammer wählen durfte.

Als ein wesentliches Recht des größeren bürgerlichen Rats bestimmte der Grundvertrag auch, daß alle die, welche in den kleineren Rat kommen wollten, vorher Genannte des größeren Rats gewesen sein mußten. Außerdem waren dem kleineren Rat, wie oben ausgeführt, 8 Mitglieder des größeren Rats unter dem Namen der alten Genannten einverleibt, welche in demselben die Rechte des größeren Rats und der ganzen Bürgerschaft wahren sollten.

Allein auch dieser Grundvertrag konnte den Verfall des kleinen nürnbergischen Staatswesens nicht mehr aufhalten, da er die Folgen einer jahrhundertelangen Mißwirtschaft des oligarchischen Regimes unmöglich noch zu beseitigen vermochte[1]. Das Oekonomie-Verbesserungs- und Rechnungs-Revisionskollegium gab sich alle Mühe, die nürnbergischen Finanzen wieder auf eine gesunde Basis zu bringen. Schon am 29. Oktober 1795 übergab es beim kaiserlichen Reichshofrate Vorschläge zur Verbesserung der Finanzen. Als jedoch im Jahre 1796 durch den Einfall der Franzosen unter Jourdan die Schuldenlast abermals erhöht wurde, wollte Nürnberg sich freiwillig unter die preußische Landeshoheit begeben, indem es mit Preußen unter dem 1. September 1796 einen „Subjektions- und Exemtionsvertrag" abzuschließen beabsichtigte. Preußen jedoch lehnte dies ab und so war Nürnberg genötigt, seine Existenz weiter zu fristen. Der Rat der Stadt, dem der Eifer des Oekonomie-Verbesserungs-Kollegiums mißfiel, wandte sich nun an den Kaiser und bat ihn um die Niedersetzung einer kaiserlichen Lokalkommission, die er früher so sehr bekämpft hatte. Am 15. Mai 1797 wurde denn auch vom Kaiser zur Untersuchung des betrübten Zustandes des Reichsstadt nürnbergischen Oekonomie-, Finanz- und Schuldenwesens eine Kommission unter dem Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian als kaiserlichen Hofkommissär eingesetzt, der seinerseits dem Hof- und Regierungsrat des deutschen Ordens, Philipp Ernst Gemming, die Leitung der Untersuchung übertrug. Am 1. Dezember 1797 trat die kaiserliche Subdelegationskommission ihr Amt an, welches darin bestehen sollte, die Finanzen Nürnbergs zu regeln. Ihr traten jedoch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen: eine Jahrhunderte lange Mißwirtschaft und das Mißtrauen eines vorurteilsvollen Rats. Sie konnte daher den Erwartungen, die man auf sie gesetzt hatte, niemals entsprechen.

III. Titel.

Die Neuorganisation des kleineren Rats, 1805.

Da der Grundvertrag von 1794 den kleineren Rat in seiner alten Form fortbestehen ließ, ihn vielmehr überhaupt nicht berührte, so glaubte

[1] Nach dem Entwurf des Berichts an den König ꝛc. 1807 im Akt des K. B. G. L. K. in Franken 1806.

man in der Auflösung einiger Aemter, in der Aufhebung mehrerer bisher bestandener Ratsdeputationen, sowie durch Errichtung neuer Stellen Mittel zu einer Besserung zu finden.

Bald nach dem Erscheinen der Subdelegationskommission und den ersten von dieser erstatteten Berichten wurde durch ein Reichshofratskonklusum vom 29. Oktober 1798 die Wiederbesetzung aller obrigkeitlichen Stellen untersagt. Insbesondere wurden drei Aemter, die sich nach der bisherigen Verfassung Nürnbergs als die drei Zentralbehörden mit einer von dem kleineren Rate delegierten Kompetenz herausgebildet hatten, durch dieses Reichshofratskonklusum aufgehoben, da man sich von ihrer Unzulänglichkeit überzeugt hatte. Es waren dies das Losungsamt, das Landpflegamt und das Kriegsamt.

a) das Losungsamt, die oberste Finanzbehörde der Stadt, bestand aus den zwei ältesten Ratsgliedern unter dem Namen Losunger und umfaßte die ganze Verwaltung der Staatseinkünfte, hatte alle Aemterrechnungen zu prüfen und machte alle Anträge auf die Bestimmung der Auflagen. Im übrigen kann hier auf die früheren Ausführungen verwiesen werden.

b) das Landpflegamt bestand aus 5 Ratsgliedern und zwar aus vier Mitgliedern des kleineren Rats und einem Genannten. Es war mit der Verwaltung sämtlicher Pflegämter des Nürnberger Gebiets betraut und hatte einen sehr umfangreichen Geschäftskreis, indem es nämlich über die verschiedenen Teile seiner Einnahmen und Ausgaben dreizehn besondere Rechnungen führte, wozu noch vierzehn Rechnungen der ihm untergeordneten Aemter, sowie sonstige Nebenrechnungen kamen. Im ganzen war es sehr unzweckmäßig eingerichtet, weshalb auch jetzt seine Aufhebung beschlossen wurde. Ausführlicher soll von diesem Amt später bei der Verfassung der Pflegämter gesprochen werden.

c) das Kriegsamt hatte die Leitung des Kriegs- und Militärwesens in Nürnberg und besaß eine fast unbegrenzte Gewalt. Auch von ihm wird weiter unten bei Behandlung der Militärverfassung die Rede sein.

Der Magistrat und das Genanntenkollegium vereinigten sich nunmehr unter der Leitung der Subdelegationskommission und beschäftigten sich ernstlich mit der Aufhebung der vielen bisher vom Magistrate verwalteten einzelnen Deputationen. Das Resultat dieser Verhandlungen war ein Verfassungsentwurf, der durch ein Reichshofratskonklusum vom 30. Juni 1800 genehmigt wurde. Ein weitergehendes Reichshofratskonklusum vom 6. Juni 1803 ordnete die Errichtung eines eigenen Polizeidepartements an und bestimmte seine Organisation, sowie auch eine Neuorganisation des Appellationsgerichts.

Alle diese vereinzelten Anordnungen aber brachten nur noch mehr Verwirrung in das Ganze, da es immer noch an einem Zentralpunkt fehlte, der alle Geschäfte der Unterbehörden zu leiten gehabt hätte. In der Tat beschäftigte man sich auch mehrere Jahre mit der Einführung einer besseren und zeitgemäßeren Organisation des Magistrats und im

Jahre 1904 endlich übergab der Patriziat dem Magistrate Vorschläge zu einer neuen Ratsorganisation, welche auch der kaiserlichen Subdelegationskommission übereicht wurden. Nach diesem Plane sollte die Zahl der Senatoren auf 34 aus dem Patriziate und 8 Handwerkern bestimmt werden. Als Besoldungssumme für das Ratskollegium wurden 60000 fl. vorgeschlagen. Die Subdelegationskommission genehmigte jedoch diesen Plan nicht, bestimmte vielmehr in einer Entschließung vom 30. September 1805 unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung die Zahl der Senatoren auf 27 aus dem Patriziate, 8 aus dem Handwerkerstande und als Besoldungsetat für den Rat 43200 fl.

Nach dem Beschlusse der kaiserlichen Subdelegationskommission vom 30. September 1805 sollten ferner unverzüglich drei Ratsdirektoren gewählt und die Ratsgeschäfte dann nach dem von dem Magistrate entworfenen Plane ausgeführt und erledigt werden.

An der Spitze des Staatswesens sehen wir nach dieser Aenderung nur noch 2 Zentralbehörden: den Magistrat und die Rentkammer[1].

a) Der Magistrat stand an der Spitze aller Geschäfte und hatte die Regierungsgewalt in sich vereinigt. Den Vorsitz in den Magistratssitzungen führten wechselseitig die drei durch die Wahl bestimmten Ratsdirektoren, deren Stelle bis zur Auflösung Chr. Karl Josef Ludwig von Geuder, Friedrich Wilhelm von Tucher, Karl Friedrich von Behaim einnahmen. Dieses Ratsdirektorium hatte als „Vigilanzdeputation" die Aufsicht über den Geschäftsgang im allgemeinen und den Vollzug sämtlicher an die Unterbehörden ergangenen Verordnungen. Dem Direktorium zur Seite stand der schon in der älteren Verfassung begründete Ausschuß oder das collegium septemvirale. Dieses Kollegium, zu dessen Mitgliedern auch die Ratsdirektoren gezählt wurden, hatte gewisse Vorrechte und in Beziehung auf die Verwaltung der Finanzen die vielfach mißbrauchte Auszeichnung, Belohnungen zu bewilligen. Dem Magistrate sowohl, als dem Ratsdirektorium und dem collegium septemvirale war eine Anzahl Konsulenten beigegeben, die man versehentlich das Konsulentenkollegium nannte, obwohl es nie als ein selbständiges Kollegium gehandelt hat. Den Konsulenten hatte man kein bestimmtes Ressort zugewiesen, sodaß sie zu allen Geschäften herangezogen werden konnten. Im gewöhnlichen Geschäftsgang hatten sie schriftlichen Vortrag selbst bei unbedeutenden Gegenständen zu erstatten. Nur in außerordentlichen Fällen gaben sie ihr Gutachten mündlich. Eine entscheidende Stimme besaßen sie mit Ausnahme der Rentkammer bei keiner Behörde.

Der Magistrat bestand nach dem obigen Beschlusse der kaiserlichen Subdelegationskommission aus 27 Senatoren inklusive den Ratsdirektoren aus dem Patriziate und 8 Senatoren aus dem Handwerkstande, den sogenannten Ratsfreunden. Dazu kam noch eine Menge von Unterpersonal, wie Ratskanzlei-Sekretäre, Kanzlei-Registratoren, Kanzlisten,

[1] Nach den Akten des k. b. G. L. Kom. in Franken 1806/07/08, insbesondere Entwurf des Berichts an den König ꝛc. 1807.

Kanzleiboten ꝛc. Für das die Bürgerschaft vertretende Genanntenkollegium galt natürlich der Grundvertrag von 1794 weiter, der das Verhältnis dieses Kollegiums zum Rate regelte.

b) die Rentkammer wie man jetzt das durch den Grundvertrag von 1794 geschaffene Oekonomie-, Verbesserungs- und Rechnungs-Revisionskollegium nannte, war die zweite oberste Zentralbehörde[1]. Zum Ressort dieses Kollegiums, das in einem eigenartigen Verhältnisse zum Magistrate stand, gehörte die Verwaltung der Finanzen. Der größte Teil der Geschäfte der aufgehobenen Behörden fiel der Rentkammer zu. Sie konnte sich jedoch nie vom Magistrate ganz unabhängig machen, dieser sah sie vielmehr immer als eine subordinierte Behörde an.

Die Rentkammer bestand aus drei Mitgliedern aus dem Magistrate — dies waren zuletzt Jakob Wilhelm von Scheurl, Wilhelm Karl von Tucher, Johann Sigmund Chr. Joachim von Haller — ferner aus 7 Genannten des größeren Rats, nämlich 3 patriziatischen Assessoren, die jedoch nicht Senatoren waren: Karl Sigmund von Holzschuher, ehemaliger Kreiskassier und Losungsrat, jetzt Rentkammerassessor und geheimer Steuerdeputatus, Johann Georg Friedrich von Volkhammer und Karl Alexander von Waldstromer und vier bürgerlichen Assessoren, Deputierten aus dem Gelehrtenstand, Handelsstand, und Handwerkerstand. Dazu kamen noch zwei magistratische Konsulenten (zuletzt Dr. Deinzer und Dorn) und 2 bürgerliche Konsulenten (Dr. Spieß und Dr. Roth, der zugleich Assessor vom Gelehrtenstand war). Natürlich fehlte auch hier das zahlreiche Unterpersonal nicht.

Der der Rentkammer durch den Grundvertrag von 1794 eingeräumte Geschäftskreis umfaßte im wesentlichen folgende wichtige Gegenstände:

1. Prüfung sämtlicher Rechnungen aller Verwaltungsbehörden nach vorgeschriebener Ordnung.
2. Aufstellung des Etats über die gesamten Staatsbedürfnisse.
3. Erstattung von Gutachten über neue Auflagen.
4. Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des ganzen Staatsvermögens.

Die Verfassung der Rentkammer war kollegialisch. Die Referate über die verschiedenen Administrationsgegenstände waren unter die Mitglieder verteilt. 2 Kalkulatoren, später Rechnungs-Syndici genannt, hatten die Rechnungen nach der formellen und materiellen Seite zu prüfen. Sie führten abwechselnd das Protokoll in den Kollegialsitzungen, was bald aber wegen der Menge der Geschäfte ein Sekretär besorgte. Ein Direktor aus dem Magistrate war zur Erleichterung der Aufsicht über die Geschäftsordnungen in dem Kollegium sowohl als bei den Unterbehörden der Rentkammer vorgesetzt. Die Rentkammer sollte zwar über alle Verwaltungsbehörden in der Art Aufsicht führen, daß kein Bau

[1] Nach dem Berichte an den König ꝛc. 1807 im Akt des K. B. G. L. K. in Franken.

unternommen, keine Verpachtung vollzogen, kein Nachlaß an irgend einer Abgabe gestattet und keine erledigte Amtsstelle wieder besetzt werden konnte, bevor nicht die Rentkammer darüber beratschlagt oder sich gutachtlich geäußert hätte. Allein die Allgewalt des Magistrats, die sich auch nach der Neuorganisation erhielt, war dadurch doch nicht zu beseitigen. Dieser behielt sich vielmehr alle Strafgewalt über Unterbeamte vor und selbst eine Einwirkung des Magistrats auf die Verwaltung der Finanzen, die eigentlich nach den Verfassungsänderungen unmittelbar nicht mehr hätte stattfinden sollen, konnte nicht vermieden werden, da die Beschlüsse des Magistrats nicht an die Rentkammer allein, sondern auch unmittelbar an alle Unterbehörden gerichtet waren. Über Auflagen und Veräußerungen, die bei der ständigen Finanznot sehr zahlreich waren, unterhandelte der Magistrat mit dem größeren Rate und legte überhaupt den Beschlüssen der Rentkammer durch Vorenthaltung seiner Einwilligung große Hindernisse in den Weg. Bei einer derartigen Handlungsweise des Magistrats, der bis zum letzten Augenblick jeder Neuerung feindselig gegenüberstand, erscheint es begreiflich, daß den wesentlichen Gebrechen der alten Reichsstadt auf keine Weise abgeholfen werden konnte, obschon die Rentkammer mit Eifer und Fleiß bestrebt war, manche Mißbräuche auszurotten.

IV. Titel.

Die Unterbehörden im Jahre 1806.

Dem Magistrat und der Rentkammer unterstanden nach der im Jahre der Einverleibung Nürnbergs mit Bayern geltenden Verfassung eine große Anzahl von Unterbehörden, die eine mehr oder mindergroße Selbständigkeit besaßen. Diese Behörden hatten zum größten Teil schon früher bestanden, teils sich aus älteren Behörden entwickelt, teils wurden sie erst in den letzten Zeiten der Selbständigkeit gegründet. Insbesondere war die Zahl der Finanzbehörden eine für das kleine Staatswesen ungeheure, ein Umstand, der sich dem Stadtsäckel bei dem großen Beamtenapparat bemerkbar machte[1].

1. Die geheime Steuerdeputation war an die Stelle des alten Losungamtes, das früher die Vermögenssteuer erhob, getreten. Eine geheime Steuerdeputation wurde errichtet, um die genauen Angaben des Vermögens zu erhalten, ohne das vorher bei der Losung beobachtete Geheimnis der Öffentlichkeit preiszugeben. Das Amt war mit einem Ratsmitgliede, einem Mitglied des größeren Rats und einem Beisitzer der Rentkammer besetzt. Es hatte alljährlich mit den steuerzahlenden Bürgern eine Liquidation ihres Vermögens vorzunehmen, über den zu entrichtenden Steuerbetrag mit ihnen übereinzukommen

[1] Akta des k. b. G. L. Kom. in Franken 1806, insbesondere Entwurf des Berichts an den König ꝛc. 1807, worauf sich die ganze folgende Darstellung der Unterbehörden größtenteils stützt.

und diesen Betrag dem Zahlamte zur Erhebung zuzuweisen. Eigenartig war die Entrichtung der Steuer seitens des Pflichtigen beim Zahlamte. Die Steuerdeputation war nämlich verpflichtet, auf ihren Anweisungen auf das Zahlamt zur Wahrung des Geheimnisses den Steuerzahler, das heißt den Pflichtigen, bloß durch eine Nummer zu bezeichnen, wodurch dieser den Vorteil erhielt, bei der Bezahlung, die er durch einen Dritten leisten konnte, und bei der Wandelbarkeit der Nummern dem Zahlamte unbekannt zu bleiben. Die Haupttätigkeit dieser Deputation bestand aber darin, die Testamentstaxe zu bestimmen, den Inventuren beizuwohnen und mit Zuziehung der Rentkammer über etwaige Steuerdefraudationen Untersuchungen anzustellen. Bemerkenswert ist, daß sie der Rentkammer nicht untergeordnet war, weil man ihr wegen des vorhinerwähnten Geheimnisses eine gewisse Unabhängigkeit von dieser Finanzbehörde einräumen zu müssen glaubte. Die kaiserliche Subdel.-Kommission scheint diese Deputation ausschließlich unter ihre Botmäßigkeit gebracht zu haben, indem sie ihr von Zeit zu Zeit Weisungen erteilte, von denen die Rentkammer nicht unterrichtet zu werden pflegte.

2. Das Zahlamt, ebenfalls eine Finanzbehörde, trat seit 1798 an die Stelle des ehemaligen Schauamts, das ehedem unter der Leitung und Aufsicht des Losungamts die Hauptkasse des nürnbergischen Staatswesens führte. Nach Aufhebung dieses Amts wurde dieses Geschäft dem Zahlamt unter Ausschluß der Rentkammer übertragen. Es bestand aus 2 Rentmeistern, 2 Buchhaltern und 1 Offizianten. Alle Überschüsse der äußeren Verwaltungsbehörden flossen in dieses Amt. Außerdem gehörte zu seinem Geschäftsressort die unmittelbare Erhebung der bürgerlichen Vermögenssteuer, die an die Stelle der ehemaligen Losung trat, der Bürgergroschen und der Einlaßgelder.

Die Losung war eine direkte Steuer vom Kapital und Einkommen, eine anfangs außerordentliche teils persönliche, teils vermögensrechtliche, insofern die erstere jeder Bürger entrichten mußte, der von seinem Geschäfte lebte und sonst kein Vermögen besaß. Denn der Bürger, der Vermögen hatte, mußte auch eine Vermögenssteuer bezahlen. Sie wurde später in eine reine Vermögenssteuer umgewandelt und in der Stadt wie in den Vorstädten Nürnbergs von jedem Hundert des Vermögens mit 1 % erhoben. Auf dem Lande hieß sie Landsteuer. Seit dem dreißigjährigen Kriege schrieb man sie alljährlich aus und seit 1758 ließ man sie in doppeltem Betrage erheben. Die Angabe des Vermögens selbst geschah auf folgende Weise[1]: Der Kapitalist hatte sein ganzes Kapitalvermögen, wo es auch immer stehen mochte, bei der geheimen Steuerdeputaton eidlich anzugeben, insbesondere sein Handlungs-, Nahrungs- und Gewerbsvermögen, Kaufmannsgut, Warenlager, dann alle ausstehenden gut geachteten

[1] Nach den Akten des k. b. G. L. Kom. in Franken 1806, insbesondere Entwurf des Berichts an den König ꝛc. 1807, ebenso bezüglich der anderen angeführten Steuern.

Handlungs- und Gewerbsschulden. Kassabarschaften mußten in dem Wertverhältnisse vorgelegt werden, wie sie solche die gewerbetreibende Klasse zur Führung der Handlung und des Gewerbes beischaffen würde und wie solche wirklich bestand. Getreidevorräte wurden nach dem zwischen Martini des verflossenen und Lichtmeß des laufenden Jahres bestehenden Durchschnittspreis zum Vermögen geschlagen. Weinvorräte, welche ein Fuder überstiegen, brachte man nach dem Einkaufspreise jeder Sorte zur Schätzung. Pferde und Equipagen berechnete man nach dem Werte. Gebäude wurden so vorgeschlagen, wie man sie gerade im Zeitpunkte der Fassion verkauft hätte. Von der aus allen diesen Überschlägen sich ergebenden Summe rechnete man die Hälfte zum Vermögensstand und was nach Abzug der Passiva davon übrig blieb, wurde mit 1 Gulden von 100 besteuert. Wer Einkünfte aus liegenden Gütern außerhalb der Stadt an Geld wie an Naturalien besaß, entrichtete aus dem nach Abzug der nötigen Verwaltungskosten und der Passivschulden übrig bleibenden Betrag 12 Kreuzer von jedem 100 Gulden oder den fünften Teil. Von der Vermögenssteuer waren gewisse Gegenstände ausgenommen, wie der Erwerb durch Kunst und Wissenschaft, das gesamte Handwerkszeug, alle Instrumente und Maschinen, alle notwendigen Hausgeräte, Gefälle von Gütern, die schon der Landsteuer unterworfen waren.

Diese Steuer war eine der Allgemeinheit sehr schädliche und zwar sowohl wegen des hohen Fußes derselben und der großen Summe, die sie jährlich dem Gesamtvermögen der Bürgerschaft entzog, sodaß sie die Zunahme des Nationalreichtums verhinderte, als dadurch, daß sie die Moralität untergrub und zu Betrügereien Gelegenheit bot. In diesen Momenten liegt auch der Grund, weshalb sich das steuerbare Vermögen in Nürnberg in der letzten Zeit so auffallend verringerte — betrug doch dieses in dem Jahre 1804 noch 21 700 000 Gulden und 1806 nur noch 12 Millionen —[1]. Die allgemeine Klage über diese Steuer lenkte auch die Aufmerksamkeit der kaiserlichen Subdel.-Kommission auf sich und verordnete diese für das Jahr 1798 Abschlagszahlungen, wonach die Losung nicht mehr nach der alten Einrichtung erhoben werden durfte. Sie konferierte ferner mit den Deputierten des Magistrats, des größeren Rats und der Rentkammer über die Einführung eines neuen Steuerfußes für die Stadt als Surrogat der Losung. Man einigte sich endlich dahin, daß eine Klassensteuer, aber nur provisorisch für das Jahr 1799 festgesetzt werden sollte. Im September 1799 veröffentlichte die Subdel.-Kommission das Steuermandat. Es wurde eine Deputation, bestehend aus 2 Deputierten des Magistrats und einem des größeren Rats, eingesetzt, vor der jeder Bürger sein Vermögen zu liquidieren hatte. Dieses

[1] Nach den Akten des k. b. G. L. Kom. in Franken 1806, insbesondere Entwurf des Berichts an den König ꝛc. 1807.

Provisorium wurde nun bis zur Auflösung der Reichsstadt Jahr für Jahr durch ein Dekret der Subdel.-Kommission erneuert.

Das Klassensystem hob man jedoch im Jahre 1802 wieder auf.

Ferner wurde der größte Teil der Besoldungen und der Zinsen der ungeheuren Masse der Staatsschulden bei dem Zahlamt ausbezahlt. Der erste Rentmeister besorgte die ganze Einnahme und Ausgabe, die Abrechnungen mit den Unterbehörden und führte die Hauptrechnung. Der zweite Rentmeister erhob die Bürgergroschen, hatte die älteren Losungsreste beizutreiben, revidierte und unterzeichnete die Zinsassignationen. Der eine Buchhalter führte die zahlamtlichen Schuldbücher, der andere war mit dem Teile der Staatsschulden beschäftigt, der in Leibrente bestand und „Tontinenamt" hieß.

3. Das Bürgeramt, das nach der Einverleibung Nürnbergs mit Bayern in das kgl. Bürger- und Nachsteueramt überging, stand in einiger Verbindung mit dem Zahlamt. Es setzte sich vor 1806 unter dem Namen „Bürger- und Unbürgeramt" aus vier Ratsgliedern und einem Burgerschreiber zusammen. Zu seinen Obliegenheiten gehörte vornehmlich die formelle Instruktion bei der Annahme neuer und der Entlassung alter Bürger und Schutzverwandten, die Beschreibung der Inventuren behufs Bestimmung von Nachsteuern, die Erhebung der Auswanderungs- und Einwanderungsgebühren, der Nachsteuer und der Schutzgelder, die jährliche Aufzeichnung der Bürger in das Bürgerbuch, die Besorgung der die innere Organisation der Bürgerschaft betreffenden Sachen.

Im Jahre 1806 erhielt das Bürgeramt eine neue Gestalt: Es verblieb ihm nur die Instruierung aller Niederlassungs- und Auswanderergesuche, die Erhebung der Nachsteuer und Schutzgelder, während alle sonstigen Obliegenheiten der Polizei zugeteilt wurden. Doch blieb es streitig, ob der Bürger-Amtmann der Rentkammer oder der Polizei untergeordnet war.

4. Das Testaments-Taxamt war ein Amt im uneigentlichen Sinne, da es als Nebengeschäft von einem Beamten des Vormundamtes besorgt wurde. Ihm lag die Erhebung der sogen. Testamentstaxe, einer in Nürnberg erfundenen, eigenartigen Auflage, ob. Diese Taxe wurde vor der Ämterorganisation vom Losungamt nach Gutdünken in jedem Falle festgesetzt, zuletzt geschah dies nach dem Gutachten der geheimen Steuerdeputation von der Rentkammer. Die Erhebung der Taxe und die Einlieferung derselben an das Zahlamt lag dem Registrator des Vormund-Amtes ob, welcher auch die Errichtung und Aufbewahrung, sowie die Eröffnung der Testamente zu besorgen hatte.

5. Das Umgeldamt war eine der ältesten Verwaltungsbehörden Nürnbergs. Seine Hauptaufgabe bestand in der Erhebung des sogen. Umgeldes, die vom Umgeldamtmann oder vom Umgelter betätigt wurde.

Das Umgeld war eine indirekte Verbrauchssteuer, auf Getränke, wie Bier, Wein, Met gelegt. Es richtete sich nach der Qualität des

Getränkes. Alle innerhalb einer Meile um Nürnberg wachsenden Weine zahlten ein geringeres Umgeld, auch wurde bei der Wiederausfuhr auf das Land dem Verkäufer der Betrag des Umgeldes zurückerstattet. Der Ertrag dieser Steuer belief sich auf ein Drittel der Gesamteinnahmen der Stadt, war aber geringer als der der Losung. In der letzten Zeit jedoch wurde die Umgelderhebung sehr vernachlässigt und vielfach zum Nachteile des Ärars Unterschleif getrieben. Es blieb übrigens nicht allein bei der Akzise auf Getränke. Im Jahre 1395 kam noch eine Salzsteuer hinzu. Später legte man das Umgeld auch auf Zerealien, besonders auf Hafer — Haferumgeldamt —. Erhoben wurde das Umgeld nicht nur von den Wirten und Bierbrauern, sondern von allen, die selbst Wein und Bier einlegten. Die Art und Weise der Umgeldserhebung war zuletzt folgende[1]: Man unterschied, ob das steuerpflichtige Getränke in der Stadt selbst gebraut oder vom Lande aus eingeführt wurde. Im ersteren Falle mußte von den verpflichteten Malzmessern oder besonders aufgestellten Visierern dem Umgeldamte Anzeige erstattet werden, welches dann das Umgeld nach einem bestimmten Satze erhob. Ganz anders verhielt es sich mit dem eingebrachten Getränke. Dieses mußte entweder auf der Axe liegen bleiben oder gleich wieder weiter transportiert oder es durfte nur umgeladen werden. In beiden Fällen wurde nichts bezahlt, jedoch mußte sich der Fuhrmann ein Billet lösen und sich durch Abgabe desselben bei seiner Ausfahrt an die Torschreiber legitimieren. Blieb das Getränk länger in der Stadt, so mußte es entweder in eine öffentliche Niederlage oder in einen Kaufkeller, wie man die Keller der privilegierten Weinhändler nannte, gebracht und das Umgeld sofort entrichtet werden. Wurden die Weine nur in die Niederlage geschafft, weil man einen anderen Fuhrmann oder eine weitere Anordnung des Eigentümers erwartete, so betrachtete man auch diese, wenn sie länger als gewöhnlich hier liegen blieben, immer noch als Transitogut und es wurde nichts weiter als die Lösung der vorhin erwähnten Billete verlangt. Wenn jedoch die Getränke zum Verkaufe bestimmt waren, so bildeten sie kein Transitogut mehr, vielmehr mußte von der Zeit an die herkömmliche Niederlagsgebühr entrichtet werden. Solange ein solches Getränke in der Niederlage blieb, wurde kein Umgeld bezahlt. Wollte der Eigentümer aber eine größere oder kleinere Menge in sein Haus schaffen, so hatte er beim Umgeldamte Anzeige zu machen und das ihm berechnete Umgeld zu entrichten. Die Getränke konnten aber auch in den vorhin genannten Kaufskellern aufbewahrt werden. Denn die Besitzer dieser Keller waren besonders vereidigt und durften alle vom Lande eingeführten Getränke solange umgeldsfrei in ihren Kellern liegen lassen, bis man sie entweder zum Verzapfen oder zum Verkaufe bestimmte. Im ersteren Falle wurde das festgesetzte Umgeld sogleich be-

[1] Akta des k. b. K. L. Kom. in Franken 1806, insbesondere Entwurf des Berichts an den König ꝛc. 1807.

zahlt, im letzteren ging der Wein unter gehöriger Bescheinigung entweder umgeldsfrei hinaus oder es hatte der Käufer, wenn es ein Nürnberger Bürger war, das Umgeld zu entrichten.

Das Umgeldamt stand früher unter einer eigenen Ratsdeputation, später nach der Neuorganisation teils unter der Rentkammer, teils unter der Polizei, da es sich ja auch mit einer Menge von polizeilichen Gegenständen zu befassen hatte. Die Geschäfte des Umgeldamts waren zum Teil sehr verwickelt. So mußten z. B. seit vielen Jahren die Bierbrauer, die einer eigenen Deputation unterstanden, alle 4 Jahre mit dem Umgeldamte Abrechnung pflegen, in der sie meistens beträchtliche Forderungen wegen angeblichen Verlustes geltend machten. Um diesem Übel abzuhelfen, kam unter Zuziehung der kaiserl. Subdel.-Kommission ein neuer Rezeß auf 3 Jahre zustande. Dadurch geriet man jedoch wieder in neue Schwierigkeiten, da man auf der einen Seite für Schaffung niederer Lokalpreise bedacht sein, auf der anderen Seite aber auch für die Aufrechterhaltung des Umgeldes sorgen mußte. Außer den Einnahmen aus dem Umgeld bezog dieses Amt auch die sogen. Kassenakzise, eine Abgabe, welche bloß von der Konsumtion bei Hochzeiten oder nach altem Brauche auch bei „Ehrenhaften Gastmahlen" und zwar von den sogen. Hochzeitsladern erhoben wurde. Das Umgeldamt bestand aus 3 Beamten, von denen der erste die Hauptrechnung zu führen, sowie alle Geschäfte mit den Bierbrauern zu erledigen hatte. Bemerkenswert ist noch ein Vorschlag in der jüngsten Zeit, wonach, um den häufigen Defraudationen vorzubeugen, die bei der mangelhaften Polizeiaufsicht möglich waren, die Verpachtung des Umgeldes und weitere Ausdehnung desselben über alle steuerbaren Gegenstände in der Stadt und auf dem Lande betrieben werden sollte.

6. Das Haber-Umgeldsamt war ein besonderes Amt zur Erhebung der schon im 15. Jahrhundert eingeführten Auflage auf den Haber. Eine solche wurde früher nur von den Wirten, Fuhrleuten und Lohnkutschern entrichtet. Erst ganz zuletzt dehnte man sie auf alle Pferdebesitzer, die der städtischen Gerichtsbarkeit unterstanden, aus.

7. Das Getreide-Malz-Aufschlagamt hatte die Erhebung der seit dem dreißigjährigen Kriege bestehenden Aufschläge auf Getreide und Malz zu besorgen. Dieses Amt stand vor der Ämterorganisation ebenfalls unter einer besonderen Ratsdeputation, nach Aufhebung derselben unter der Rentkammer und dem Polizeidepartement. Der Malzaufschlag wurde zwar im Jahre 1799 aufgehoben und der Ertrag in die Berechnung des Umgeldes aufgenommen, doch bezog das Amt immer noch von den Bierbrauern eine dem ehemaligen Betrage gleichkommende Summe, die aber bei der Entrichtung des Umgeldes abzurechnen war.

8. Das Zoll- und Waag-Amt war teils mittelbar, teils unmittelbar mit der Einziehung der Zölle und der Waggelder betraut. Es teilte sich in zwei Verwaltungen, in eine obere und untere Wage.

Eine öffentliche Wage[1] gab es bereits im 14. Jahrhundert in der Winklergasse, die sogen. Fronwage, auch die kleine oder untere Wage genannt, die später vergrößert wurde. Neben dieser alten Wage auf der Sebalderseite richtete man auch auf der Lorenzerseite, aber erst im Jahre 1572, eine Wage ein, die neue große oder obere Wage, und zwar zugleich mit einem Zollamt in dem ursprünglich als Korn- oder Salzhaus von dem Baumeister Hans Behaim erbauten sogen. Mautgebäude. In letzterem befanden sich die öffentlichen Niederlagen der Kaufmannsgüter. Die untere Wage wurde von einem, die obere von zwei Wagamtmännern, von welchen der erste Oberzollamtmann hieß, verwaltet. Vom Magistrat ernannte und verpflichtete Wagemeister besorgten das Abwägen der Güter und die Erhebung des dafür zu entrichtenden Waggeldes, das von ihnen monatlich an das Zollamt abzuliefern war. Das Wagamt der unteren Wage hatte jedoch seine monatlichen Einnahmen an das der oberen Wage abzuliefern. Das Wagamt war ferner mit dem nötigen Unterpersonal, wie Güterbestättern, Ladern, Einlegern, Ballenbindern, Wagenhütern 2c. ausgestattet. Auch diesem Amte war früher eine eigene Ratsdeputation vorgesetzt. An ihre Stelle trat in der letzten Zeit die Rentkammer. Im allgemeinen wurde das Amt sehr unregelmäßig und ohne feste Grundsätze geführt, da das Herkommen hier mehr als bei den anderen Verwaltungsbehörden das Übergewicht besaß, was natürlich gerade bei einem für Handel und Gewerbe so wichtigen Amte für die Allgemeinheit nicht förderlich war. Die mit der Einziehung der Zölle betrauten Zollbeamten hießen uneigentlich Wag-Amtleute.

9. Das Stampf-Amt war mit der Verwaltung des Siegelpapieres, d. h. des Papieres für die Schriften, für welche der Stempel erforderlich war, beauftragt. Es lag in Händen von 2 Kanzlisten, die abwechselnd anwesend sein mußten, um solche Schriften mit dem Stempel zu versehen.

10. Das Land-Steuer-Amt bestand seit der Aufhebung des oben erwähnten Landpflegamtes aus einem Kassier und einem Akzessisten. Es hatte die Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Landsteuer, des Quartiergeldes und der Wegesteuer teils mittelbar, teils unmittelbar zu besorgen.

In den älteren Besitzungen der Stadt erhob es diese Abgaben unmittelbar. Dagegen waren in den Pflegeämtern die Stadt- oder Gerichtsschreiber in der Regel die Steuereinnehmer. Dieses Amt mußte jährlich im September ein Gutachten über die Bestimmung der Abgaben des Landes erstatten, welche nach einem festen Fuß für jedes Jahr neu geregelt wurden. Der Magistrat faßte hierauf einen Be-Beschluß, Steuer-Vortrag genannt, der den Untertanen dann durch Druckschriften bekannt gemacht wurde. Das Steueramt stand seit der Aufhebung des Landpflegamts unter der Rentkammer.

[1] Nach Reicke, Seite 618.

11. Das Land-Umgeldamt hatte in den alten Besitzungen der Stadt das Umgeld zu erheben, während in den Pflegeämtern deren Beamte selbst diese Einnahmen besorgten. Das Landumgeld war im allgemeinen niedriger als das für die Stadt. Infolge der preußischen und bayerischen Okkupation des größten Teiles des Nürnberger Gebiets schmolzen die Einnahmen aus diesem Amte so zusammen, daß sie nicht einmal zur Bestreitung der unbedeutenden Besoldung des Beamten hinreichten. Deshalb wurde zuletzt das Amt des „Land-Umgeldamtmanns" dem Weg- und Stegamtmann zugleich übertragen.

12 Die Waldämter zu St. Sebaldi und Lorenzi standen ehedem, als die beiden Reichswälder Eigentum der Stadt wurden, jedes unter einem eigenem Amtmann, die vom Rat eingesetzt und einer besonderen Ratsdeputation unterstellt waren. Spezielle Aufgabe dieser Waldamtleute und Ratsdeputierten, unter denen nur selten ein Forstverständiger sich befand, war die Aufrechterhaltung der vom Kaiser erteilten Privilegien gegen mächtige Nachbarn, wie insbesondere den Markgrafen von Ansbach und Bayreuth, die Ausübung der vogteilichen Gerichtsbarkeit, die Behauptung der Lehensherrlichkeit über die Erbforsthuben, die Verteilung des Waldholzes an die Bürgerschaft und Eingeforsteten, sowie auch die Aufsicht über die Erhaltung und den Anbau des Landes. Aber gerade diese besonders für das Städtsäckel so wichtigen Ämter waren meist mit unkundigen, nur auf ihren eigenen Vorteil bedachten Beamten besetzt. Unwissende Förster, meistens ehemalige Bediente der Deputierten des Waldamts, wirtschafteten nach ihrem Belieben in den Reichswäldern und wurden so wohlhabende Leute. Die Rentkammer bemühte sich zwar seit ihrer Errichtung dem Verderb der Wälder eine Grenze zu setzen, allein die Dazwischenkunft der kaiserl. Subdel.-Kommission machte dieses Bestreben durch entgegengesetzte Maßnahmen wieder zu nichte. Seit dem Bestehen dieser kaiserlichen Kommission wurde die Verwaltung der Reichswälder einem Forstdirektor, zwei Waldamtleuten, drei Forstaufsehern mit dem dazu erforderlichen Unterpersonal übertragen. Der Forstdirektor war über beide Waldämter gesetzt und sollte sein besonderes Augenmerk auf die Wiederanpflanzung des Waldes richten. Es war damals sogar beabsichtigt, die Verwaltung der vogteilichen Gerichtsbarkeit von den Waldämtern zu trennen und mit den Pflegämtern Wöhrd und Gostenhof zu verbinden. Dies wurde jedoch durch die preußische Okkupation verhindert.

Außer den beiden Reichswäldern St. Lorenz und Sebald gab es auch noch pflegamtliche Waldungen, deren Instandhaltung anfangs denjenigen Behörden übertragen war, welche die übrigen Staatsgüter in den Pflegämtern zu verwalten hatten. Später aber wurden sie unter die sogen. außerordentliche Forstkonferenz gestellt und dieser noch besonders einige „Forstkondukteurs" beigegeben. Die städtischen Holzmagazine bezogen größtenteils ihren Bedarf aus diesen pflegamtlichen Waldungen.

13. Das Kastenamt war in früheren Zeiten mehr eine Polizeianstalt mit einem Ratsgliede als Amtmann an der Spitze. Es hatte das Getreide in den Stadtkästen, größtenteils Eigentum der Bürger, die immer einen gewissen Vorrat dort hinterlegen mußten, zu kontrollieren und für Ergänzung zu sorgen. Durch Errichtung solcher Kornhäuser bezweckte nämlich der Rat, der selbst Getreide ankaufen ließ, für den Fall einer Teuerung, eines Krieges, oder einer Belagerung sofort die nötigen Mengen Getreides zur Verteilung an die Bürger zur Hand zu haben[1]. Später jedoch, als mit der Gewohnheit, solche Privatvorräte zu sammeln, auch die Staatsmittel zur Unterhaltung solcher Magazine abnahmen, hatte dieses Amt keine Bedeutung mehr. Eine neue Formation erhielt es insofern, als ihm nach Säkularisierung der geistlichen Güter deren Administration übertragen wurde, sowie durch den Umstand, daß die Pfleg- und Waldämter ihre Naturalvorräte dahin ablieferten. Bei nicht unbeträchtlichen Einnahmen hatte das Amt ansehnliche Ausgaben an Getreide, besonders für Besoldungen. In der letzten Zeit der Selbständigkeit Nürnbergs war jedoch die Tätigkeit des an der Spitze dieses Amts stehenden Amtmanns, der auch jetzt noch ein Ratsglied war, unerheblich. Einiges Unterpersonal besorgte unter seiner Aufsicht die Einnahmen und Ausgaben.

14. Das „Zinßmeisteramt" hatte eine große Zahl teils größerer teils kleinerer Gebäude, Buden und Kräme sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt, welche Mietzinse oder Eigengelder, Erbzinse, Gülten, Handlöhne und Standgelder abwarfen, zu verwalten. Auch dieses infolge der Menge der einzelnen Gegenstände weitläufige Amt war einem Ratsgliede anvertraut. Alle neuen Verpachtungen geschahen aber nur mit Genehmigung der Rentkammer. Eine ganz neue Behörde war:

15. Das Lehen-Departement. Es verdankte seine Existenz der Aufhebung des Landpflegamtes. Vormals waren alle Lehensangelegenheiten in der Hand des beim Pflegamte angestellten Landschreibers. Zur Beseitigung der großen Mängel im Geschäftsgang dieses Amtes wurde im Jahre 1799 das Lehendepartement errichtet, welches aus einem Ratsgliede als Lehenprobst und einem Sekretär bestand. Es besorgte nicht bloß das Förmliche in allen Angelegenheiten, welche die Aktiv- und Passivlehen der Stadt betrafen, sondern nahm auch die Lehensgebühren ein. Für entfernte Lehen waren zwei untergeordnete Lehenvögte aufgestellt. Lehensmann, Vasall, war sowohl die Stadt, — so sprach man von böhmischen, burggräflichen oder markgräflichen Lehen — als auch verschiedene Nürnberger Bürger.

16. Die Pflegämter bildeten die Verwaltungsbehörden auf dem Lande und hatten fast dieselbe Einrichtung und Besetzung wie die Stadtämter. An der Spitze des Pflegamtes stand überall ein Amtmann

[1] Siehe dazu Reicke, Seite 599, 600.

oder Pfleger, sowie zwei Amtsschreiber. Die Stellen der Pfleger in Lichtenau, Hilpoltstein, Betzenstein und Hohenstein ließ man in der letzten Zeit eingehen und ernannte dafür die an ihre Stelle tretenden Amtsschreiber zu Pflegverwesern. Aufgabe des Pflegers war die Einnahme der Gefälle, sowie auch die Verwaltung der Justiz und Polizei unter Assistenz eines Stadt- oder Gerichtsschreibers. Seit Aufhebung des Landpflegamtes standen diese Verwaltungen unter der Leitung der Rentkammer.

Ein für die Finanzverwaltung sehr ergibiges Amt war

17. das Waizenbierbräu-Amt. Schon im Jahre 1469 hatte der Rat auf der Stadt eigene Rechnung Bier zu brauen beschlossen[1]. Seit 1476 finden wir auch einen besonderen „amptmann über der stat prewhaws und das pier" aufgeführt. Weißes Bier wurde erst im Jahre 1541 zu brauen begonnen und noch etwas später das sogenannte Waizenbier. Seit dem Jahre 1572 war es keinem Privatmann mehr erlaubt, solches Waizenbier auf seine eigene Rechnung zu brauen, vielmehr maßte sich die Stadt dieses Monopol an und übertrug die Verwaltung desselben einer sehr ansehnlichen Ratsdeputation. Nach Auflösung der Deputation wurde deren Amt einem eigenen Verwalter anvertraut und ihm noch ein besonderer Kassier beigegeben, der die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen hatte. Die eigentliche Fabrikation und insbesondere den Einkauf der Materialien leitete ein eigener Bräumeister.

Ein weiteres Monopol verwaltete

18. Das Unschlitt-Amt, eigentlich eine Polizeibehörde. Als im Jahre 1575 in Nürnberg ein großer Mangel an Lichtern eintrat[2], regelte der Rat den Verkauf von Lichtern und befahl den Metzgern alles Unschlitt, womit man in Nürnberg den Talg bezeichnete, künftig nur an den seit 1562 nachweisbaren Unschlittamtmann abzuführen. Kraft dieses Monopols mußte alles rohe Unschlitt, welches die Fleischer oder Fremde lieferten, auf Rechnung des gemeinen Wesens geschmelzt und verkauft werden. Das Unschlittamt wurde 1624 vereinigt mit dem sogen. Ochsenamt, das im Jahre 1532 zu dem Zweck gegründet worden war, den Metzgern den Ankauf des Viehes zu erleichtern. Die Metzger erhielten das dazu benötigte Geld zinsenlos geliehen und durften dafür, anstatt das Ganze bar zurückzuzahlen, dem Rat den Preis des Unschlitts in Gegenrechnung stellen. Der Unschlittamtmann, später stets ein Patrizier, hatte das Geschäft des Einkaufs, des Schmelzens und Verkaufs, die Führung der Hauptbücher und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, wobei ihm ein Gegenschreiber zur Unterstützung und Fertigung der Rechnungen und zur Führung der Registratur beigegeben war. Ein gleichfalls mit Patriziern besetztes Amt war das Institut der Fleisch-

[1] Nach Reicke, Seite 615.
[2] Siehe dazu Reicke, Seite 616.

herren[1], das zuerst 1536 vorkommt und im Jahre 1633 mit dem Unschlittamt vereinigt wurde. Es hatte mehr eine polizeiliche Tätigkeit. Das Unschlittmonopol brachte der Stadt eine erkleckliche Summe ein und es dürfte die um die Mitte des 18. Jahrhunderts sich findende Angabe, daß es dem „Aerario publico" jährlich über 100 000 fl. einträge, kaum übertrieben sein[2].

19. Das Leihhaus-Amt war eine gewöhnliche Pfandanstalt, besetzt mit einem Amtmann, einem Kassier, einem Registrator und einem Adjunkten. Die Aufsicht über dasselbe lag einem aus der Mitte des Rats gewählten Oberpfleger[3] ob. Der Amtmann, gewöhnlich auch ein Patrizier, war Geschäftsvorstand und hatte namentlich die Führung der Hauptbücher und den Verschluß der Silberpfänder. Der Kassier besorgte die Einnahmen und Ausgaben und führte das Versatz- oder Lösebuch. Der Registrator oder Gegenschreiber war lediglich Aushilfsperson. Die Errichtung des Leihhauses, die in dem Privileg zur Ausschaffung der Juden von Kaiser Maximilian I. im Jahre 1498 schon genehmigt war, erfolgte im Jahre 1518, als eine Maßregel gegen den Geldwucher der Juden. Es sollte dadurch Leuten, die sich in Geldverlegenheiten befanden, gegen Hinterlegung eines Pfandes, die Möglichkeit gewährt werden, zu mäßigen Zinsen Geld zu erhalten. Durch die Zinsen sollten nur die Verwaltungskosten gedeckt werden, ein etwaiger Überschuß jedoch in die Stadtkasse fallen. Zur Einrichtung des Leihhauses ließ sich der Rat Ordnungen aus den italienischen Städten kommen. Die wirklich zustande gekommene Leihhausordnung war jedoch nach Augsburgischem Muster errichtet.

20. Das Bauamt, eine Polizeibehörde, ist nicht sowohl als solches unter die Finanz-Verwaltungsbehörden zu rechnen, sondern deshalb, weil ihm im Nebengeschäft die Aufsicht über die Steinbrüche auf dem sogen. Reichsboden bezüglich der aus demselben fließenden Staatseinnahmen übertragen war. Über diese Einnahmen, die vertragsmäßig in dem vierten Pfennig des Erlöses von den guten Bau- und Mühlsteinen bestanden, führte der sogen. Bergrichter Rechnung. Neben seinen eigentlichen Aufgaben besaß das Bauamt auch polizeiliche und sogar eine gerichtliche Gewalt als sogen. Baugericht. Es war mit der Herstellung und Unterhaltung aller öffentlichen Gebäude in der Stadt und auf dem Lande betraut und führte die Aufsicht über den Straßenbau und zwar mittelbar durch das Weg- und Stegamt auf dem Reichsboden, unmittelbar auf den Pflegeämtern, ferner über die Unterhaltung verschiedener Brunnen und Wasserleitungen. Der Amtsvorstand hieß „der Stadt Baumeister" oder später „Baudirektor", ein Mitglied des kleineren Rats, also nicht Bautechniker vom Fach, sondern ein „ständiger Referent und Kommissarius

[1] Nach Reicke, Seite 602.
[2] Nach Reicke, Seite 616.
[3] Nach Reicke, Seite 487.

für den Rat in allen Bausachen“[1]. Bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts gab es eine ganze Reihe von fast durchweg aus dem Patriziat, jedoch nicht nur aus dem engeren Rat, sondern auch aus den Genannten des größeren Rats gewählten „Baumeistern“, deren jedem die besondere Leitung einer der vielen Stadtbauten übertragen war. Aber schon seit 1396 wurde nur noch ein Ratsherr als Baumeister ernannt und dieser an die Spitze des städtischen Bauwesens gestellt. Er vereinigte nun in seiner Hand die sämtlichen Geschäfte, die vordem eine Menge von Ratsdeputierten zu erledigen hatten. Das Amt desselben wurde bald ständig und war mit einem festen Gehalt verbunden. Der Baumeister oder Baudirektor hatte die Aufsicht über alle öffentlichen Bauangelegenheiten der Stadt, er führte die Kasse, verteilte die Arbeiter, prüfte die Überschläge, die, wenn sie 50 Gulden überschritten, dem Rat, welchem überhaupt die oberste Entscheidung in allen Bausachen zustand, zur Genehmigung vorgelegt werden mußten. Für besonders hervorragende Bauten wurde eine eigene Kommission eingesetzt, die sogen. Bauherren, und bei dem Kollegium der 7 älteren Herren gab es noch einen besonderen Referenten, den Oberbauherrn, der gewöhnlich der 3. Obristhauptmann war. Direkt unter dem Baudirektor, zugleich als sein Vertreter, stand der eigentliche technische Leiter des Bauamts, der „Schaffer und Anschicker auf der Peunt“, oft ein sehr bedeutender Architekt, wie Hans Behaim der Ältere. Die einzelnen Bauten in der Stadt besorgten „der Stadt Werkmeister“, später Bauinspektoren genannt. Solche gab es zuletzt 2. Zu dem Bauamt gehörte außerdem noch eine Reihe anderer Meister, wie Brunnenmeister und Pflasterer, Dachdecker und Tüncher. Auch für die kleineren Handwerksverrichtungen in den städtischen Gebäuden hatte der Baudirektor aus den Handwerkern der Stadt besondere Meister zu bestellen. Selbst das eigentliche Baupersonal, wie Maurer ꝛc. stand unter der Aufsicht und im Lohne des Baumeisters, statt, daß wie heutzutage diese Arbeiter von irgend einem Meister, dem man eine Arbeit in Akkord gibt, bestellt und entlohnt wurden. Zu den eigentlichen Beamten dieses Amts gehörte ferner der Bauschreiber oder Protokollist, der auch die Arbeiten der Bauleute nachzusehen hatte. Der Gehilfe des Baudirektors im Rechnungswesen war der Vorratsschreiber. Er mußte noch besonders die Bau- und Materialrechnung führen und die Fourage der Bauamtspferde besorgen.

21. Das Weg- und Steeg-Amt hatte, wie vorhin erwähnt, unter der Leitung des Bauamts den Straßenbau auf dem sogen. Reichsboden unter sich. Ein Amtmann, der in der letzten Zeit zugleich Landumgeldamtmann war, stand diesem nebensächlichen Amte vor und vereinnahmte nebenbei auch die Chausseegelder, was in den Pflegämtern von deren Verwaltungen geschah.

---

[1] Nach Reicke, Seite 560.

Eine Militärverwaltungsbehörde war

22. Das Kriegs-Kassier-Amt, das an die Stelle des ehemaligen Kriegskommissariats, welches selbst wieder unter dem vormaligen Kriegsamte stand, getreten ist. Es hatte, vereinigt mit dem Amte des Steuerkassiers, die geringe eigene Einnahme des vormaligen Kriegsamts sowie die beträchtlichen Ausgaben für das Militär, wozu vorzugsweise die Landsteuern angewiesen waren, zu besorgen.

Ein sehr umfangreiches vielseitiges Amt war endlich noch

23. Das Vormund-Amt. Seine Zuständigkeit erstreckte sich auf verschiedene Gebiete. So war es Pupillen Kollegium, d. h. Obervormund über die Witwen und Waisen, Scholarchat, d. h. es hatte die Aufsicht über die Schulen, außerdem Kuratel der Universität, Vorstand der Buchhändler und Buchdrucker. Ferner verwaltete es mehrere Stiftungen und bildete zuletzt gewissermaßen auch ein Kirchliches Konsistorium, da sein vornehmstes Mitglied der oberste Kirchenpfleger der Stadt war. Das Vormundamt wurde bereits im Jahre 1507 gegründet und anfänglich mit 3, später mit 4 vom Rate aus seiner Mitte gewählten besoldeten „Herren Vormunder der Wittib und Wayſen" oder Vormundherrn besetzt[1]. Seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts waren die Oberalmospfleger, d. h. die aus dem Rat zur Verwaltung des sogen. Stadtalmosens, von dem unten noch gesprochen werden wird, bestellten 4 Pfleger, durchaus identisch mit den Mitgliedern des Vormundamts. Zur Einrichtung des letzteren hatte der Rat, wenn auch nur nebensächlich eine ihm auf sein Ansuchen vom Dogen von Venedig übersandte Vormundschaftsordnung benützt. In der neuesten Zeit bestand dieses Amt aus 3 Ratsgliedern, deren erster Kirchenpfleger hieß, ferner aus einem Sekretär, einem Kassier und einem Registrator. Als Pupillenkollegium nahm es zum Schaden der Mündel eine bedeutendere Stellung unter den Verwaltungsbehörden ein; minder wichtig war seine Eigenschaft als akademische Kuratel. Schon frühzeitig wurden Gelder von Pupillen und Stiftungen bei dem Vormundamt verzinslich angelegt, die es an das Losungsamt weitergab und von demselben die Zinsen erhielt, um sie an die Darlehensgeber auszuteilen. Es war also in diesem Falle nur Mittelsperson. Andererseits aber, und zwar belastete es sich hier mit einer eigenen Schuld, nahm es von Pupillen- und Stiftungsgeldern eine nicht unbeträchtliche Summe zur Unterstützung des Getreide- und Aufschlagsamts, dessen Vermögen der Universität zugewiesen war, auf. Eigene Zuschüsse zur Verzinsung fehlten ihm, weshalb es hierzu weitere Pupillengelder nahm und dadurch die Schuld mit jedem Jahre noch vermehrte, sodaß sie schließlich aufs 80fache der ursprünglichen Schuld stieg. Dazu kam noch, daß man so nachlässig war, den verwaltenden Beamten 10 Jahre hindurch die Stellung rückständiger Rechnungen nachzulassen. Auf solche Weise scheute man sich damals nicht, das Vermögen der Pupillen zu den

[1] Nach Reicke, Seite 1033.

reichsstädtischen Kassen einzuziehen. Dieses Verhalten war natürlich geeignet, das Vertrauen der Bürgerschaft zur Regierung ins Wanken zu bringen. Auf solche Weise wäre bei einem Bankerott der Reichsstadt, welcher im Jahre 1803 fast unvermeidlich war, die große Menge der hilflosen Pupillen zweifellos um ihr Geld gekommen. Die Regulierung, die die bayerische Regierung in dieser Beziehung nach der Übernahme traf, indem sie nämlich den dürftigsten Familien von Zeit zu Zeit aus der Kasse des Vormundamts Zahlungen leistete, verdient daher rühmende Erwähnung. Der Vormundschreiber, mit der Besorgung der Geschäfte des Kollegiums betraut, hatte ursprünglich auch die Rechnungsführung über private und öffentliche Gelder und erst in den neueren Zeiten wurde dies einem eigenen Kassier übertragen. Zu den Geschäften des Kassiers gehörte die Auszahlung der Kapitalzinsen an die Gläubiger, zu deren Deckung das Umgeldamt regelmäßig Geld lieferte, die Bestreitung der Ausgaben der Universität, die Führung der Sportelkasse, die Verwaltung des kirchenamtlichen Vermögens. Als Kuratel der Universität hatte das Vormundamt bloß die Ausgaben desselben zu bestreiten.

II. Kapitel.

Verfassung der Nürnberger Justiz.

Die Verfassung der reichsstädtischen Justiz sowohl in der Stadt, als im nürnbergischen Gebiet gliederte sich in 3 Instanzen. Mit der Pflege der Gerichtsbarkeit war eine Unmenge von Behörden betraut. Es gab in Nürnberg mehr Spezialgerichte als in unseren modernen Staaten. Der Träger der Justizgewalt und zwar der Zivil- wie Kriminalgerichtsbarkeit war der kleinere Rat.

Die nürnbergische Gerichtsverfassung stand jedoch nicht auf gleicher Höhe mit der der größeren Staaten im deutschen Reiche und zwar war auch daran wieder das zähe Festhalten am Alten seitens der nürnbergischen Regierung schuld. Die Nürnberger Justiz lag auch noch in den letzten Zeiten der Selbständigkeit der Stadt im Banne mittelalterlicher Anschauungen. Wohl hatte man in dem großen Nürnberger Gesetzbuch, der Reformation, das römische Recht rezipiert, aber zu der anderen für das Gerichtswesen so bedeutsamen Neuerung, der Umwandelung der Volksgerichte in gelehrte Gerichte, war man in Nürnberg nicht gelangt. Hier traten bis zuletzt die rechtsgelehrten Konsulenten gegenüber den zu Richtern berufenen Senatoren, die doch auf diesem Gebiete

Laien waren, zurück. Allerdings überließen die Patrizier, die bei den Gerichten angestellt waren, die meiste Arbeit den Konsulenten. Denn wenn sie auch bei ihrer Anstellung die nötigen Kenntnisse besaßen, so gingen diese durch Mangel an Übung wieder verloren. Es klingt daher nicht verwunderlich, wenn die Räte aus dem Patriziate, die bei dem Ober- und Appellationsgerichte angestellt waren, nach dem Übergang Nürnbergs an Bayern zur Übernahme von Arbeiten aufgefordert, sämtlich schriftlich ihre Arbeitsunfähigkeit bekannten[1].

I. Abschnitt.

Die Gerichtsbarkeit erster Instanz.

Die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz lag in den Händen verschiedener Behörden[2]. Die Zivilgerichtsbarkeit in der Stadt übten das Bürgermeisteramt, das Untergericht, das Stadt- und Ehegericht, das Handelsgericht, das Vormundamt aus. Der Strafgerichtsbarkeit in der Stadt dienten das Fünfergericht und das Kriminalgericht. Die Gerichtsbarkeit auf dem Lande handhabten in erster Instanz die Pflegämter, sowie mehrere milde Stiftungen und mehrere patrizische Familien als „Patrimonialgerichtsherrn". Ferner bestanden ein Land- und Bauerngericht, sowie eigene Waldgerichte. Die Militärgerichtsbarkeit wurde von dem Kriegsamt ausgeübt.

I. Titel.

Die städtischen Gerichte.

1. Ein Nürnberg eigentümliches Gericht war das mit einem Bürgermeister unter Assistenz eines Sekretärs besetzte Bürgermeisteramt, ein Zeichen daß Justiz und Verwaltung noch eng vereinigt war. An seiner Spitze standen die 3 Bürgermeister, die von 3 zu 3 Monaten im Amte wechselten.

Das Amt entschied als Justizbehörde erster Instanz a) in allen liquiden Sachen, welche kein privilegiertes Forum hatten. Seine Gerichtsbarkeit konkurrierte aber darin mit der des Untergerichts und Stadtgerichts, weshalb das Amt verpflichtet war, Streitgegenstände zur rechtlichen Erörterung an die dafür bestimmten ordentlichen Instanzen zu verweisen, sobald sich aus den Einreden des Beklagten oder schon aus dem Inhalte der Klage selbst ergab, daß es sich nicht um res liquidae handelte.

[1] S. Akten des k. b. G. L. Kom. in Fr. 1806, insbesondere Entwurf des Berichts an den König.

[2] Die folgenden Ausführungen über die verschiedenen Nürnberger Gerichte stützen sich, soweit nicht andere Quellen benannt sind, auf die Akten des k. b. G. L. Kom. in Franken 1806, insbesondere Entwurf des Berichts an den König ꝛc.

b, in Verbal und Realinjurienſachen in gewiſſen Fällen.

c) Vor der preußiſchen Okkupation eines großen Teils des Nürnberger Gebiets beſaß dieſe Behörde ſogar die ausſchließende Gerichtsbarkeit in Sachen, welche aus Käufen und Verkäufen auf dem Viehmarkt entſtanden. Da jedoch die preußiſche Okkupation auch den Platz, auf dem der Viehmarkt abgehalten wurde, umfaßte, ſuspendierte man die Jurisdiktion des Bürgeramts in dieſen Sachen.

Die Form der Geſchäftsbehandlung beruhte auf den Grundſätzen des ſummariſchen Prozeſſes. Die Berufung ging von dieſem Amte wie auch bei allen nachfolgenden Ämtern an das Appellationsgericht als zweite Inſtanz. In wichtigen Fällen holten die Bürgermeiſter Gutachten von den Konſulenten ein.

2. Zur Kompetenz des in dieſer Formation ſeit dem Jahre 1626 beſtehenden Untergerichts gehörte jede Art liquider und illiquider Zivilklagen gegen Bürger und Einwohner der Stadt, ſofern der Streitwert 150 Gulden nicht überſtieg. Die Mitglieder des Gerichts ſetzten ſich unter dem Vorſitze des Stadtrichters aus 2 Konſulenten oder Doktoren der Rechte als Beiſitzer, 6 Schöpfen aus dem Patriziate mit einem Gerichtsſchreiber und einem Gerichtsboten zuſammen. Sein Geſchäftsgang war gewöhnlich folgender: Ganz liquide Sachen behandelte man nur ſummariſch; Gegenſtände unter 50 Gulden Wert wurden, wenn eine Unterſuchung nötig war, unmittelbar zu Protokoll verhandelt, die Zeugen nur ſummariſch abgehört, meiſtens nur mündlich von dem Konſulenten referiert und das Urteil, und zwar lediglich von den 6 Schöffer, gefällt und eröffnet. Aufgabe der Konſulenten war es insbeſondere, den Prozeß zu dirigieren und nebſt einem Schöffen die Zeugen zu verhören, ſowie ſonſtige außerkollegialiſche Handlungen vorzunehmen. Die Nürnberger Reformation beſtimmte, daß vor dem Fronbotengericht, ſo nannte man das Untergericht vor 1626, in welchem Jahre die 4 ſogenannten Fronboten oder geſchworenen Gerichtsboten, mit denen das Gericht damals beſetzt war, abgeſchafft wurden, „summarie und ſchleunig prozediert und verholfen" werden ſollte, wie es die Natur der kleinen Händel erforderte[1].

In jeder Woche hielt das Gericht 3 mal, am Montag, Mittwoch und Freitag Sitzungen ab, bei denen der Untergerichtsſchreiber das Protokoll führte. Letzterem lag außerdem die Führung der Depoſiten- und Sportelrechnung ob.

3. Das „Stadt- und Ehegericht" erſtreckte ſeine Gerichtsbarkeit über alle Bürger und Einwohner der Stadt Nürnberg. Sachlich gehörten vor dasſelbe alle Zivilprozeſſe, deren Streitgegenſtand 150 Gulden überſtieg, wenn ſie nicht ein privilegiertes Forum hatten, und zwar die illiquiden Sachen unbedingt, die liquiden in Konkurrenz mit dem Bürgermeiſteramte. Das Stadtgericht war auch zugleich das ausſchließliche Gantgericht der Stadt und hatte ferner alle Akte der

[1] Nach Reicke, Seite 641.

freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Testamente, Hausverkäufe zu vollziehen. Die Prozesse wurden nach den Vorschriften des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses entschieden, da an Zivilgesetzen nur ein nürnbergisches Gesetzbuch, die bekannte Nürnberger Reformation vom Jahre 1484, nach mehrfachen Abänderungen in der Fassung des Jahres 1564 und eine private Sammlung von Novellen zu demselben, den sogen. Additionaldekreten vom Jahre 1773, sowie einige Verordnungen jüngeren Datums existierten[1]. Das Stadtgericht war zu Scheurls Zeiten mit 8, später mit 12 Schöffen besetzt, die der Rat alljährlich zu Ostern aus der Zahl der Genannten des größeren Rats erwählte. Es zerfiel zum Zwecke der Beschleunigung der Geschäfte in zwei Tische - heute würde man sagen in zwei Kammern –, die dreimal in der Woche Sitzungen abhielten. Zu jedem gehörten zwei Konsulenten als Beisitzer und 6 Schöffen aus dem Patriziate unter der Leitung des Stadtrichters. Das Votum der Schöffen war wie beim Untergerichte ein entscheidendes, das der Konsulenten jedoch nur ein konsultatives. Doch sollte nach mehreren Ratsverordnungen auf das Votum der letzteren als ein instruktives besondere Rücksicht genommen werden. Jedem Tische des Stadtgerichts war 1 Gerichtsschreiber, 1 Aktuar und 1 Substitut zugeteilt. Ein Privileg Kaiser Maximilians im Jahre 1508 gestattete die Appellation in Sachen, die 600 Gulden nicht überstiegen, an den Rat und erst in größeren Fällen an das kaiserliche Kammergericht.

Das Stadtgericht war zugleich auch das Ehegericht für die Stadt Nürnberg und deren Gebiete. Nur die Angehörigen der Universität Altdorf waren davon ausgenommen, weil die Universität das Privileg hatte, auch Ehestreitigkeiten abzuurteilen. Die Zuständigkeit des Stadtgerichts als Ehegericht erstreckte sich auf Ansprüche auf Ehelichung oder Schadensersatzleistung, Beschwerden der Eheleute gegeneinander, Klagen auf Alimentation, Absonderung oder gänzliche Trennung der Ehe usw. Das Verfahren war auch hier meist summarisch. In Ehesachen gab es keine Berufung an die höchsten Reichsgerichte; doch nahm das Ober- und Appellationsgericht Berufungen vom Ehegericht an und entschied darüber.

4. Das Handelsgericht, das 1697 an die Stelle des vormaligen Bankoamts trat, besaß ausschließende Gerichtsbarkeit in allen Streitigkeiten, welche aus Handelsgeschäften, Warentransporten, Frachtierungen, kaufmännischen Wechseln usw. entstanden. Es besorgte seine Geschäftsführung ungeteilt mit anderen Behörden. 2 Senatoren, 2 Konsulenten und die 4 Marktvorsteher waren zu Assessoren desselben bestellt. Die Gegenstände wurden meist mündlich verhandelt, doch war das weitere Verfahren sehr zeitraubend und umständlich. Waren nämlich die Akten geschlossen und die Sache zur Entscheidung

[1] Akten: die Einsendung der nürnbergerischen Gesetzbücher an das Justizdepartement zu München betr. 1806.

reif, so wurde sie zur Abfassung des Urteils dadurch vorbereitet, daß man die Akten einem Marktvorsteher, der bei den Verhandlungen nicht zugegen gewesen war, übergab. Dieser hatte sie sorgfältig zu prüfen und diejenigen Merkmale, welche der richterlichen Beurteilung unterstellt werden mußten, mit kaufmännischen Ansichten zu versehen, hierüber mit dem in der Sache deputiert gewesenen Marktvorsteher zu konferieren und dann die Akten mit ihren Randbemerkungen an denjenigen Konsulenten des Gerichts, der die Prozeßdirektion nicht gehabt hatte, zur Anfertigung der Relation zu schicken. Die von diesem gefertigte Relation wurde dann nebst den Vorakten dem zweiten Konsulenten, der ein kurzes Referat dazu erstatten mußte, übergeben. Endlich legte man alle Akten, Bemerkungen der Marktvorsteher, die Relation und das Votum des Konreferenten acht Tage lang an einem nur den Gliedern des Gerichts zugänglichen Platze des Sitzungszimmers zu dem Zwecke auf, damit jeder Assessor sich zum Abstimmen vorbereiten konnte. Nach Ablauf dieser acht Tage wurden bei der nächsten Gerichtssitzung die Bemerkungen der Marktvorsteher, sowie die Relation und das Votum des Konreferenten im Plenum vorgelesen. Die Assessoren gaben nun, nachdem sie sich in der Zwischenzeit mit dem ganzen Akteninhalt vertraut machen konnten und durch die Konsulenten mit den rechtlichen Gesichtspunkten, durch die zwei Marktvorsteher mit den merkantilistischen Ansichten bekannt gemacht waren, ihre Stimmen ab. Das Urteil selbst wurde nach der Mehrheit derselben erlassen. Aufgabe des Vorsitzenden war es dann, die Eröffnung des Urteils an die Parteien sowie auch den Vollzug desselben zu besorgen. Die Berufung ging einzig und allein nach dem oben erwähnten Privileg Kaiser Maximilians I. vom Jahre 1504 in Kaufmannssachen an das Ober- und Appellationsgericht. Dies ist in kurzem das Verfahren vor dem Handelsgericht, das wegen seiner Exaktheit und Gründlichkeit einige Aufmerksamkeit verdient, umsomehr, als alle Besoldungen des handelsgerichtlichen Personals nicht aus der Stadtkasse, sondern aus den Privatbeiträgen des Nürnberger Handelsstandes, der auch darin seine Größe zeigte, bestritten wurden.

5. Die gleichen Streitigkeiten über Handelsgeschäfte, für welche das Handelsgericht zuständig war, konnten auch im *Marktsgewölbe* angebracht werden. Mit diesem Namen bezeichnete man das Zimmer in dem Bankhause, in welchem sich die Vorsteher des Handelsstandes in der Woche zweimal oder auch mehrmals versammelten, um in Angelegenheiten der Nürnberger „Handlung" sich zu beratschlagen. Die Marktsvorsteher richteten hier über kaufmännische Streitigkeiten ohne Mitwirkung der Senatoren und Konsulenten, die zum Handelsgerichte verordnet waren, sozusagen als Friedensrichter des Handelsstandes. Durch die neue Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1804 wurden die öffentlichen Verhältnisse des Marktsgewölbes fester geregelt. Die einmal vor dasselbe angebrachten Streitigkeiten konnten nicht mehr vor das Handelsgericht gezogen werden, außer wenn die Marktsvorsteher

selbst sie zur näheren Untersuchung dahin verwiesen. Das Verfahren vor diesem Gerichte gestaltete sich im Gegensatze zu dem vor dem Handelsgerichte einfacher und schleuniger. Die Marktsvorsteher waren angewiesen, nur in Notfällen schriftliches Verfahren zu gestatten, wohl aber alles, was verhandelt wurde, zu Protokoll zu nehmen. Sie mußten sich strenge an die Vorschriften der Handelsgerichtsordnung halten. Ihre Entscheidungen geschahen schriftlich und erlangten wie die jedes anderen Gerichts nach Ablauf von 10 Tagen Rechtskraft. Die Berufungen gingen an das Ober- und Appellationsgericht als letzte Instanz. Auch das bei diesem Gerichte angestellte Personal wurde von der Kaufmannschaft besoldet.

6. Das Baugericht, ein weiteres Sondergericht, war für Streitigkeiten in Bausachen zuständig, trat jedoch nur selten, innerhalb 10 Jahren kaum einmal, in Tätigkeit. Appellationen gingen einzig und allein an das Ober- und Appellationsgericht.

7. Das Rugsamt oder Handwerksgericht war mehr Polizei- als Justizbehörde. Als letzteres kann es nur insoferne erscheinen, weil es vielfach z. B. bei Streitigkeiten über die Arbeitsgrenzen zweier Professionen oder den einzelnen aus den Handwerksordnungen erwachsenen Jura quaesita mit reinen Justizgegenständen zu tun hatte. Die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten war nur eine summarische. Reine und vermischte Justizgegenstände gehörten in zweiter Instanz vor das Ober- und Apellationsgericht, Handwerkspolizeisachen hingegen in zweiter Instanz vor den Rat. Das Rugsamt bestand aus drei Senatoren, deren ältester den Vorsitz führte, einem Rugsschreiber und einem Substituten.

8. Das Vormundamt scheint als Justizbehörde zuletzt nur eine geringe Kompetenz besessen zu haben, indem es seit dem Jahre 1803 nur in Streitigkeiten zwischen Vormündern und Kuratoren auf der einen, den Mündeln auf der anderen Seite zu entscheiden hatte. Es teilte diese Jurisdiktion mit dem Stadtgerichte, insofern als letzteres ausschließlich befugt war, Gesuche in Betreff einer Veräußerung der den Mündeln zustehenden liegenden Gütern zu prüfen und nach Gutdünken Alienationsdekrete zu erlassen. Offenbar war früher sein Geschäftsbereich andersartig. Nach Scheurl[1] besaß nämlich das Vormundamt keinen streitigen, sondern einen willkürlichen Gerichtszwang, worunter wohl zu verstehen ist, daß seine Tätigkeit so etwa wie die unseres heutigen Vormundschafts- und Nachlaßgerichtes auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit lag. Es hatte nämlich in keiner Sache endlich, d. h. definitiv zu urteilen, sondern allein anzuzeigen und gütlich zu vermahnen zu dem „das recht ist", die Erbschaft zu teilen, die letzten Willen zu vollziehen, Vormünder für die Unmündigen aufzustellen und im Falle der Untauglichkeit wieder abzusetzen, die Anlage der Mündelgelder zu bestimmen. Die Vormünder mußten

[1] S. Scheurls Epistel.

Rechnung vor dem Vormundamt ablegen, worauf ihnen von demselben Decharge erteilt wurde. Ohne Einwilligung des Amtes durfte niemand eine Liegenschaft, Gut, Rente oder Zins eines Unmündigen verkaufen.

Die Geschäftsbehandlung lag auch in der letzten Zeit noch in Händen der drei zum Vormundamte verordneten Senatoren, deren ältester das Präsidium führte. Zuvor prüften zwei Konsulenten zur Erstattung des rechtlichen Gutachtens die Akten. Diesem Gutachten gemäß wurde die Entscheidung gegeben; dem Bürgermeisteramte lag der Vollzug dieser Erkenntnisse auf vorherige Requisition ob. Die Berufung ging wieder an das Ober- und Appellationsgericht.

Als ein Auswuchs der reichsstädtischen Verfassung ist das in dieser Eigenschaft nur in Nürnberg existierende Roßamt zu betrachten[1]. Es bestand aus dem sogen. Roßschreiber und zwei Roßunterkäufern, die zu dem Zweck aufgestellt waren, um durch protokollarische Verlautbarung aller Pferdekäufe Streitigkeiten, Betrügereien und Unterschleifen vorzubeugen und den Justizbehörden eine Basis zur Entscheidung solcher Fälle zu verschaffen, wo zwischen den Kontrahenten über Bedingungen eines Roßkaufes Irrungen entstanden waren. Diese Beamten hatten also eine Art notarielle Tätigkeit und wurden zugleich auch als Pferdetaxatoren verwendet. Nach einer Magistratsverordnung vom 24. Oktober 1786 waren alle Käufer und Verkäufer von Pferden sogar verpflichtet, nach Abschluß eines Pferdekaufes beim Roßschreiber und den Roßunterkäufeln Anzeige zu machen, den Kauf und Verkauf bei Strafe von 5 oder 10 Gulden einschreiben zu lassen und die dafür zu entrichtende Einschreib- oder Unterkaufsgebühr mit 1 Kreuzer von jedem Gulden Ankauf zu bezahlen. Allem Anschein nach war es aber hier mehr auf Erhebung einer Abgabe zum besten einiger Individuen als auf die Förderung der Sicherheit des Publikums gegen Betrug und Hinterlist abgesehen.

Die Strafgerichtsbarkeit erster Instanz lag in den Händen des Fünfer- und des Kriminalgerichts.

a) Das Fünfergericht[2] war entsprechend unseren Schöffengerichten Gerichtsinstanz für geringere Vergehen, sogen. Frevelsachen, Real- und Verbal-Injurien, Übertretungen der Polizeigesetze usw. Es setzte sich noch im Jahre 1806 aus 5 Beisitzern zusammen, wonach es auch benannt ist, nämlich aus dem jeweilig im Amte stehenden Bürgermeister und aus vier anderen Senatoren. Diese hielten dreimal in der Woche, zuerst in der sogenannten Fünferstube im Rathaus, später in dem 1521 erbauten und nach ihnen benannten „Fünferhaus" ihre Sitzungen ab. Schriftliche Klagen wurden im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens von diesem Gerichte nicht angenommen,

---

[1] Akta des k. b. G. Kom. des Pegnitzkreises betr. die gänzliche Auflösung der vorhin bestandenen Aemter zu Nürnberg 1808/9.

[2] Reicke, Seite 638.

auch durfte keine Partei sich eines Advokaten bedienen. „In allen fürprachten sachen geen sie kürtzlich und schleinig hindurch, one weitleustigkait und zirlichkeit der gericht" sagt Scheurl, der uns auch berichtet, daß der größte Teil der Sachen durch Eid entschieden und nur wenig Zeugen gehört wurden. Eine Appellation gegen den Ausspruch dieses Gerichts war nicht zulässig. Höchstens konnte der Verurteilte bei dem Rate um Minderung der verhängten Strafe bitten.

b) Das Criminalgericht hatte sich mit der Untersuchung der Verbrechen aller Nürnberger Bürger, Einwohner und sonstigen Untertanen sowie der in der Stadt und deren Gebiet delinquierenden Fremden zu befassen. Das Gericht war zusammengesetzt aus drei Senatoren, den „Criminalräten" und einem Aktuar. Zur Erstattung von rechtlichen Gutachten bedienten sich die Senatoren bei der Inquisition eines oder zweier Konsulenten. Das Verfahren selbst war zu Ausgang des 18. Jahrhunderts folgendes: Die Untersuchung wurde bis zum Erlaß des Urteils, sei es daß es auf Strafe oder Freisprechung lautete, fortgesetzt. Zu einem Erkenntnis durch das Gericht selbst kam es nur in weniger wichtigen Fällen und solchen geringfügigen Injuriensachen, welche mit einer Gefängnisstrafe von 24 Stunden bedroht waren. In allen anderen vor das Kriminalgericht verwiesenen Gegenständen, den Kapitalsachen, hatte letzteres unter Einwirkung des Rats, bis zum Aktenschlusse lediglich die Leitung des Prozesses. Das Urteil wurde dagegen durch den gesamten Rat, dem zu diesem Zwecke die Akten und die Rechtsgutachten der Konsulenten vorgelegt werden mußten, gefällt. Aber auch schon während des Prozesses waren bei einem in der Untersuchung vorgekommenen wichtigen Akte, z. B. der Spezialinquisition, die nach vorgängiger generalis inquisitio den Prozeß nach gemeinem Rechte erst begründete, die darüber ausgestellten Rechtsgutachten dem Rate erst vorzutragen. Die Konsulenten hatten auch bei nicht kapitalen Verbrechen die Relation und Korrelation zu fertigen, welche dann in der Magistratssitzung abgelesen wurden und wonach der Rat, in der Regel nach Angabe der Relationen, seine Entscheidung fällte. In Kapitalsachen dagegen hatten andere Konsulenten als die, welche den Inquisitionsprozeß instruiert hatten, die Re- und Korrelationen zu verfassen. So schrieb eine vom Magistrat erst kürzlich getroffene Neuerung vor. Diese Konsulenten berieten sich mit den oben erwähnten drei Kriminalräten und legten dann das Urteil dem Magistrate zur vorläufigen Genehmigung vor. Daraufhin geschah die Urteilseröffnung im Namen des Kriminalgerichts an den Verteidiger des Inquisiten. Der Verteidiger konnte nun entweder den Weg der Gnade oder den der Berufung an das Ober- und Appellationsgericht einschlagen. Der letztere Weg blieb ihm auf alle Fälle offen. Das in der zweiten Instanz beschlossene Erkenntnis wurde hierauf wieder dem Magistrate vorgelegt, von demselben darüber viritim weiter abgestimmt und dem Verteidiger das Resultat der Abstimmungen bekannt gemacht. Der Verteidiger konnte hiegegen eine dritte Verteidigungsschrift ein-

reichen oder wieder den Weg der Gnade wählen. Der erstere Weg blieb ihm auch jetzt für alle Fälle offen. Das Ober- und Appellationsgericht instruierte nun die Sache auch in dritter Instanz bis zum Aktenschlusse. Re- und Korreferat waren aber dann von anderen Konsulenten zu fertigen, ebenso wie die Begnadigungsgesuche von anderen Konsulenten beraten werden mußten. Über die Relationen wurde von dem versammelten Magistrate abgestimmt und das Urteil zuerst durch das Ratsdirektorium dem Verteidiger, dann dem Verbrecher durch das Kriminalgericht, von diesem jedoch nur insoweit eröffnet, daß auf eine Todesstrafe erkannt sei. Die Vollstreckung des Urteils trat 14 Tage nach der Verkündigung desselben ein und lag dem Kriminaldepartement ob. Unmittelbar vor der Vollstreckung aber wurde das hochnotpeinliche Gericht öffentlich auf dem Rathause gehalten. Dasselbe bestand aus derjenigen Hälfte der Senatoren, die scabini (Schöpfen) hießen. Zu ihnen rechnete man auch die drei Kriminalräte. Den Vorsitz führte der Stadtrichter als Bannrichter.

Dies ist in kurzen Zügen der Gang des damaligen, bis zur Mediatisierung geltenden Nürnberger Strafverfahrens, das sich im großen und ganzen an den gemeinen deutschen Strafprozeß anschloß. Denn Nürnberg besaß kein eigenes Kriminalgesetzbuch. Die peinliche Gerichtsbarkeit wurde daher in Bezug auf Bestrafung der Verbrechen nach den Vorschriften der Carolina, der neueren deutschen Reichsgesetze und einiger ergangener fränkischer Kreisschlüsse, für einzelne Fälle auch nach besonders dazu erlassenen magistratischen Mandaten gehandhabt[1]. Aktenversendungen auf Universitäten zur Erholung eines Urteils in peinlichen Sachen gestattete man nur ausnahmsweise. Appellationen an die ehemaligen höchsten Reichsgerichte waren auf Grund kaiserlicher Privilegien unzulässig.

Endlich sind noch die gewissermaßen als Staatsanwälte fungierenden sogen. Stadt- und Landpfänder zu erwähnen[2]. Es waren dies zwei aus den Genannten des größeren Rats erwählte Personen, die nach den Übertretern des Gesetzes durch „peinliche Kundschaften" fahndeten. Das Amt des Landpfänders, seit dem Jahre 1527 nachweisbar, scheint später mehrfach mit dem des Stadtpfänders verbunden gewesen zu sein.

Die Reichsstadt Nürnberg besaß auch einen eigenen Militärgerichtshof unter dem Namen Kriegsamt oder seit 1800 „Militärbehörde", bestehend aus einem Senator, einem Sekretär und einem Adjutanten. Dieser übte die Gerichtsbarkeit über das Nürnberger Militär jedoch nur unter Vorwissen und mit Genehmigung des Magistrats aus. Waren die Fälle zu einem „Kriegsrechte" geeignet, so wurde, wie Lochner berichtet, unter Leitung der Militärbehörde ein Kriegsgericht abgehalten.

[1] Akta: die Einsendung der nürnbergischen Gesetzbücher an das Justizdepartement zu München betr. 1806.

[2] Nach Reicke, Seite 638.

Der von demselben gefaßte Beschluß war dem Magistrate vorzulegen, welcher ihn entweder genehmigte oder abänderte.

II. Titel.

Die ländlichen Gerichte.

Die Rechtspflege im Nürnberger Gebiete war in erster Instanz vornehmlich Aufgabe der Pflegämter[1]. Solche ländliche Gerichtsbarkeit besaßen die Pflegämter Altdorf, Betzenstein, Stierberg, Hersbruck, Engelthal, Reicheneck, Hohenstein, Hilpoltstein, Wildenfels, Gräfenberg, Lauf, Velden, Hauseck, Pillenreuth, vor der preußischen Okkupation auch Lichtenau und die übrigen seit derselben bezw. der bayer. Okkupation unter der Regierung von Ansbach und Bayreuth bezw. Bayern stehenden Pflegämter. Auch in den Vorstädten Gostenhof und Wöhrd scheinen solche ländliche Gerichte existiert zu haben. Es gab nämlich ein Richteramt der reichsstädtisch nürnbergischen Vorstadt Wöhrd und ein Reichsvestenamt, wozu auch Höfles, Schnepfenreuth und Buch gehörten. An ihrer Spitze stand ein Nürnberger Patrizier. Die Vorstädte Wöhrd und Gostenhof waren im Jahre 1427 durch einen Vertrag zwischen den Markgrafen von Brandenburg und der Stadt der Landeshoheit Nürnbergs ausdrücklich überlassen worden[2]. Im Jahre 1796 wurden sie jedoch von Preußen okkupiert und der Zuständigkeit des nürnbergischen Ober-Appellationsgerichts entrückt.

Neben der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte bestand auch eine „Patrimonialgerichtsbarkeit" gewisser Stiftungen und patriziatischer Familien. Mehrere milde Stiftungen, z. B. die Mendelsche 12 Brüderstiftung hatten teils in der nächsten Umgebung der Stadt, teils in den Pflegämtern, aber auch in fremdherrlichen Zentdistrikten mehr oder weniger Vogteyuntertanen. Zu den ihnen über sie zustehenden Vogteyrechten gehörte unter anderem auch die Zivilgerichtsbarkeit in erster Instanz in kontentiösen und willkürlichen Gerichtshandlungen. Die Geschäftsbehandlung war die gleiche wie bei den Pflegämtern. Ebenso besaßen viele nürnbergische Patrizierfamilien, wie z. B. die von Haller, Holzschuher, Tucher, Stromer, Ebner, Furtenbach, Behaim, Löffelholz, aber auch adelige auswärtige Gutsbesitzer im Gebiete der Reichsstadt Vogtey Untertanen und unterhielten daher auch sogen. eigenherrschaftliche Patrimonialgerichte oder „freundliche Gerichte", die sie durch Patrimonialgerichtshalter verwalten ließen[3]. Insofern standen sie unter der Oberaufsicht des Ober-Appellationsgerichts. Die Patrimonialgerichtsbarkeit umfaßte die niedere Gerichtsbarkeit in Zivilsachen und kleineren Straffällen, sogen. Frevelsachen. Aber auch in fremden Territorien hatten die Stadt oder ihre Bürger Vogtey Un-

[1] Akta betr. Einrichtung der Rechtspflege zu Nürnberg 1806.
[2] Nach Reicke, Seite 366.
[3] Akta die Patrimonialgerichtsbarkeiten der Nürnberger Eigenherren betr. 1807/08 und Reicke, Seite 535.

tertanen, sogen. Passiv Mediatuntertanen, während auswärtige Staaten und Herren wieder im Nürnberger Gebiet solche besaßen. Das führte natürlich zu mancherlei Reibereien hin und her. Von Interesse dürfte hier ein Streit zwischen dem Nürnberger Pflegamt Lichtenau[1] und einem königl. Ansbachischen Amte sein, bei dem auf beiden Seiten verschiedene Ansichten in Bezug auf die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit in fremden Gebieten vertreten wurden. „Nach den aufgestellten neueren Jurisdiktionsgrundsätzen," so meinten die Ansbacher, „könne dasjenige Amt, welches in dem Territorialbezirk einer benachbarten Herrschaft sogen. hintersässige Untertanen habe, über dieselben die niedere Gerichtsbarkeit in der Qualität eines Patrimonialgerichts nur dann exerzieren, wenn es von der Territorialherrschaft als Patrimonialgericht verpflichtet sei und es müßten diese Hintersassen schlechterdings nach den im territorio wo sie sich befänden, geltenden Rechten abgeurteilt und behandelt werden." Die Nürnberger dagegen erwiderten, daß vor der preußischen Okkupation jeder Vogteyherr dahier, wie in ganz Franken die niedere Gerichtsbarkeit über seine Untertanen und deren Güter, in welcher Fraiß sie auch gelegen sein mögen, exerziert hat. Von einer gewissen Bedeutung war weiterhin

das Land- und Bauerngericht in Nürnberg, das eigentlich nur für die Entscheidung von Streitigkeiten derjenigen nürnbergischen Untertanen existierte, deren Eigenherren, die vorhin besprochenen Patrimonialgerichtsherren, die bei ihnen angebrachten Rechtsstreite aus diesem oder jenem Grunde nicht selbst entscheiden wollten und daher ihre Untertanen an diese Gerichtsstelle verwiesen. Öfters ersuchten auch die Stadtämter das Land- und Bauerngericht um Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten ihrer Untertanen. Nach Scheurl scheint das Bauerngericht[2] seine Existenz dem Rechtssatze zu verdanken, daß das Recht, die Bauern und Landbewohner zur Heeresfolge aufzubieten, auf der Ausübung der vogteylichen Gerichtsbarkeit über sie beruhte. Darum war der Rat sehr früh darauf bedacht, sich diese Gerichtsbarkeit nicht verkümmern zu lassen, weshalb sich Markgraf Albrecht Achilles damals durch die Einsetzung eines Bauerngerichts in den Befugnissen seines kaiserlichen Landgerichts erheblich geschmälert fühlte. Über die Zuständigkeit des Bauerngerichts bestimmte die Nürnberger Reformation[3], daß „alle und jede rechtliche Sachen so eines Rats und gemeiner Stadt, auch derselben Burger, Untertanen, Hintersassen, Erbleut und Verwandten auf dem Land und derselben Hab und Güter belangen, vor dem geordneten Bauerngericht furgenommen und verrechtet werden". Das Gericht war zuerst mit einer unbestimmten Zahl von Richtern besetzt. Später, zu Beginn der Neuzeit bis zum Jahre 1806, bestand es aus 4 Senatoren, dem Stadtrichter als Direktor des Bauerngerichts,

[1] Akta des Kgl. Landeshoheitskollegii zu Ansbach die Nürnberger Patrimonialgerichtsbarkeit im Gebiete betr. 1799/1802.
[2] Nach Scheurls Epistel und Reicke, Seite 534.
[3] Nach Reicke, Seite 535.

4 Konsulenten und 2 Schöffen des Stadtgerichts, 6 Schöffen des Untergerichts, 6 zu diesem Gerichte besonders verordneten patrizischen scabini, zu denen man besonders die verheirateten jungen Patrizier ernannte, welche bei dem Gerichte ihre Schule durchzumachen pflegten. Dazu kam noch zahlreiches Hilfspersonal. Das Gericht, in zwei Tische geteilt, wurde in der Regel alle Sonnabend am Nachmittage abgehalten. Die Rechtssprechung war eine beschleunigte, da man schwerere Fälle in persönlichen Dingen vor das Stadt- oder Untergericht verwies. Jedoch hatte in allen Rechtsfällen, die den Grund und Boden rund um Nürnberg betrafen, das burggräfliche Landgericht die eigentliche Jurisdiktion, die allerdings Nürnberg nur als eine konkurrierende neben den eigenen Gerichten gelten lassen wollte. Die Praxis hat dieser Auffassung auch recht gegeben[1].

Zu den Nürnberger Territorialgerichten sind ferner die Wald- oder Forstgerichte zu zählen und zwar ein Forst- und Zeidelgericht auf der Lorenzer- und ein solches auf der Sebalder Seite[2]. Der Waldmann des Lorenzer Waldes war zugleich der oberste Zeidelrichter, der Vorsitzende des Zeidelgerichts zu Feucht. In seiner Abwesenheit ließ er sich durch einen Unterrichter vertreten. Zwölf Schöffen, die aus den Besitzern der Zeidelgüter gewählt wurden, bildeten dieses Gericht, das nicht nur für alle Zeidelsachen auf der Lorenzer Seite zuständig war, sondern auch die niedere Gerichtsbarkeit in der Gemeinde Feucht ausübte. Zum letzten Male wurde es im Jahre 1779 abgehalten. Die eigentlichen Forstsachen waren den Forstgerichten überlassen und zwar gehörten zu deren Geschäftsressort u. a. Streitigkeiten in Forstsachen der Eingeforsteten unter sich, Streitigkeiten über Waldrechte, Waldfrevel, Bausachen außerhalb der Stadt im Umfange der Reichswälder, Beschwerden der Eingeforsteten gegen die Forstökonomiebehörden. Von ihnen wurden alle Waldgenossen ohne Rücksicht darauf, ob sie eigene oder fremde Untertanen waren, bei Übertretungen der Wald- und Forstordnungen bestraft. Auch die Förster und andere Forstbedienstete unterstanden in Real-, persönlichen und Dienstsachen der Jurisdiktion der Forstgerichte. Oberrichter des Forstgerichts war der jeweilige Oberamtmann der Waldseite. Er hatte keine Stimme bei den Gerichtssitzungen. 2 Konsulenten und je 6 Beisitzer und zwar erstere ohne, letztere mit entscheidender Stimme waren diesen Gerichten zugeteilt. Die Beisitzer rekrutierten sich größtenteils aus Besitzern von Forsthuben. Dem Forstgerichte des Sebalder Waldes waren auch die Zeidler auf der Sebalder Seite unterworfen. Der Forstgerichtsprozeß wurde genau instruiert wie bei den anderen Gerichten der Stadt. Vollstreckungsorgan war der Oberrichter. Die zweite Instanz bildete das Ober- und Appellationsgericht, während es weitere Berufungen an die Reichsgerichte nicht gab.

[1] Nach Reicke, Seite 536.

[2] Nach den Akten betr. Einrichtung der Rechtspflege zu Nürnberg 1806 und Reicke, Seite 532.

Zu den Justizbehörden auf dem Lande gehörte endlich noch die Universität Altdorf, deren Entstehung in das Jahr 1575 fällt und die sich rasch zu einiger Blüte entwickelte, ebenso rasch aber wieder in Verfall kam, sodaß sie in der letzten Zeit der reichsstädtischen Selbständigkeit soviel wie keine Bedeutung mehr hatte. Die Universität übte die Zivilgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Liegenschaftssachen über alle ihre Angehörigen aus und zwar über Lehrer, wie Studierende, Diener und sonstige mit ihr in Verbindung stehende Personen, wie Apotheker, Buchhändler, Buchdrucker ꝛc., ebenso die Ehegerichtsbarkeit über ihre „Verwandte", die ebenerwähnten Buchhändler ꝛc. Von der peinlichen Gerichtsbarkeit stand ihr die Kognition in leichten Vergehen und Verbrechen zu, wie Injurien, Betrügereien, kleineren Diebstählen, Unzuchts- und Ehebruchshändeln. In allen schwereren Fällen hatte der akademische Senat die erste Untersuchung vorzunehmen, dann dem Scholarchate als Kuratorium einzuberichten, das die weiteren Anordnungen traf und beim Magistrate darüber referierte. Der Magistrat verwies in der Regel solche Sachen an das Kriminalgericht. Die Geschäftsbehandlung geschah je nach den Umständen entweder summarisch oder nach den Vorschriften des ordentlichen Prozesses. In wichtigeren Fällen setzte sich das Gericht aus dem ganzen akademischen Senat zusammen, in manchen handelte nur der Rektor, meist unter Zuziehung des jeweiligen Dekans der Juristenfakultät. Der Sekretär der Universität war Protokollführer und besorgte alle minderwichtigen Geschäfte. Rekurse gegen Erkenntnisse konnten in zweiter Instanz vor das Kuratorium gebracht werden. Dies geschah jedoch selten. Berufungen in dritter Instanz an das Ober- und Appellationsgericht kamen nicht vor.

Es wäre nun noch ein Gericht aufzuführen, das etwas in das Gebiet der nürnbergischen Gerichtsbarkeit eingriff, nämlich des mehrfach erwähnten kaiserlichen Landgerichts[1], welches zu den Gerechtsamen der Burggrafen gehörte. Dasselbe bestand in der Gerichtsbarkeit über Adel und Bürger in einem ansehnlichen Distrikte um Nürnberg herum. Es war eines der wenigen alten Grafengerichte, die sich bis ins spätere Mittelalter, auch noch bis zum Untergange des alten Reiches erhielten. Ursprünglich stand dem Gerichte der Burggraf in eigener Person vor. Seit dem Jahre 1255 ernannten aber die Grafen einen Ritter als Stellvertreter. Das Landgericht wurde entweder auf der Burg oder in den dem Burggrafen gehörenden Vorstädten Wöhrd und Gostenhof, seit 1349 in der burggräflichen Residenz zu Kadolzburg, dann an verschiedenen Orten, zuletzt in Ansbach gehalten. Es führte später den Titel „Kaiserliches Landgericht Burggrafentums Nürnberg" und nahm als solches eine bedeutende Stellung ein, indem es das Recht beanspruchte, innerhalb engerer oder weiterer Grenzen auch Rechtssachen aus anderen Gerichtsbezirken, die bei ihm angebracht wurden, zu entscheiden, die Acht zu verhängen und dergl. mehr. Mit

[1] Nach Reicke, Seite 181/2.

Rücksicht auf diese Bedeutung war Nürnberg stets bestrebt, sich einen Einfluß auf die Besetzung des Gerichts zu sichern. Es suchte immer zu verhindern, was später doch geschah, daß sein Sitz nach auswärts verlegt wurde. Das Landgericht ging man besonders bei Kompetenzstreitigkeiten, bei Grenz- und Gebietsdifferenzen um seine Entscheidung an. Eine Urkunde Kaiser Sigismunds vom Jahre 1431 bestätigte den Bürgern Nürnbergs das alte Recht „daß man weder sie, ihre Hübner, ihre Leut noch ihr Gut um weltliche sach u. spruche nindert beklagen soll, dann vor ihrem Schultheißen, der Stadt zu Nürnberg" und wies das Landgericht, das öfters versucht hatte, ihnen „dieselbe Gnade, Freiheit und Recht, wider ihrer Briefe Laut und Sag zu überfaren und zu bekränken" ausdrücklich an, daß es sich nicht unterstehen solle, in diese Rechte einzugreifen[1].

II. Abschnitt.

Die Gerichtsbarkeit in zweiter und dritter Instanz.

Dem Interesse der Rechtseinheit im Nürnberger Territorium diente ein einheitliches oberes Gericht, das Ober- und Appellationsgericht[2]. Nur das mächtige Nürnberg besaß ein eigenes Appellationsgericht, während in anderen Städten meist der Stadtrat das Appellationsgericht für das Stadtgericht bildete. Es war für alle bisher aufgezählten Gerichte in der Stadt, wie auf dem Lande mit Ausnahme der Universität Altdorf die zweite Instanz, und zwar besonders seit der Zeit, als das Nürnbergische Landpflegamt durch die kaiserliche Subdel.-Kommission aufgehoben und dadurch der Mißbrauch abgeschafft wurde, daß der Bauer jenes Amt in Justizsachen in zweiter Instanz angehen konnte, somit eine Instanz mehr hatte als der Bürger in der Stadt. Die kaiserliche Subdel.-Kommission gab nämlich im Jahre 1802 dem Appellationsgericht eine neue Gestalt, die der Rat durch Proklamation unter dem 30. August 1802 sanktionierte und wozu unter dem 12. März 1803 noch ein Nachtrag erschien. Nach dieser Neuorganisation setzte sich der Gerichtshof aus 5 Senatoren, deren ältester das Präsidium führte, und aus 2 Konsulenten, nebst einem Sekretär zusammen. Die Geschäftsbehandlung und das Stimmenverhältnis der Senatoren und Konsulenten gegeneinander war ebenso wie beim Stadtgericht und den anderen Nürnberger Gerichten. Der Gerichtszwang des Ober- und Appellationsgerichts erstreckte sich in der Regel über alle in der Stadt und auf dem Lande dem Magistrate als obersten Gerichtsherrn unterworfenen Gerichte in allen reinen und gemischten Justizsachen mit Ausschluß der reinen Regierungs-

[1] Nach Reicke, Seite 182.

[2] Akta des k. b. G. L. Kom. 1806 in Franken, insbesondere Entwurf des Berichts an den König ꝛc.

Kammeral- und Polizeigegenstände. Aber auch gegen solche Behörden, welche dem Appellationsgericht in der Regel nicht untergeben waren, durfte es einschreiten, wenn es sich um Rechtsverweigerungen oder Verzögerungen, Ausschreitungen im Rechnungswesen und im Vollstreckungsverfahren, um unbefugte Ausdehnung des Gerichtszwangs usw. handelte. In peinlichen Sachen trat die Jurisdiktion des Obergerichts beim Anklageprozeß unbedingt, beim Inquisitionsprozeß aber nur dann ein, wenn Beschwerden gegen die Kriminalbehörde über Justizverweigerung und -verzögerung, über Nullitäten geführt wurden. Zum Ressort des Appellationsgerichts gehörte ferner die Oberaufsicht über alle mit der Justizpflege beschäftigten Gerichte, Beamten, Diener, also die eigentliche Justizverwaltung. Auch hatte es den Gerichten und Ämtern auf alle Anfragen in Justizsachen entweder selbst Resolutionen zu erteilen, oder solche beim Magistrate zu veranlassen, auf Verbesserungen in der Justiz bedacht zu sein, dunkle Gesetzesstellen zu erklären, neue zu entwerfen, und sie dem Rate zur Sanktion vorzulegen, außerordentliche Visitationen der Gerichte vorzunehmen usw. Seit 1805 waren dem Obergericht auch noch die ordentlichen Gerichtsvisitationen, die bisher einer eigenen Ratsdeputation, den sogen. Kanzlei- und Gerichtsherren obgelegen hatten, sowie die Prüfung der sich um Justizstellen bewerbenden Personen übertragen.

Die Behandlung der Streitsachen vor dem Appellationsgericht als Berufungsgericht geschah folgendermaßen: War innerhalb 10 Tagen die Berufung bei dem Unterrichter entweder schriftlich oder mündlich eingelegt, so hatte der Appellant in Handelssachen innerhalb weiterer 10 Tage, in anderen Zivilsachen dagegen nach eröffnetem Erkenntnisse – bei Appellationen in bloßen Nebenpunkten und gegen Interlokute aber schon innerhalb dieser Zeit — den Beschwerdelibell beim Oberrichter einzureichen, seinen Sachwalter zu bevollmächtigen und eine gewisse Aktenauslösungsgebühr nebst einem bestimmten Sukkumbenzgelde zu erlegen. Der Libell wurde in der nächsten Gerichtssitzung abgelesen und, wenn man unter Beobachtung der Fatalien und Solennien die angeführten Beschwerden nicht schon an sich nichtig fand, dem Unterrichter mitgeteilt, damit er seine Akten nebst einem Appellationsberichte oder an dessen Stelle die Relationen einsandte. Hierauf wurde ein Konsulent zum Referenten bestellt, um über die Relevanz der Berufung einen schriftlichen Vortrag einzureichen. Dieser Referent hatte während des ganzen Rechtsstreits seine Direktion. Nach Abfassung seines Referats mußte er dieses nebst den Akten einem 2. Konsulenten zum schriftlichen Korreferate zustellen. Nach Fertigstellung des letzteren wurden dann die Akten und die Relationen zwei senatorischen Beisitzern des Gerichts übersandt, damit sie sich über den Fall eine Meinung bilden konnten. Daraufhin wurden im Plenum die Relationen abgelesen und über das von den Konsulenten entworfene Erkenntnis von den Senatoren in der Weise abgestimmt, daß die vorhin erwähnten beiden Senatoren ihre Vota zuerst abgaben. Endlich wurde der

Relevanzbescheid nach der Mehrheit der senatorischen Stimmen zum Gerichtsprotokoll gebracht und den Parteien eröffnet. Definitive Erkenntnisse kamen unter dem Namen des Magistrats, Interlokute nur unter dem Namen des Obergerichts zur Publikation. Diese wurden jedoch in allen Fällen in einer Sitzung des Gerichts verfügt und das Erkenntnis nach Beschreitung der Rechtskraft dem Gutdünken des Oberrichters gemäß entweder von ihm selbst oder von dem Unterrichter vollstreckt. Der Gerichtsschreiber führte das Sitzungsprotokoll, hatte die Gerichtsgebühren, die Sportel- und Depositenkasse und anderes zu besorgen.

In dritter Instanz gelangten die Streitsachen nach der Wahl derjenigen Partei, die sich beschwert erachtete, an das Reichskammergericht oder den Reichshofrat. Diese Berufung wurde gewöhnlich von Notar und Zeugen in der Weise eingelegt, daß ersterer die ihm zugestellte Requisitionsschede dem Appellationsgericht innerhalb 10 Tagen einzureichen hatte. Innerhalb 30 Tagen mußte er dann um das Dokument über die richtig eingewendete Appellation bitten, welches in der Stadtkanzlei ausgefertigt wurde, nachdem das Gericht über die Art der zu erteilenden Abschiedsbriefe in pleno übereingekommen war. Sache des Appellgerichts war die von dessen Konsulenten zu bewirkende Erstattung des Appellationsberichtes, wenn ein solcher von den Reichstribunalen gefordert wurde. Nach erkannten Prozessen hatte der Appellant gewisse Gebühren für die in der Stadtkanzlei gefertigten Kopien der Akten der ersten und zweiten Instanz zu erlegen, den Appellationseid vor dem Appellgerichte in Person abzuleisten, über die Befolgung des künftigen Erkenntnisses Sicherheit und Bürgen zu bestellen. Nicht appellabel waren alle Sachen, in welchen schon die gemeinen Reichsrechte keine Berufung zuließen, in Sonderheit aber diejenigen Rechtsangelegenheiten, in welchen die Stadt Nürnberg eigene Befreiungsbriefe von der reichsgerichtlichen Jurisdiktion hatte, wie in Handels-, Bau-, Fünfer-, Forst- und Zeidelgerichtssachen und in Sachen unter 600 Reichstalern oder 900 fl. rh. Streitwert.

Statt der Appellation an ein Reichsgericht wurde öfters auch von den Parteien die Revision mittels einer Versendung der Akten an eine auswärtige Juristenfakultät eingelegt. Feste Grundsätze darüber existierten nicht, weshalb diese Art der Revision vor der Neuorganisation des Appellationsgerichts im Jahre 1802 bald gestattet, bald verweigert wurde. Seit der Neuorganisation jedoch war dies nicht mehr erlaubt, sondern die unterliegende Partei wurde an die Reichsgerichte verwiesen. Ebensowenig ließ man solche Revisionen in Sachen zu, bei denen jede Berufung in den Reichsgesetzen verboten war. Man hielt sich hinsichtlich solcher Revisionen strenge an die den besonderen Instanzenzug bestimmenden Verordnungen und gestattete keine extensive Auslegung derselben. In der Regel also ließ man sie nur in solchen Sachen zu, deren Streitwert unter 900 Gulden betrug, wobei die landesobrigkeitlichen Befugnisse nicht berücksichtigt werden mußten.

III. Kapitel.

Die reichsstädtische Polizei.

I. Abschnitt.

Die Nürnberger Polizeibehörden und ihre Funktionen.

Die Aufgabe der Polizei, nämlich die Fürsorge für das allgemeine Wohl verbunden mit staatlicher Zwangsgewalt war in dem mittelalterlichen Staatswesen nur den Stadtverwaltungen bekannt und wurde erst seit dem Wormser Reichstage als wesentlicher Gegenstand der Reichsgesetzgebung[1] behandelt. Alles unter die Rubrik Polizei gehörige faßte man unter dem Namen Polizeiordnungen zusammen und so wurden z. B. in den Jahren 1530, 1548, 1577 Reichspolizeiordnungen erlassen. Den Inhalt dieser Verordnungen bildeten besonders Vorschriften über Kleidertrachten und Gastereien, Maßregeln gegen Unzucht, Kuppelei, Gotteslästerung und überhaupt Störung des religiösen Friedens, Bettel, Wucher, Mißbräuche in Handel und Wandel. Auch das Lehrlings- und Gesellenwesen, Bücherzensur, Apotheken und Vormundschaftswesen und insbesondere die Regelung des Münz- und sogar des Postwesens wurden allmählich in den Bereich der Polizeiordnungen gezogen.

In Nürnberg war das Polizeiwesen schon frühzeitig entwickelt. Die Polizeigewalt stand unmittelbar dem Magistrate zu. Dieser hatte das Recht, Polizeigesetze und Verordnungen zu erlassen und er wachte auch über die Ausübung der bestehenden Vorschriften. In der Zeit bis zum Erscheinen der kaiserlichen Subdel.-Kommission waren die verschiedenen Zweige der Polizei — wir bemerken auch hier wieder die dezentralisierende Art der Organisation — der Leitung und Aufsicht verschiedener Ratsdeputationen übertragen. Solche Deputationen gab es im ganzen 30, die im einzelnen nach ihrem Geschäftskreise benannt waren[2].

1. Die Deputation zum Burgeramt befaßte sich mit der Aufnahme neuer Bürger. Schon oben bei der Schilderung der Obliegenheiten des Bürgeramtes haben wir erwähnt, daß es auch polizeiliche Gegenstände zu besorgen hatte. Eben diese Gegenstände waren der genannten Deputation übertragen und als zuletzt fast alle Obliegenheiten des Bürgeramts bis auf einige spezielle der Polizei zugeteilt wurden, betrachtete man dieses Amt fast nurmehr als eine Polizeibehörde.

---

[1] Nach Schröder, Seite 820.

[2] Die nun folgende Aufzählung der 30 Deputationen stützt sich, soweit nicht besondere Quellen bezeichnet sind, auf die Akten der k. b. G. L. Kom. in Franken 1806, insbesondere Entwurf des Berichts an den König 2c.

2. Eine Deputation zum Unburgeramt hatte den um Schutz bittenden Personen, den sogen. Schutzverwandten sowohl wegen ihrer Annahme als wegen künftiger Entrichtung ihrer Schutzgelder Bescheid zu erteilen.

3. Einer Deputation zum Münzwesen war die Oberaufsicht über die Münzangelegenheiten übertragen. In Nürnberg bestand von jeher eine Reichsmünzstätte[1]. Der Münzmeister zu Nürnberg ist bereits in dem Privileg der Stadt von Kaiser Friedrich II. aus dem Jahre 1219 erwähnt. Er war analog dem Stadtschultheißen ein königlicher Beamter und als solcher frei von Steuer und Losung. Doch wurde auch das Münzmeisteramt ebenso wie das Schultheißenamt an einzelne Nürnberger Bürger verpfändet und dieselben von Reichswegen als des Reichs Münzmeister zu Nürnberg anerkannt. Im Jahre 1424 brachte der Rat von dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg „des heiligen reichs gulden, silber und heller müntz" an sich, was Kaiser Sigismund im Jahre 1425 unter der Bedingung bestätigte, daß der halbe Schlagschatz, d. h. der Reingewinn des Münzherrn, wie bisher an die königliche Kammer abzuliefern war. Bis dahin hatte der Rat in Bezug auf das Münzwesen nur das Recht der Münzpolizei ausgeübt, d. h. er verbot geringhaltige Münze und stellte zum Zwecke beständiger Aufsicht besondere Schauer an, welche die probehaltige Münze in Beuteln versiegelten, die schlechte aber zerschnitten. Vor diesen mußten auch alle Zahlungen über eine bestimmte Summe hinaus erfolgen. Ferner schloß der Rat im Interesse der Erhaltung guter Münze im Verkehr Münzverträge mit den Burggrafen von Nürnberg, den Bischöfen von Bamberg und Würzburg, den Herzogen von Bayern und mit dem römischen Könige selbst als Herrn der Oberpfalz ab. Er ließ selbst Münzen prägen, Silbermünzen und Stadtwährungsgulden, aber er mußte sich ursprünglich dazu wie jeder andere Privatmann einer Reichsmünzstätte bedienen. Als dann die Stadt durch die Erwerbung einer solchen Münzherr geworden war, genehmigte den Münzfuß immer noch der Kaiser. Das Recht, das der Rat durch den Besitz des Münzrechts gewann, bestand tatsächlich nur darin, daß er selbst den Münzmeister und zwar in der Gestalt eines Ratsmitgliedes ernennen und die Hälfte des Schlagschatzes einziehen durfte, während die andere Hälfte an den König fiel. Nachdem später Prägungen von Reichswegen aufhörten, war das Reich darauf bedacht, die Münzherren an die Beobachtung eines bestimmten Münzfußes zu binden und ihre Prägungen unter die Aufsicht des Reiches zu nehmen. Die Reichskreise wurden angewiesen, jährliche Münzprobationstage abzuhalten, auch errichtete man besondere Kreismünzstätten, an denen die nicht im Besitze eigener Bergwerke befindlichen Reichsstände unter Aufsicht besonderer Kreisbeamter ihre Prägungen vorzunehmen hatten. Nach der Reichsmünzordnung von 1559 bildete die Kölnische Mark die Grundlage für alle Gold- und Silber-

[1] Reicke, Seite 122 ff. und Hegel, Seite 235.

münzen. Dieselben trugen auf der einen Seite das Reichs- auf der anderen Seite das Landesmünzzeichen und es bestand für alle Münzen innerhalb des Reiches Annahmezwang. Die Oberaufsicht über die gesamten Münzangelegenheiten in der eben geschilderten Art hatte zuletzt die Deputation zum Münzwesen, deren Bedeutung im 18. Jahrhundert nur sehr gering war.

4. Die Deputation zum Umgeldamt hatte die Aufsicht über die Hausierer und über die Einbringung fremder Getränke, die Untersuchung der von Weinhändlern begangenen Unterschleife und die Erhaltung der guten Ordnung in den Schenken und Wirtshäusern. Während früher von dem Umgeldamte als Finanzverwaltungsbehörde die Rede war, handelt es sich hier um die ihm übertragenen Gegenstände speziell polizeilicher Natur und war ihm zu diesem Zwecke die Deputation zum Umgeldamte vorgesetzt. Die polizeilichen Gegenstände teilten sich in solche der Gewerbs-, Wirtschafts-, Gesundheits- und Kammeralpolizei[1]. Zur Gewerbspolizei wurde die Befugnis gerechnet, für die unter dem Umgeldamte stehenden Gewerbe der Weinhändler, Weinwirte, Essigfabrikanten, Branntweinbrenner und Branntweinschenken, Methsieder und Kaffeeschenken mit Ausschluß der Bierbrauer, die einer besonderen Deputation zugeteilt waren, die Taxen ihrer Fabrikate oder Handlungsartikel zu entwerfen, über ihre Aufrechterhaltung zu wachen und die Übertretungen zu bestrafen, ferner die Konzessionen zu den verschiedenen Arten des Getränkeverkaufs einzuleiten, bezw. selbst zu erteilen, die Eingriffe der Privatpersonen oder des einen Gewerbes in die Rechte der anderen zu hindern und die darüber entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden. In Bezug auf die wirtschaftliche Polizei hatte das Umgeldamt Klassifikationen entworfen, nach welchen die Befugnisse der einzelnen Wirtshäuser mit Ausschluß der Stadtbierschenken, die unter der Bierbrauerdeputation und nach deren Aufhebung unter dem noch zu erwähnenden Polizeikollegium stunden, bestimmt waren. Zu diesen Befugnissen gehörten z. B. solche in Bezug auf den Ausspann, auf die Einlogierung fremder Personen aller Stände und Klassen resp. bloß auf Einlogierung von Fußgängern, Krämern usw., auf die Weinschenken und Bierschenken in den Pflegämtern ꝛc. Jedem Wirte wurde bei Eröffnung seiner Wirtschaft die vorgeschriebene Ordnung von dem Umgeldamte publiziert und sowohl er wie seine Umgeldsbürgen darauf verpflichtet. Weiterhin hatte dieses Amt auch die Streitigkeiten der Wirte mit ihrem Gesinde, Kellnern und Hausknechten oder mit anderen Gewerben zu entscheiden. Die Tätigkeit des Umgeldamtes in gesundheitspolizeilicher Hinsicht bestand in der Aufsicht über die Echtheit und Unschädlichkeit der Getränke. Dem Umgeldamte waren von jeher das sämtliche Torpersonal, sowie die zur Aufsicht über das Einführen und Verhausieren der Getränke mitbeauftragten sogen. Rumorknechte, später Polizeidiener beigegeben, die

[1] Nach den Akten die Organisation der Polizeistellen zu Nürnberg betr. 1807.

teils unter der Militär-, teils unter der Polizeibehörde standen. Sie hatten dem Umgeldeamte von allen entdeckten Defraudationen bei Getränken Anzeige zu machen, eine Pflicht, die sie so nachlässig führten, daß daraus zuletzt die größten Übelstände erwuchsen. Für die Bierbrauer existierte

5. eine besondere Deputation zum Braugewerbe. Sie hatte die auf dieses Gewerbe bezughabenden Polizeigegenstände und einen Teil der Viktualienpolizei unter sich. Schon im 14. Jahrhundert erließ der Rat über die Herstellung und den Verkauf des Bieres strenge Verordnungen[1]. Es durfte z. B. zum Brauen nur Gerste verwendet werden. Auch schrieb man das Einhalten eines Maximalpreises vor, sodaß die Freiheit des Braugewerbes und des Schankbetriebes, besonders des Ausschankrechts durch die vielen Verordnungen sehr eingeschränkt war. Die Herstellung des Bieres hatte der Rat sehr genau geregelt. So mußten z. B. bei Anschütten des Malzes, überhaupt bei jedem Sud immerwährend sogen. Biermesser und geschworene Bräumeister zugegen sein. Die Prüfung der Güte des Bieres hatten drei sogen. Bierkieser zu besorgen. Die Bierbrauer gehörten von jeher zu den vornehmsten Nürnberger Gewerbetreibenden, weshalb sie auch zu denjenigen Handwerkern gezählt wurden, die im 14. Jahrhundert Aufnahme in den größeren Rat fanden. Diesem Ansehen hatten sie es zu verdanken, daß sie einer eigenen Deputation im Bezug auf alle erwähnten Polizeigegenstände unterworfen waren. Ebenso gab es

6. eine Deputation zum Mühl- und Bäckerwesen, betraut mit den Polizeigegenständen dieses Gewerbes. Die Bäcker unterlagen seitens der Obrigkeit von jeher einer ziemlich scharfen Kontrolle. Aus dem Rate waren vier „Meister über das Brot" eingesetzt, später auch mit dem Titel „Deputierte das Brot aufzuheben" oder „Beckenherrn"[2]. Sie hatten zusammen mit vier Meistern des Bäckerhandwerks darauf zu achten, daß beim Brotbacken und Brotverkauf alles nach den vom Rate gegebenen zahlreichen speziellen Vorschriften gehandhabt wurde. Die Bäcker in der Stadt mußten nach einer sehr alten Verordnung sämtlich das Bürgerrecht besitzen.

7. In gleicher Weise wie über die Bäcker wurde über die Metzger und das Fleisch strenge Aufsicht geführt, zuletzt von Seiten einer Deputation zum Ochsen- und Unschlittamt, von der oben bei Erwähnung des Unschlittamts die Rede war. Schon die ältesten Ordnungen sprechen von „Meistern über das Fleisch"[3]. Im 15. Jahrhundert wurden die „Marktmeister, die von einem Rate in die Fleischbänke verordnet sind" und die „geschworenen Meister der Fleischhacker" unterschieden. Ein eigener bürgerlicher Amtmann zum Ochsenkauf trat zuerst im Jahre 1532 auf. Seit 1562 war er identisch mit dem

[1] Nach Reicke, Seite 612.
[2] Nach Reicke, Seite 600.
[3] Nach Reicke, Seite 601.

Unschlittamtmann, weshalb hier auf die Ausführungen beim Unschlittamt verwiesen wird. Die vom Rate verordneten Marktmeister hatten die Aufsicht in den Fleischbänken bezüglich des Fleischverkaufs. Die Fleischbeschau wurde von den geschworenen Meistern im Beisein des Pfänders oder eines Marktmeisters vorgenommen. In den Verordnungen über das Fleischgewerbe war speziell auch der Viehkauf geregelt. Des Zusammenhangs halber sei hier noch erwähnt, daß der Rat auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei auch für eine ganze Reihe anderer Nahrungs- und wichtiger Bedarfsartikel, so besonders über die Volksgenußmittel: den Wein und das bereits erörterte Bier Gesetze und Verordnungen erlassen hatte.

8. Eine Deputation zum Salzhandel hatte die Streitigkeiten unter den Salzhändlern zu entscheiden, nahm die Salzlader an und verpflichtete sie.

9. Eine Deputation zur Visierprobe war nach den Gehilfen des Umgeldamtmanns, den Visierern, benannt, welche die Fässer auszumessen und das Umgeld im Kleinen zu erheben hatten. Die geschworenen Versucher: die „visierer" und „Einleger" mußten auf dem Weinmarkte jeden Wein probieren. Nur der von ihnen für tauglich befundene und mit einem Zeichen versehene Wein durfte verkauft werden. Die geschworenen Visierer maßen die Fässer und schrieben die Visiere daran; ohne die geschworenen Einleger durfte kein Faß in den Keller oder sonst unter Dach gelegt werden[1].

10. Eine Deputation zum Getreideaufschlagamt mußte die bei Erhebung des Aufschlages auf Malz und Getreide vorkommenden Unterschleife untersuchen.

11. Eine besondere Deputation hatte die Aufsicht über die Marktordnungen. Der Name „Marktordnung"[2] — heute würde man es mit Börsenordnung bezeichnen, da Markt gleich Börse war, — rührte davon her, daß die Kaufleute zu ihren Geschäften auf dem sogen. Herrenmarkt zwischen der Sebalduskirche und dem schönen Brunnen zusammenkamen. Die alte Nürnberger Börse befand sich demnach unter freiem Himmel. Daneben benützte man jedoch zu gewissen Geschäften einen Laden, das sogen. Marktsgewölbe, worunter man, wie erwähnt, später ein dem Handels- und Merkantilgerichte konkurrierendes Gericht verstand. Eine geordnete Vertretung der gemeinsamen Interessen des Handelsstandes erhielten die Kaufleute erst durch die Einführung des Instituts der 5 später 4 Marktherren im Jahre 1566. Der Rat hatte bereits aus seiner Mitte im Jahre 1562 zwei „oberste Marktsherrn" gewählt. Letztere, sowie die aus den Kaufleuten selbst entnommenen Marktsherren, gewöhnlich Marktsvorsteher genannt, besorgten die Handhabung der Marktordnung, auf deren Nichteinhaltung Geldstrafen gesetzt waren. Darin äußerte sich ihre polizeiliche Tätigkeit. Ihre weiteren

[1] Nach Reicke, Seite 607.
[2] Nach Reicke, Seite 955.

Befugnisse sollen später bei der Erörterung des Handels überhaupt geschildert werden. Daneben gab es noch

12 eine besondere Deputation, welche mit der Oberaufsicht über die Kaufleute betraut war, also ein eigenes Polizeiorgan für die Kaufleute. Ebenso existierte

13. eine Deputation zur Oberaufsicht über die Lohnkutscher und

14. eine eigene Deputation zur Aufsicht über die Schauspiele.

15. Eine Deputation zur Porzellanfabrik hatte dafür zu sorgen, daß kein fremdes Porzellan eingeführt wurde.

16. Eine Deputation besaß die Oberaufsicht über die Leichenkassen und eine andere

17. über die Erhaltung des Schießhauses, womit die für das Büchsenschießen erbaute Schießhütte zu St. Johannis gemeint ist. Das Schießwesen in Nürnberg stand von jeher auf der Höhe. So existierte z. B. eine Schießgesellschaft bei St. Johannis, die meist aus Patriziern und vornehmeren Leuten bestand[1].

18. Eine Deputation zum Schießgraben und zur Trinkstube hatte das Vermögen der Schützengilde zu verwalten und die Entscheidung gewisser Streitigkeiten zwischen Schützen und Schützenmeistern zu bewirken.

19. Eine Deputation zu den Feuerstätten und Schlöten mußte über die Beobachtung der Feuerordnung wachen. Das Feuerlöschwesen[2] erfreute sich in Nürnberg schon lange einer löblichen Pflege. Die Nürnberger Feuerordnungen reichen in sehr frühe Zeiten zurück. In dem sogen. Feuerpüchel von 1449 waren Bestimmungen bis in die kleinsten Einzelheiten für den Fall des Ausbruches eines Brandes getroffen. Wenn während der Nacht ein Brand entstand, hatten dies die Schaarwächter sofort den Viertelmeistern, einer militärischen Einrichtung, in deren Revier das Feuer auskam, sowie den 6 „Hauptleuten über das Feuer" oder „Feuermeistern" zu melden. Das Amtsbüchlein von 1516 führt sogar 9 Feuerherren auf, sämtlich Mitglieder des engeren Rats. Es war nun genau geregelt, wer sich zum Löschen einzufinden hatte. Auch unterhielt die Stadt unter Aufsicht des Baumeisters und insbesondere der Schaffer und Anschicker auf der Peunt das nötige Feuerlöschgeräte. Ferner waren besondere Vorkehrungen getroffen für den Fall, daß an mehreren Stellen zugleich Feuer auskam, wobei sogar die gesamte bewaffnete Macht aufgeboten wurde. Im Jahre 1513 wählte man aus der Mitte des Rats besondere „Deputierte zu denen Feuerstätten und Schlöten" als öffentliche Feuerbeschauer, von denen wir eingangs gesprochen haben.

20. Für die Sicherheit bei Überschwemmungen waren 2 Deputationen eingesetzt, nämlich eine Deputation zum großen Wasser und

21. eine solche zum Pegnitz- und Regnitzfluß. Von Überschwem-

[1] Nach Reicke, Seite 681.
[2] Nach Reicke, Seite 571.

mungen durch die Pegnitz ist Nürnberg besonders im Frühjahr und bei starken Regengüssen von jeher schwer heimgesucht worden, was auch die Hochwasserkatastrophe im Jahre 1909 wieder bewiesen hat. Deshalb hatte man auch in Nürnberg umsichtige Vorsichtsmaßregeln dagegen getroffen und aus der Mitte des Rats waren dazu diese 2 Deputationen bestimmt.

Sogar die Erhaltung der öffentlichen Springbrunnen lag

22. in den Händen einer gesonderten Deputation.

23. Eine Deputation war dem Landalmosenamte vorgesetzt, das im Jahre 1525 für die Verwaltung der eingezogenen Klostergüter gegründet wurde, worauf bei Besprechung der kirchlichen Verhältnisse näher eingegangen werden wird.

24. Die Aufsicht über die Maße und Gewichte hatte eine Deputation zum „Gewicht und Maas".

25. Einer Deputation zu den Hochzeiten lag die Aufsicht über die Beobachtung der Hochzeitordnungen ob. Die festlichen Gebräuche bei den Hochzeiten unterlagen strengen Polizeiordnungen. Überhaupt hatte der Rat in Bezug auf die Sitten und Luxuspolizei Gebote erlassen, durch die einer allzugroßen „Kostung" und einem ins Ungemessene gehenden Luxus, wie wir es im Mittelalter häufig antreffen, gesteuert werden sollte, Gebote, welche natürlich besonders von den reichgewordenen Kaufleuten, die ihren Luxus öffentlich zeigen wollten, vielfach übertreten wurden.

Im Zusammenhange damit sei das Nürnberg eigentümliche Amt der Lob- und Spruchsprecher[1] erwähnt, deren es immer nur 1 in der Stadt gab. Es war sozusagen ein Amt, das vom Rate verliehen wurde, und sogar mit einer Amtstracht verbunden. Der Spruchsprecher hatte die Verpflichtung, bei allen Hochzeiten der Geschlechter, bei Gastmählern der „Zünfte" und anderen Festlichkeiten die Gesellschaft durch dichterische Improvisationen zu ergötzen. Verschieden davon waren die sogen. Hochzeitslader, deren es einen für die ehrbaren Familien, der vom Rate ernannt wurde, und 12 für die Bürgerschaft und Gemeine gab. Sie traten auch als Tanzlader und Leichenbitter auf.

26. Eine Deputation zur Musik hatte die Aufsicht über die Stadtmusiker. Darunter sind die von der Stadt unterhaltenen Stadtpfeifer und Trompeter zu verstehen, welche besonders bei festlichen Gelegenheiten wie bei Anwesenheit von fremden Fürstlichkeiten und auch bei Hochzeiten in Anspruch genommen wurden.

Eine wichtigere Polizeibehörde war

27. die Deputation zum Collegio Medico et Pharmaceutico, welche die Aufsicht über die Medizinalpolizei und somit Gesundheitspolizei hatte[2]. Eine umfassende Organisation des ganzen

[1] Nach Reicke, Seite 753.

[2] Reicke, Seite 594 ff. und Akta der k. b. G. L. Kom. in Franken, insbesondere Bericht des Freiherrn von Lochner an das k. G. L. K. in Franken.

Medizinalwesens, die besonders den Kurpfuschern das Handwerk legen sollte, stammt aus dem Jahre 1592. Es wurde damals ein Collegium medicum gegründet, dem alle Doktoren der Medizin beitreten mußten. Sogar die Ausübung der ärztlichen Praxis war von der Mitgliedschaft zu ihm bedingt. Dieses Kollegium, dem bis zum Eintritt der durch die kaiserliche Subdel.-Kommission vollzogenen Ämterorganisation zur Aufsicht über das gesamte Medizinalwesen die vorhin erwähnte Deputation, bestehend aus 2 Ratsgliedern, zugeordnet war, wurde besonders in wichtigen medizinischen Angelegenheiten, namentlich bei ausbrechenden Seuchen, vom Rate zusammenberufen. Die 5 ältesten Mitglieder führten seit 1599 den Titel Senioren, unter denen die oberste Würde eines Dekans jährlich abwechselte. Die Medizinalordnung traf auch genaue Bestimmungen über die von den Ärzten zu erhebenden Taxen. Das Institut besonderer Stadtärzte scheint aber gegen Ende des 16. Jahrhunderts ganz aufgehört zu haben, doch trug der Rat die Kosten für das Collegium medicum und bezahlte den Dekan und andere Mitglieder des Kollegiums für gewisse Amtsverrichtungen, zu welchen insbesondere auch die jährliche Visitation der Apotheken gehörte. Nach der Aufhebung sämtlicher Ratsdeputationen durch die kaiserliche Subdel.-Kommission wurde die Besorgung der gesamten Medizinalanstalten dem Polizeidepartement zugewiesen. Dieses hatte alle vorkommenden Fälle an den Magistrat zu berichten und seine Entschließung abzuwarten. Im Collegium medicum befanden sich zuletzt 14 Ärzte. Außer ihnen war in Nürnberg auch ein Augenarzt und ein „Vieharzt" angestellt, jedoch ohne Mitglieder des Kollegiums zu sein. In Hinsicht ihrer kollegialischen Verfassung standen die Ärzte unter dem Vormundamte, in jeder anderen Beziehung aber unter dem Polizeidepartement. Von den Doktoren der Medizin verschieden waren die Wundärzte, die in Ermangelung einer gelehrten Bildung ebenso wie die Apotheker zu den Handwerkern gerechnet wurden. Die Wundärzte teilten sich in Barbiere und Bader. Der Unterschied lag in der Bestimmung ihrer Geschäftsverrichtungen, die darin bestand, daß der Barbier seine Kunden nur außerhalb seines Hauses oder über die Gasse zu rasieren berechtigt war, während man den Badern allein das Baden und Schröpfen gestattete. Beide wurden durch Ablegung eines sogen. Probierstücks zur Ausübung des wundärztlichen Berufes zugelassen. Die Barbiere und Bader bildeten eigene Vereinigungen und waren darum auch dem Handwerksgericht unterworfen. In Ansehung ihrer chirurgischen Praxis standen sie aber unter der Aufsicht des Medizinalkollegiums. Das Examen, das jeder Wundarzt zu bestehen hatte, wurde vor dem Vorstande desselben abgelegt. Die Ausübung der Chirurgie jedoch setzte den Erwerb einer dahin lautenden Gerechtigkeit voraus, die bei den Badern auf bestimmte Häuser beschränkt war, bei den Barbieren aber auf jedes bürgerliche Haus übertragen werden konnte. Diejenigen Wundärzte, welche in Nürnberg die Entbindungskunst ausüben wollten, mußten sich mit ihrem Gesuch an das Polizeidepartement

wenden und wurden von ihm nach vorgenommener Prüfung als Geburtshelfer angestellt.

Apotheker gab es zuletzt 6. In der ältesten Zeit waren analog den Stadtärzten auch Apotheker gegen eine feste Besoldung im städtischen Dienste angestellt[1]. Wer in Nürnberg eine Apotheke erwerben wollte, mußte ein gelernter Apotheker und gesetzmäßig, d. h. von einem ärztlichen Ausschusse geprüft sein. Die Nürnberger Apotheker nahmen zuletzt trotz ihrer ursprünglichen Berühmtheit eine etwas untergeordnete Stellung ein, indem man sie einfach zu den Handwerkern rechnete. Daran hatte auch die Gründung eines eigenen Apothekerkollegiums im Jahre 1632 nicht viel geändert. Die Apotheker waren einer alljährlichen Schau unterworfen, die von zwei Ratsherren, Mitgliedern des Collegium medicum und einem Aichmeister, der die Apothekengewichte zu prüfen hatte, besorgt wurde.

Eine besonders strenge Aufsicht scheint der Rat von jeher über die Hebammen geführt zu haben. Jede wurde vor ihrer Anstellung, die zuletzt durch das Polizeidepartement geschah, von dem Detan und einigen Mitgliedern des Medizinal-Kollegiums geprüft und mußte außerdem fortwährend die Vorlesungen des Instruktors über die Entbindungskunst besuchen. Zur besonderen Überwachung der Hebammen und deren assistierenden Mägde hatte man die sogen. ehrbare Frau verpflichtet. Es war dies eine Dame der oberen Gesellschaftsklassen, die es übernahm, den Wöchnerinnen in ihren Nöten beizustehen und die Hebammen mit Rat und Tat zu unterstützen. Diese Institution wurde vom Rate sehr begünstigt, ja die Stellung solcher ehrbarer Frauen sogar zu einer direkt amtlichen, da sie die Mängel und Ungehörigkeiten, welche sich Hebammen hatten zu Schulden kommen lassen, dem Rugsamte anzeigen mußten. Bei unbedeutenden Streithändeln machte die ehrbare Frau sogar die Schiedsrichterin. Eine ähnliche Stellung nahmen die im Jahre 1550 eingeführten „geschworenen" Frauen ein, die jedoch meist aus dem Handwerkerstande entnommen und verpflichtet waren, auf Verlangen kranke Personen in Bürgerhäusern zu pflegen. Auch sie unterstanden dem Polizeidepartement. Eine eigene Deputation hatte

28. die Aufsicht über die zahlreichen Krankenanstalten in Nürnberg, die man im Laufe der Zeit infolge der vielen Epidemien errichtete. Manche davon verdankten ihre Existenz der Mildtätigkeit reicher Nürnberger Bürger, die reichhaltige Stiftungen für die Versorgung der Kranken und Armen errichteten. So bestand zur Aufnahme fieberhafter, mit ansteckenden Krankheiten behafteter Personen das sogen. Schauhaus, dessen Kosten zuletzt, wenn die Kranken sie nicht selbst tragen konnten, zur Hälfte von dem Stadtalmosenamte, zur Hälfte von der Polizei bestritten wurden. Ferner gab es ein allgemeines Krankenhaus, das vom Stadtalmosenamte unterhalten wurde. Das Hospital zum heiligen Sebastian lag außerhalb der Stadt und war

[1] Nach Reicke, Seite 595.

für Venerische und Krätzige bestimmt. Auch diese Anstalt unterhielt das Stadtalmosenamt. Zu den zahlreichen Versorgungsanstalten der Stadt gehörte die Mendelische 12 Brüderstiftung, in der 12 verarmte Bürger aufgenommen und bis zu ihrem Tode verpflegt wurden. Diese Anstalt stand zuletzt unter der Verwaltung des Kirchenpflegers von Fürer und war gut dotiert. Sie besaß außer einem vom Staate verwalteten Geldfonds noch beträchtliche Naturalrevenüen. Dem gleichen Zweck diente die Landauer'sche 12 Brüderstiftung. Ein säkulariziertes Karthäuserkloster, die Karthause, war zum Aufenthalt von 25 Pfarrerswitwen bestimmt. Zur Aufnahme von verwaisten Kindern diente das Findelhaus mit einem eigenen, wenn auch unbedeutenden Stiftungsfonds. Ihre Einnahmen gründeten sich größtenteils auf den Erlös aus dem Straßenkot, welchen die Findelkinder an einigen Orten der Stadt selbst zusammenkehren und auf gewisse Abgaben, die mehrere Bürger von ihren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen lagernden Mistfällen jährlich an diese Anstalt bezahlen mußten, ein Beweis, wie traurig es damals um die Reinlichkeit der Nürnberger Straßen bestellt gewesen sein mag. Das Martha-Hospital war eine im Jahre 1330 für arme Reisende gestiftete Beherbergungsanstalt. Es besaß außer einigen Naturalrevenüen auch ein beträchtliches von Bürgern gestiftetes Kapitalvermögen. Doch wurden zuletzt diese Getreiderevenüen von den kgl. bayer. Ämtern in Sequester genommen und das Kapital bei der Nürnbergischen Staatskasse angelegt, die nicht in der Lage war, Zinsen zu bezahlen. Die Oberaufsicht hatte der Leihhausbeamte von Waldstromer. Mit diesem Institute war auch eine ansehnliche Kirche verbunden, in welcher bis zuletzt noch Gottesdienst gehalten wurde. Zu den Zeiten der Kreuzzüge veranlaßten eingeschleppte Krankheiten die Errichtung von 4 Siechköbel zu St. Peter, Rochus, Jobst und Johannis. Erwähnenswert ist endlich das heute noch bestehende, von Konrad Groß im Jahre 1333 gestiftete und reichlich dotierte Spital zum heiligen Geist. Die Oberaufsicht führte zuletzt der Kastellan von Waldstromer. Das Spital hatte auch sehr beträchtliche Naturalrevenüen.

So sehr also in Nürnberg durch die private Mildtätigkeit für die Armen und Kranken gesorgt war, um so bedauerlicher ist es, daß in der Zeit der Finanznot nicht nur der Staat seine Hand nach dem Eigentum dieser frommen Stiftungen ausstreckte und es zum größten Teil verschlang, sondern auch die Administratoren selbst damit willkürlich schalteten und walteten. Daher fristeten diese Anstalten in den letzten Jahren der Selbständigkeit Nürnbergs ihre Existenz nur kläglich fort und man schien zuletzt die wenigen Unglücklichen, die dortselbst elendiglich verpflegt wurden, nur aufgenommen zu haben, um den Namen dieser Institute zu erhalten. Es ist daher ein nicht zu unterschätzendes Verdienst Bayerns, daß es diesem Treiben bei der Übernahme der Stadt sofort Einhalt gebot, sodaß Nürnberg heute noch zu den mit wohltätigen Stiftungen reich bedachten Städten Deutschlands zählt.

29. Die Aufsicht über die Zucht- und Arbeitsanstalten Nürnbergs hatte eine Deputation zum Zucht- und Werkhaus. Im Jahre 1768 errichtete man ein Arbeitshaus, das keinen eigenen Fonds besaß, sondern von freiwilligen Beiträgen der Bürger unterhalten wurde und zwar deshalb, weil die Polizei der Bürgerschaft die öffentliche Bettelei abzustellen versprach. Um das Unwesen der Bettelei in geziemenden Schranken zu halten, hatte der Rat Bettelordnungen erlassen[1]. So wurde das Betteln in der Stadt nur dem gestattet, der vom Rate die Erlaubnis dazu hatte. Speziell erteilte diese ein vom Rat ernannter und meist aus seiner Mitte gewählter „Oberster Herr über die Armen", auch „Bettelherr" genannt, der zugleich das „ampt der vormundschafft witwen und waysen" verwaltete. Dem ungeachtet wurde in der letzten Zeit das Bettelwesen so lästig, daß sich die Bürger, wie erwähnt, entschlossen, Beiträge zu einem Arbeitshause zu leisten. Als jedoch die Polizei ihr Versprechen, die Bettelei abzustellen, nicht erfüllte, hörten die Beiträge fast ganz auf.

30. Einer eigenen Deputation war endlich noch die Aufsicht über die Gefängnisse mit Ausnahme des Zuchthauses, das sich in einem Teile des Barfüßerklosters befand, übertragen.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Spaltung der dem Magistrate zustehenden Polizeigewalt in eine solche Menge von Deputationen die Hauptursache des vollkommenen Verfalls der Polizei in Nürnberg bildete. Abgesehen von den Nachteilen dieser Zersplitterung polizeilicher Macht wirkte dies auch auf die Staats-Finanzen ungünstig ein; waren doch diese 30 einzelnen Deputationen für die Deputierten, die immer aus den Magistratsgliedern genommen wurden, in lukrativer Hinsicht sehr begehrte Stellen. Aus obigem Grunde mag der Rat, selbst von der unpraktischen Polizeieinrichtung überzeugt, zwei spezielle Polizeiamtleute, auch Pfänder genannt, welche jedoch nicht mit dem weiter unten zu erwähnenden Pfänder beim Rugsamt zu verwechseln sind, angestellt haben. Der Geschäftskreis derselben war in der alten Pflichtformel vom 30. April 1641 genauer beschrieben. Im Jahre 1774 wurde aus Anlaß des Todes des einen der beiden Polizeiamtleute eine neue Pflichtformel für diese entworfen. Seit dem Jahre 1793 besorgte bis zum Erscheinen der kaiserlichen Subdel.-Kommission nur ein Polizeiamtmann diese Geschäfte.

Keine eigene Deputation existierte in Bezug auf das Bauwesen. Die Baupolizei war vielmehr mit dem oben behandelten Bauamte verknüpft. Speziell dem Stadtbaumeister, später Baudirektor, war es überlassen, auf die Befolgung der vom Rate erlassenen mannigfachen baupolizeilichen Vorschriften seitens des Publikums ein wachsames Auge zu haben.

Eine Verbesserung der polizeilichen Zustände in Nürnberg er-

---

[1] Nach Reicke, Seite 625.

strebte die kaiserliche Subdel.-Kommission an. Obgleich nur dazu bestimmt, eine bessere Ordnung in den Finanzen herzustellen, und den Schuldenstand der Reichsstadt zu untersuchen, dehnte sie ihren Geschäftskreis auch auf die Verwaltung der Justiz und Polizei aus. Der Kommission fiel sehr bald die Mangelhaftigkeit der Nürnberger Polizei ins Auge, weshalb sie am 22. Dezember 1798 und 30. März 1799 den Magistrat aufforderte, sich behufs Verbesserung der Polizei mit einigen Deputierten des Rats zu vereinigen und Vorschläge zu machen, aus welchem Personal ein neues Polizeikollegium zusammengesetzt werden könnte. Dies gab jedoch Veranlassung zu einer Fehde zwischen dem Magistrate und dem größeren Rate, weshalb man gleich anfangs keine günstigen Resultate für die Verbesserung der Polizei erwarten konnte. Der Magistrat erklärte nämlich gegenüber der kaiserlichen Subdel.-Kommission, daß er zwar bereit sei, Vorschläge bezüglich der bei dem neu zu errichtenden Polizeikollegium anzustellenden Personen zu machen, daß er aber vor allem darauf bestehen müsse, daß die Polizei ein Ausfluß der Regierung sei, daher das Genannten-Kollegium bei den Vorschlägen zur Besetzung des Polizeikollegiums keine Stimme haben könne. Diese Behauptung stieß naturgemäß auf die schärfste Opposition seitens des größeren Rats, der seinerseits die Konkurrenz der Bürgerschaft in dem Polizeikollegium behauptete. Nun gab auch die Rentkammer ihr Gutachten ab und die Mehrheit erklärte sich gegen die bürgerliche Konkurrenz. Das Resultat war, daß der Magistrat ein provisorisches Polizeikollegium unter dem Namen „Polizeidepartement" konstituierte. Mitglieder desselben waren der Kriegsobrist als Direktor, 3 andere Senatoren, der Platzmajor, 1 Sekretär, 2 Registratoren und 1 Aufwarter. Die kaiserliche Subdel.-Kommission billigte diese provisorische Einrichtung insoweit, als sie durch ein Kommissionsdekret vom 17. Oktober 1799 2 Senatoren zu Mitgliedern ernannte. Durch das Reichshofratskonklusum vom 30. Juni 1800 wurden sämtliche obendargestellte Deputationen aufgehoben. Daraufhin erließ die Subdel.-Kommission ein Dekret, durch das der Wirkungskreis des Polizeidepartements näher bestimmt wurde. Indessen dauerte der Kampf zwischen dem Magistrat und dem Genannten-Kollegium über die Frage, ob bei Besetzung der Polizeibehörde der größere Rat konkurrieren könne, fort, bis zuletzt das Reichshofratskonklusum vom 3. Juni 1803 die bürgerliche Konkurrenz verwarf. Nun wurde das Polizeidepartement definitiv organisiert und es bestand beim Übergange an Bayern aus dem Polizeidirektor Karl Wilhelm von Welser, 5 Patriziern als Polizeiräten, 2 Polizeiinspektoren und dem nötigen Unterpersonal.

Als eigentliche Sicherheitspolizei in der Stadt fungierte ursprünglich das Bürgermilitär. Die ganze Stadt war nämlich zum Zwecke der Verteidigung und einer geregelten Aufbietung der gesamten wehrfähigen Mannschaft in Viertel geteilt, die wieder in mehrere

Hauptmannschaften zerfielen[1]. An der Spitze jedes Viertels standen 2 meist aus den Geschlechtern genommene Viertelmeister. Diese fungierten als die Polizei in den ihnen anvertrauten Stadtteilen und hatten als solche für die Sicherheit des Lebens, der Häuser, des Eigentums ihrer Bewohner zu sorgen. Etwas später, im 17. Jahrhundert, wurde die Bürgerschaft in 24 Kompagnien, besonders zur Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in der Stadt eingeteilt und jeder dazu gehörige Bürger war jährlich zu verschiedenen Wachen verpflichtet, die er auch in Person ableistete[2]. Nach und nach wurde jedoch dieser Dienst lästig; die Bürger versäumten dadurch ihre Geschäfte und fanden es für besser, Leute gegen Bezahlung für sich zu stellen. Diese Lohnwächter wurden mit der Zeit häufiger, sodaß schließlich der Bürger nur in selteneren Fällen, wie bei Festlichkeiten, drohendem Aufruhr persönlich unter das Gewehr trat. Um jedoch die Wache einigermaßen beaufsichtigen zu können, traf man die Einrichtung, daß der Bürger für jeden auf ihn fallenden Wachtdienst 15 Kreuzer bezahlte und sich nicht weiter um die Stellung eines Lohnwächters zu kümmern brauchte. Vielmehr sorgte der Staat nun selbst für eine Polizeiwache, die mit jenen Beiträgen erhalten wurde. Zu solchen Wächtern nahm man aber unglückseliger Weise alte, verarmte, gebrechliche Bürger und Schutzverwandte, die sich nur aus Not um 14½ Kreuzer täglich zu diesem Dienste hergaben und unter dem Namen der Mittelwächter eine traurige Berühmtheit erlangten. Sie standen anfangs sogar unter den Stadttoren. In den letzten Jahren wurden sie durch das reguläre Militär abgelöst, sodaß sie schließlich nur noch 5 Posten innerhalb der Stadt besetzten. Als im Jahre 1800 die Polizei einer eigenen Deputation unterworfen wurde, gewahrte man bald, daß ohne besondere Polizeidiener nicht auszukommen war. Da es aber zur Bezahlung solcher Leute an Geld fehlte, appellierte man an das Herz der gutmütigen Bürgerschaft und forderte sie zu freiwilligen Beiträgen auf. In der Einsicht des dringenden Bedürfnisses einer Polizei hat sich auch die Nürnberger Bürgerschaft zu diesem patriotischen Opfer verstanden. Es wurde daraufhin eine Polizeiwache unter dem Namen Rumorwache, aus 17 Mann bestehend, errichtet, deren Unterhalt jährlich 3100 Gulden erforderte. Aufgabe dieser Polizeidiener war, Tag und Nacht die öffentliche Sicherheit wahrzunehmen und außerdem noch als Denuntianten der die Zölle oder sonstige öffentliche Abgaben defraudierenden Personen zu dienen. Bedauerlicherweise aber walteten diese Polizeidiener, von dem allgemeinen Verderb ergriffen und ohne genügende Aufsicht ihres Amtes zum Schaden der Allgemeinheit, indem sie es sogar zu Betrügereien benützten. Ihrer Pflichtwidrigkeit, verbunden mit der Nachlässigkeit eines ebenso betrügerischen und unfähigen Torpersonals war vielmehr die Geringfügigkeit der Eingangsgebühren zu-

[1] Nach Reicke, Seite 334.
[2] Akten die Organisation der Polizeiwache betr. 1806/07.

zuschreiben. Neben der militärischen Wache befand sich nämlich unter jedem der 4 Haupttore; dem Spitler-, Laufer-, Frauen- und Neuentor ein Wachtmeister, ein Torschreiber, ein Freireiter und ein Schütze[1]. Der Wachtmeister hatte ehemals die Aufsicht über das ganze Torpersonal, selbst über die militärische Bürgerwache. Speziell war er mit der Kontrolle der Zollner betraut, die er später selbst repräsentierte. Der Torschreiber war der eigentliche Examinator der Fremden, d. h. er fragte sie aus, schrieb die Torzettel, Rapporte 2c. Der Freie Reiter hatte die persönliche Bedienung des Wachpersonals. Er mußte sich zu Verschickungen gebrauchen lassen. Der Schütze war der eigentliche Visitator der Fremden und hatte darauf zu achten, daß keine verbotenen Sachen in die Stadt gebracht, sowie daß von allen Sachen die bestimmten Abgaben entrichtet wurden. Ein wesentlicher Zweig der Sicherheitspolizei, die wichtige polizeiliche Aufsicht über die Fremden, lag diesem Torpersonal ob. Jeder Verbrecher oder sonst wie Verdächtige lief ihnen in die Hände und konnte durch einen gewissenhaften Examinator entlarvt und verhaftet werden. Die andere Aufgabe des Torpersonals war, wie erwähnt, die Kontrolle aller hierherkommenden Lebensmittel durch den Visitator. Diesen beiden Arten von Wächtern also hatte man einen großen Teil der Wohlfahrt der Bürger: ihre Sicherheit, Ruhe und Eigentum anvertraut, eine Aufgabe, der sie keineswegs gewachsen, weshalb es mit der inneren Ruhe und Ordnung in der Stadt zuletzt so schlimm aussah.

In der letzten Zeit der reichsstädtischen Selbständigkeit mußte das Polizeidepartement noch ein besonderes Augenmerk auf die Presse richten mit Rücksicht auf die damaligen politischen Zustände. Der Rat duldete nicht, daß Nachrichten, die auf die hiesigen politischen Verhältnisse und innere Regimentsverfassung Bezug hatten, durch öffentlichen Druck verbreitet wurden. Die sämtlichen Buchdrucker ließ man wiederholt vor das Vormundamt rufen und ihnen dort einschärfen, daß sie bei empfindlicher Leibesstrafe nicht das mindeste, was auf die politischen Verhältnisse des hiesigen Staats, dessen Regimentsverfassung und übrige Staatsanstalten oder dessen Stellung nach außen Bezug hätte, drucken sollten, ohne daß das Manuskript zuvor die Zensur passiert habe. Der Rat wollte sich eben seine ohnehin schon sehr schwierige Lage nicht noch durch solche Preßpolitiker verschlimmern lassen[2].

II. Abschnitt.

Nürnbergs Handel und Gewerbe.

I. Titel.

Der Handel und die Handelspolizei.

Einen wichtigen Zweig der Polizeigewalt bildete endlich noch die Aufsicht über Handel und Gewerbe.

[1] Nach den Akten die Organisation der Polizeistellen zu Nürnberg betr. 1807.
[2] Nach Schrötter, die letzten Jahre d. Reichsstadt Nürnberg u. ihr Übergang an Bayern

Was den nürnbergischen Handel[1] anlangt, so stand er — zogen sich doch die Patrizier mehr und mehr von ihm zurück, wodurch es kam, daß zuletzt der Magistrat dem Handelsstande feindselig gegenüberstand — keineswegs auf seiner tiefsten Stufe, wenngleich er teils infolge der verderblichen Kriege, teils aber auch wegen der übermäßig hohen Zölle, die in den meisten Staaten, so in England, Rußland, Preußen und Frankreich von allen durchgehenden und eingeführten Waren erhoben wurden, die sich schließlich in einigen Staaten, wie in Österreich und Italien zu förmlichen Einfuhrverboten fremder Manufakturwaren entwickelten, seine ehemalige Höhe auf immer verloren hatte. Bei dem kleinen Territorium, das den Nürnbergischen Staat ausmachte, war dies auch nicht anders möglich. Immerhin hatte sich der gute Ruf der Nürnberger Manufaktur- und manch' anderer Fabrikwaren noch bis in die letzte Zeit erhalten.

Der nürnbergische Handel teilte sich in 3 Hauptzweige, nämlich in den Handel mit den Produkten teils einheimischer, teils fremder Manufakturen und Fabriken, den Zwischenhandel mit ost- und westindischen, sowie auch mit europäischen Natur- und Kunsterzeugnissen, und den Speditionshandel. Der Manufakturenhandel gewährte einem sehr großen Teile der Bewohner Nürnbergs und des umliegenden Landes den Lebensunterhalt. Nürnberg bildete in dieser Beziehung den Markt für den Kunstfleiß der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth und der Oberpfalz. Nicht weniger ansehnlich, in Bezug auf das Kapital aber noch beträchtlicher, gestaltete sich der Zwischenhandel mit ausländischen Waren aller Art, ebenso der Speditionshandel. Die Nürnbergische Regierung war von jeher auf die Erhaltung des Handels- und Kunstfleißes bedacht und förderte ihn stets durch Errichtung zweckmäßiger Anstalten, die bis zuletzt bestanden, von denen aber manche schließlich infolge der veränderten Verhältnisse nicht nur untauglich, sondern sogar dem Handel schädlich wurden.

Die für einen Handelsplatz so wichtige, wohlgeordnete Rechtspflege im Handel lag in den Händen zweier Gerichte, des Handelsgerichts und Marktsgewölbes, was wir früher des Näheren ausgeführt haben.

Die gemeinsamen Angelegenheiten des Handelstandes besorgten ehemals die „ältesten Kaufleute am Markte“[2]. Später wurden aus der Zahl der Kaufleute 5 bezw. 4 Marktsherren, gewöhnlich Marktsvorsteher genannt, gewählt. Schon vorher im Jahre 1562 setzte man aus der Mitte des Rats 2 „oberste Marktsherren“ ein. Außer der Handhabung der obenerwähnten Marktordnung hatten die Marktvorsteher das Geleits-, Fracht- und Botenwesen zu regeln, die Unterkäufel, d. h. die Makler-, Waren- und Wechsel-Sensale und die Güter-

[1] S. Akta des k. b. G. L. Kom. in Franken 1806: Denkschrift der verordneten Vorsteher des Nürnberger Handelsstandes über die Mittel zur Erhaltung und Beförderung des Handels, worauf die folgenden Ausführungen gegründet sind.

[2] Nach Reicke, Seite 955 ff.

bestätter zu beaufsichtigen. Weiter fungierten sie bei den vorhin angeführten Gerichten als Richter, ja sie wurden bei allen den Handel betreffenden Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten zu Rate gezogen. Insbesondere verlangte man ihr Gutachten, wenn Fremde, die in Nürnberg irgend eine Art von Handlung treiben wollten, um das Bürgerrecht und den Stadtschutz nachsuchten. Dadurch waren sie in der Lage, den Ruf der Nürnberger Handelsleute durch Abweisung untüchtiger Mitglieder besonders gegenüber dem Auslande zu wahren. Die Vorsteher des Handelsplatzes stellten daher die Vertreter des Handels in allen Verhältnissen gegenüber der Obrigkeit und dem Auslande dar. Im Jahre 1635 wurde den Marktvorstehern zu ihrer Entlastung noch ein Zwölferausschuß aus der Mitte der Kaufmannschaft, die sogen. Marktsadjunkten, hinzugegeben, von denen die Zahl der Marktsvorsteher durch Wahl seitens des Magistrats ergänzt wurde.

Gelegentlich der Deputation zur Marktordnung wurde schon die Einrichtung einer Nürnberger Börse erwähnt. Außerdem gründete man im Jahre 1621 nach venetianischem Muster die Nürnberger Giro- und Depositenbank, die hauptsächlich die Erhaltung der guten Gelder im Handel bezweckte. Alle Handelsgeschäfte über 200 Gulden wurden bei derselben durch Ab- und Zuschreiben berichtigt und das Geld dort niedergelegt. Zuletzt empfing die Bank nur noch Depositа, die von Handelsgeschäften herrührten. Obwohl sie später nicht mehr das Ab- und Zuschreiben besorgte, mußten doch immer noch die Gebühren dafür bezahlt werden. Diese Gebühren, die ein zwanzigstel Gulden vom Hundert betrugen, waren zur Bestreitung der Kosten des Handelsgerichts und Marktsgewölbes bestimmt. Die Geschäfte der Bank besorgte unter der Aufsicht der Marktsvorsteher ein Bankier und ein Buchhalter. Außerdem gab es noch 12 Adjunkten an der Bank, gewöhnlich Marktadjunkten genannt, die abwechselnd der Geschäftsführung anwohnten. Die Marktsvorsteher wählten sie aus der Klasse der Großhändler. Man schlug drei vor, von denen der Magistrat einen zu ernennen hatte. Der Bankier wurde von den Vorstehern und Adjunkten gemeinschaftlich vorgeschlagen, während den Buchhalter die Vorsteher allein ernannten. Bis zuletzt bildete die Bank den einzigen Vereinigungspunkt aller Handlungshäuser. Die Marktsvorsteher unterstanden in Bezug auf die ihnen der Bank gegenüber obliegenden Pflichten der Oberaufsicht zweier Ratsherren, der „Deputierten zum Bankoamt" oder „Bankoherren", die mit den obengenanntein Obermarktsherren nicht identisch sind. Diese beiden Ratsdeputierten bildeten zusammen mit den Marktvorstehern das Bankoamt, dem zugleich die Entscheidung von Streitigkeiten in Banksachen in Münz- und Währungsfragen und anderen kaufmännischen Klagen vom Rate übertragen war. Im Jahre 1697 löste man jedoch die ganze Gerichtsbarkeit von diesem Amte los und übertrug sie dem Merkantil- und Bankogericht.

Für das nicht unbeträchtliche Botenwesen bestand das sogenannte Bothenamt. Unter „Boten" verstand man solche hiesige und fremde

Leute, die ihre Wege in der festgesetzten Zeit schneller als die gewöhnlichen Fuhrleute, aber langsamer als die Post zurücklegten, und auch größere Sendungen als die letztere annahmen. Das Nürnberger Botenwesen wurde durch reitende Boten und fahrende Kutschen versehen. Es erhielt im Jahre 1515 eine Konkurrenz durch die Errichtung einer Reichspost, ein Privileg des Taxischen Hauses, der man aber von Seiten der Kaufleute kein großes Wohlwollen entgegenbrachte, weshalb zwischen der Post und den Boten fortwährende Streitigkeiten bestanden. Die Reichspost war durch die Nachlässigkeit der Postmeister und den schlechten Pferdebestand zuletzt sehr herabgekommen, was auch den Handel und Verkehr beeinflußte[1]. Die Nürnberger Boten mußten ihre mitgeführten Sachen dem Botenamte abliefern, das zugleich eine Annahmestelle für die weiterzubefördernden Güter und eine Ausgabestelle für die angekommenen bildete. Auch diesem Amte standen, wie erwähnt, die Marktvorsteher vor. Ihre Aufgabe bildete die Annahme der Boten und Beiboten, die Ernennung des die eigentlichen Amtsgeschäfte führenden Beamten, den der Magistrat bestätigte, die Sorge für die Stellung von Kautionen seitens des Beamten sowohl als der Boten. Sie durften sogar Streitigkeiten zwischen den Boten und dem Publikum entscheiden.

Nach einer Ordnung des Fuhrwesens hatten alle die nürnbergischen Handelsstraßen befahrenden Fuhrleute entweder in die Stadt selbst zu kommen oder, wenn sie dies nicht wollten, die herkömmlichen Abgaben zu leisten. Seitdem jedoch die Stadt infolge der preußischen und bayerischen Okkupation auf ihre Ringmauern beschränkt war, konnte diese Bestimmung nicht mehr durchgeführt werden und die Fuhrleute kamen nur noch in die Stadt, wenn sie selbst darin Geschäfte zu besorgen hatten.

Die Aufsicht über die verschiedenen dem Handel dienenden Arten von Personen, besonders über die Fuhrleute, Ballenbinder, Lader ꝛc. stand dem obenerwähnten Zollamte zu, weshalb es mit den mit ähnlichen Befugnissen ausgestatteten Marktvorstehern in beständiger Fehde lag. Es ist klar, daß in der Teilung der Aufsicht über die dem Handelsstande dienenden Personen unter 2 ganz verschiedene Behörden der Handel selbst zu leiden hatte, denn die eine, ein Forum für die Boten, bestand aus Leuten vom Handel selbst, die andere, ein Forum für die Fuhrleute, aus Personen, die vom Handel nichts verstanden. Wurden doch diese Leute vom Zollamte infolge eines Mißbrauchs, der auch bei anderen Stellen herrschte, meist aus der Reihe der Bedienten von Ratsgliedern gewählt, die dazu völlig untauglich waren.

Durch die kaiserliche Subdel.-Kommission wurde im Jahr 1802 eine neue Zoll- und Wagordnung eingeführt, die viele in die Handelspolizei einschlägige Vorschriften enthielt, jedoch nicht mit Nachdruck durchgeführt worden zu sein scheint.

---

[1] Akta betr. die Verhältnisse der Nürnberger Posten.

Eine dem Handel besonders nützliche Anstalt bildete das Institut der 10 Güterbestätter, die nach den verschiedenen Handelsstraßen eingeteilt waren. Sie hatten alle ein- und ausgehenden Güter aufzuzeichnen, die Fuhr- und Frachtbriefe anzunehmen und abzugeben, die Frachtgelder von den Kaufleuten einzukassieren und an die Fuhrleute auszubezahlen. Auch erhoben sie den Zoll von eingehenden Waren und das seit 1803 eingeführte neue Waggeld. Ihr Einkommen bestand in sehr mäßig bestimmten Gebühren und es war ihnen ausdrücklich jede andere Beschäftigung mit dem Handel untersagt, um die Kenntnis, welche sie von den Geschäften einzelner erhielten, nicht zu mißbrauchen. Die Güterbestätter wurden auf den Vorschlag der Marktsvorsteher von dem Magistrate gewählt. Dieses Vorschlagsrecht war aber dadurch beschränkt, daß ein noch nicht altes Herkommen, welches der Magistrat begünstigte, die Marktsvorsteher zwang, abwechselnd Personen aus dem sogen. Beamtenstande, d. h. den Kanzlisten, Privatsekretären der Ratsglieder und aus dem Handelsstande vorzuschlagen, wodurch viele untaugliche Elemente auf diese nicht unbedeutenden Posten gelangten. Erwähnenswert ist auch das Amt der 4 Waren- und 2 Wechsel-Sensalen, worunter verpflichtete öffentliche Mäkler zu verstehen sind. Die ersteren verwandte man vorzüglich zu Schätzungen. Beide Arten wurden auf den Vorschlag der Marktsvorsteher und zwar die Wechsel-Sensale nach einem Examen von dem Magistrate ernannt.

Besondere, den Handel fördernde Polizeianstalten bildeten verschiedene „Schauen", unter denen die Gewürzschau den ersten Platz einnimmt. Sie waren speziell zur Aufsicht über den Kleinhandel bestimmt. Alle Waren nämlich, die von auswärts eingeführt wurden, unterlagen einer Besichtigung, sogen. Schau, und durften nicht eher verkauft werden, bis man sie geprüft und für gut befunden hatte.

II. Titel.

Das Gewerbe und die Gewerbepolizei.

Zum Schlusse muß auch noch von den gewerblichen Verhältnissen[1] in Nürnberg, welche in besonderem Maße der Polizeiaufsicht unterstanden, gesprochen werden. Gerade in Bezug auf die Regelung der Verhältnisse der Handwerker hatte sich der Rat zu allen Zeiten einen hervorragenden Einfluß zu erhalten gewußt. Der Ursprung der ganz eigenen Verfassung der Nürnberger Handwerker[2],

[1] Nach den Akten des k. b. G. L. Kom. in Franken 1806, insbesondere Denkschrift der verordneten Vorsteher des Nürnberger Handelsstandes über die Mittel zur Erhaltung und Beförderung des Handels.

[2] Hier sei jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es Zünfte im strengen Sinn des Wortes oder Handwerkerinnungen in Nürnberg nie gegeben hat. Wenn daher in der Denkschrift der verordneten Vorsteher des Nürnberger Handelsstandes oder in dem Entwurf des Berichts des Freiherrn von Lochner an den König über die künftige Organisation Nürnbergs von „Zünften" die Rede ist, so entspricht dies nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Unter diesen sogenannten Zünften sind nur gewöhnliche Handwerkervereinigungen ohne besonders geartete Verfassung zu verstehen. Siehe dazu Reicke, Seite 235.

der im 14. und 15. Jahrhundert zu suchen ist, hat sich in dieser Reichsstadt bis zuletzt strenger als in irgend einer anderen deutschen Stadt erhalten. So befördernd für die Entstehung solcher „Zünfte" die Absicht der Obrigkeit war, gewisse in Nürnberg erfundene Künste als Monopolien zu erhalten und ihre Verbreitung an anderen Orten zu verhindern, sowie das Bestreben der einzelnen Gewerbsglieder, sich die ausschließliche Fabrikation der Produkte zu sichern und sowohl Störungen zu beseitigen, als auch insbesondere die Grenzen ihrer Befugnisse gegen andere Handwerker zu bestimmen, um so nachteiliger wirkte es, daß solche Verbindungen trotz der geänderten Lebensverhältnisse bis zuletzt aufrecht erhalten wurden. Das ganze „Zunftwesen", anfangs so segensreich durch den Geist der Ehre und Selbständigkeit, den es dem aufstrebenden Kunstfleiße der Stadt gab, war von der Zeit an, wo der Gewerbefleiß darniederlag, nicht bloß für die Beteiligten selbst, sondern auch für die Allgemeinheit nachteilig. Denn es umfaßte vom Anfang an nicht allein die gewöhnlichen Handwerke, sondern beinahe alle Handwerksgattungen, ohne nach der Verschiedenheit des Gegenstandes in der Verfassung der „Zunft" einen Unterschied zu machen, sodaß alles dem gleichen Zwang unterworfen und dadurch einer freien Entwicklung unzugänglich war. Man unterschied in Nürnberg drei Arten von Handwerken: die geschworenen, die freien und gesperrten Handwerke[1]. Unter geschworenen Handwerken verstand man die eigentlichen Handwerkervereinigungen, die sich in völliger Abhängigkeit vom Rate befanden. Ihre Gewerbsverhältnisse waren streng geregelt, was in der Wahl geschworener Meister und in der Verleihung einer Handwerksordnung zum Ausdruck kam. Bei den „freien Handwerken", die sich, wenn auch in geminderter Zahl bis zuletzt erhielten, waren die Bedingungen der Ausübung nicht so streng, wie bei den geschworenen. Zwar wurden im Laufe der Zeit manche freie Handwerke, wie die der Schreiner, Buchbinder durch Einverleibung in ein geschworenes Handwerk oder durch die Erteilung des Rechts, geschworene Meister zu wählen, zu geschworenen. Doch haben es andererseits manche Handwerke, trotzdem sie eine Art „Zunft"verfassung hatten, nie zu solchen gebracht. „Gesperrte" Handwerke nannte man solche, die nur Nürnberger Söhnen zugängig waren. Der Lehrjunge mußte sich verpflichten, sein Handwerk nach der Lehrzeit nirgends anders, als in seiner Vaterstadt auszuüben. Weiterhin sprach man auch in einem anderen Begriffe von „geschenkten" oder „gewanderten" Handwerken, deren Gesellen auf die Wanderschaft gingen. Bei ihnen konnten auch Fremde Meister werden.

Wie bereits bemerkt, hatte der Rat die Regelung und Aufsicht über die Handwerksverhältnisse in die Hand genommen. Die Verbindungen des Handwerks standen von jeher unter seiner Vormundschaft. Alles, was in anderen Städten den Zünften zu ordnen und zu regeln

[1] Reicke, Seite 237.

anheimfiel, hatte sich in Nürnberg der Rat selbst vorbehalten. Doch scheint hier im 17. und 18. Jahrhundert der Rat den Handwerksvereinigungen wenigstens das Recht erteilt zu haben, sich selbst Gesetze zu geben, und noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden sie vom Magistrate aufgefordert, diese Gesetze wieder zu prüfen und nötigenfalls abzuändern. Von dieser Erlaubnis machten sie auch Gebrauch[1].

Allen Handwerksvereinigungen stand seit dem 15. Jahrhundert das Rugsamt[2] vor, von dessen Tätigkeit als Justizbehörde wir schon gesprochen haben. Hier interessiert uns speziell seine Funktion als Polizeibehörde. Es setzte sich aus vier Rugsherren und dem sogen. Pfänder zusammen. Die Rugsherren oder die Herren beim Pfänder wählte man aus dem kleineren Rat, während der Pfänder ein Mitglied des großen Rats war. Vor den Rugsherren wurden nach Scheurl Übertretungen und Verstöße gegen die „sonderbaren" Gesetze und Statuten des Handwerks zur Rüge gebracht und Strafen dafür ausgesprochen. Überhaupt war dem Rugsamte die Erhaltung der Handwerksordnungen und die Entscheidung von Streitigkeiten über den Sinn und die Auslegung derselben allein überlassen; es mußte sich in allen Streitigkeiten, über welche es zu erkennen hatte, nach den Handwerksordnungen richten, und übte im Grunde nur vollstreckende Gewalt aus. Ferner schlichtete es die häufigen Kompetenzstreitigkeiten der einzelnen Handwerke sowie Zwistigkeiten in dem gleichen Gewerbe, begutachtete Anträge und Bittgesuche der Handwerker an den Rat, leitete die Handwerkerversammlungen, arbeitete sogar Ordnungen für die einzelnen Handwerke aus, die dem Rate zur Genehmigung vorgelegt wurden. Die Oberaufsichtsbehörde war jedoch immer der Magistrat. Das Rugsamt besorgte weiterhin das Ausschreiben und Einschreiben der Lehrjungen, die speziell beim Pfänder erfolgte und war für die Klagen aus dem Lehrverhältnisse zuständig. Endlich hatte es das Meisterrecht, d. h. die Zulassung zum Handwerk zu erteilen, während die vorangehenden Meisterprüfungen vor den geschworenen Meistern des Handwerks vorgenommen wurden. Solche wählten die Meister aus der Mitte des Handwerks und ließen sie vom Rate bestätigen. Die spezielle Aufgabe der geschworenen Meister bildete die Aufsicht über die technisch-praktische Seite des Handwerks, z. B. die Prüfung der hergestellten Waren. Die am meisten beschäftigte Person beim Rugsamte war der Pfänder, dem nebst seinem Gehilfen, dem Rugsschreiber, die beständige Beaufsichtigung und Überwachung des Handwerks oblag. Er hatte alle Gesetzesverletzungen anzuzeigen und mußte bei den geschäftlichen Versammlungen der Handwerker zugegen

[1] S. Denkschrift der verordneten Handelsvorsteher ꝛc. im Akt d. k. b. G. L. Kom. in Franken 1806.

[2] Nach Reicke, Seite 236 und Akta des k. b. G. L. Kom. in Franken 1806 insbesondere Denkschrift der verordneten Handelsvorsteher ꝛc. und Entwurf des Berichts an den König ꝛc.

sein. Nach Scheurl gehörte zu seinem Amte, die Streitigkeiten zwischen den Dienstboten und ihrer Herrschaft zu entscheiden, auf die Säuberung der öffentlichen Wege, Straßen und Gassen zu achten, sowie darauf zuzusehen, daß das Brot, Fleisch und anderes, so zu Markte geführt wird, ordnungsmäßig verkauft werde. Die Sorge für die Beobachtung der Polizeigesetze sowie die Einziehung der Polizeistrafgelder scheint eine seiner Hauptbefugnisse gewesen zu sein, weshalb er mit dem oben erwähnten Stadtpfänder identisch ist.

In der letzten Zeit und zwar nach der durch die Subdel.-Kommission vollzogenen Ämter-Organisation setzte sich das Rugsamt nurmehr aus drei Senatoren und einem Rugsschreiber sowie einem Substituten des letzteren zusammen. Ein besonderes Ratsglied als Pfänder ist nicht mehr ausgeschieden. Übrigens wurden auch zu diesem Amte Leute ohne besondere Geschäftskenntnis verwendet, wodurch sich das Ansehen dieser Behörde begreiflicher Weise verminderte.

So wohltätige Wirkungen auch in Nürnberg die Organisation des Handwerks zweifellos anfangs zu verzeichnen gehabt hat, umso verderblicher wurde diese Einrichtung in der späteren, einer freieren Entwicklung zustrebenden Zeit. Denn ohne Furcht vor einer Konkurrenz, welche durch die Handwerksordnung unmöglich gemacht wurde, in dem Genusse eines wirklichen Monopols, steigerten manche Handwerker willkürlich die Preise ihrer Waren, verwandten auf ihre Arbeit weniger Sorgfalt, verschmähten jegliche Verbesserungen und verminderten dadurch allmählich die Nachfrage des Auslands. Da unter den Handwerksgenossen die Mehrheit der Stimmen entschied, so war die bessere Einsicht Einzelner oft gelähmt. Selbst in Ansehung der Preise war der Einzelne durch den Beschluß der Mehrheit gebunden; verhängte man doch über denjenigen, der wohlfeiler arbeitete, sogar Strafen. Infolgedessen verlor die Stadt Nürnberg viele gute Arbeiter, die sich dem Zwang nicht fügen wollten. Wie konnte es auch jemals zu einer freiheitlichen Entwicklung des Kunstfleißes, der nur durch die freie Mitbewerbung vieler fortschreitet, kommen, wenn mehrere Vereinigungen — die oben erwähnten gesperrten Handwerke — sogar gesetzlich verbunden waren, außer den Söhnen der Handwerksgenossen keine Lehrlinge aufzunehmen! Verschiedene Waren, die ehedem in Nürnberg fast allein verfertigt wurden, konnte man zuletzt anderswo besser und wohlfeiler haben. Der Schaden dieser Einrichtungen traf aber größtenteils die Urheber selbst, die sich Vorrechte beigelegt hatten, durch welche sie nur gegen einheimische, nicht aber auch gegen fremde Mitwirkung geschützt waren und den Alleinbesitz auf einem kleinen Raum erhielten, während sie einen besseren Platz auf einem ungleich größeren verloren. Auch der Magistrat war zuletzt auf dieses Übel aufmerksam geworden. Mehr als einmal beschloß er, daß das Rugsamt mit dem Handelsplatze über die Mittel zur Hilfe beratschlagen sollte. Aber nie kam es zu einer wirklichen Durchführung.

IV. Kapitel.

Das reichsstädtische Kriegs- und Militärwesen.

I. Abschnitt.

Die Entwicklung des Nürnberger Kriegswesens bis 1806.

Das reichsstädtische Kriegswesen beruhte im Mittelalter durchaus auf der allgemeinen Wehrpflicht aller Bürger. Die Angehörigen der Geschlechter dienten zu Roß; sie bildeten sich, jemehr das ritterliche Leben von ihnen gepflegt wurde, zu einem Stadtadel aus, der sich dem Ritterstande gleichstellte. Nur wo die eigenen Wehrkräfte nicht ausreichten, warb man Söldner. Selbst auswärtige Ritter traten häufig in den Sold der Städte. Den Kern der städtischen Waffenmacht bildeten die Handwerker. Vielfach erwarben jedoch die Städte Befreiungen von der Heerfahrt vom Reiche und den Stadtherrn, sodaß ihre Waffenpflicht hauptsächlich auf die Landfolge und den regelmäßigen Wachtdienst beschränkt war[1].

Zu Beginn der Neuzeit bildete sich im Heerwesen infolge des Übergangs der Natural- zur Geldwirtschaft fast ausschließlich das Söldnersystem aus[2]. Man unterschied die Reisigen (zu Roß) und die Knechte (Fuß- oder Landsknechte). Die Werbung wurde regelmäßig einem Obristen übertragen, der der eigentliche Unternehmer war. Die geworbenen Truppen standen zu ihm in einem Vertragsverhältnis, inhaltlich dessen der Kriegsherr zur Bezahlung von Sold, die Soldaten zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichtet waren. Außer dem Solde erhielten die Truppen ein sogen. Handgeld und für die Zeit, wo sie nicht benötigt waren, Wartegeld. Durch die Einführung der stehenden Heere[3], z. B. in Österreich, Brandenburg, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verlor das Heerwesen mehr und mehr seinen privatrechtlichen Charakter und nahm einen staatsrechtlichen an. Die Werbungen nahmen jetzt die Regierungen unmittelbar in die Hand, die Offiziere wurden zu Beamten, hörten also auf, selbständige Unternehmer zu sein. Die Söldnerheere blieben nunmehr auch im

[1] So gab Kaiser Karl IV. bei seinem Aufenthalte in Nürnberg 1347 „den Nürnbergern die Gnade, daß sie mit ihrer Person zu keinem Kriegsdienst verpflichtet sein sollten, von dem sie nicht über Nacht wieder heimkommen könnten". Reicke, Seite 202.

[2] Nach Schröder, Seite 836.

[3] Darin zeigte sich ein Anfang zur Wiederbelebung des deutschen Volkskriegertums.

Frieden beisammen und erhielten eine militärische Tradition. Kleidung, Ausrüstung und Verpflegung der Truppen war jetzt Sache des Staates, dessen Hauptaufgabe die Fürsorge für die regelmäßige Ergänzung des Heeres künftig bildete.

Das alte Recht der Landfolge war noch gesetzlich anerkannt, aber nur selten angewendet, da diese Landmilizen militärisch immer eine untergeordnete Rolle spielten. Jedoch gelangte der den Landmilizen zu Grunde liegende Gedanke der Wehrpflicht als einer allgemeinen Pflicht jedes Untertanen wieder mehr zur Bedeutung. So sprach in Preußen das Kantonreglement von 1733 zum ersten Male das Prinzip aus, daß jeder Untertan der Wehrpflicht unterliege. Zwar blieb noch während des ganzen 18. Jahrhunderts neben der inländischen Konskription die ausländische Werbung bestehen, auch beschränkte sich die Wehrpflicht meist auf die untersten Klassen der Bevölkerung, aber es war doch die Rückkehr zur allgemeinen Wehrpflicht damit angebahnt.

Dies in Kurzem der Gang der Entwicklung des Heerwesens, wie er sich auch in Nürnberg abgespielt hat[1].

Die Leitung des Kriegs- und Militärwesens der Stadt lag ursprünglich allein in der Hand des Rats[2]. Als sich aber die Kriegsgeschäfte mehrten, wählte man aus der Mitte desselben einen besonderen Kriegsrat, aus dem sich mit der Zeit eine ständige Kriegsbehörde entwickelte, die aus 5 Verordneten des Rats und einem aus den Handwerkern des Rats unter dem Namen „Kriegsherren" zusammengesetzt war. Dazu kam noch als siebter der gleichfalls aus dem Rate gewählte „oberste Hauptmann über den gereisigen Zeug". Zwei unter den Kriegsherren gehörten zu den drei verfassungsmäßigen obersten Hauptleuten der Stadt. Der Kriegsherren waren es nach Scheurl sieben, von denen jedoch vornehmlich nur drei die Last des Amtes trugen. Ihr ältester im Amte hieß der eigentliche „Kriegsherr". Nach Müllner war später der dritte Obrist-Hauptmann zu den Kriegssachen verordnet, dem aus dem Rate noch vier zugeteilt wurden, die man die Kriegsverordneten oder Kriegsherren nannte. Diese hatten auf dem Rathause ein eigenes Zimmer, die sogen. Kriegsstube, inne, wo sie zu Zeiten der Not zusammen kamen. Sie hatten alles, was zur Kriegsbereitschaft gehörte, genau in Stand zu halten, insbesondere Verzeichnisse über die Bedarfsmittel für den Fall eines Krieges, wie über Pferde, Wagen und dergleichen zu führen. Bei eingetretenen Unruhen und Kriegsfällen mußten sie die nächsten und wichtigsten Befehle erteilen. Die eigentliche Entscheidung in solchen wichtigeren Fällen blieb jedoch immer dem Rate selbst vorbehalten, der sofort zusammengerufen wurde, wenn die Kriegsherren eine wichtige Angelegenheit nicht selbst ordnen mochten. Ein ständiges Kriegsamt[3] stammt, wie es scheint, erst aus

[1] Näheres über die Entwicklung des Heerwesens siehe bei Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften, Seite 632 ff. 1014 ff. 1246 ff. 1530 ff. 2189 ff.

[2] Nach Reicke, Seite 329 ff.

[3] Nach Reicke, Seite 1024.

dem Jahr 1514, in welchem nach Müllner der erste Kriegsschreiber ernannt wurde. Nach andern richtete man dasselbe erst im Jahre 1517 ein, nachdem zuvor die Militärsachen von dem Landpflegamte mitbesorgt worden waren. Seit diesem Jahre ist in einer Handschrift auch ein Kassier und ein sogen. „Aufbieter in der Kriegsstuben" erwähnt. Die geringen eigenen Einnahmen des Kriegsamtes verwaltete später nach der Auflösung desselben das oben erwähnte Kriegskassieramt.

Wenn das nürnbergische Heer ins Feld rückte, unterschied man das Stadtvolk[1], welches unter seinen Bürgerhauptleuten auszog, von den Söldnern, Rittern und Knechten, die teils als schwer bewaffnete Reisige, Spieße genannt, teils als Schützen zu Roß oder als Gewappnete zu Fuß im Felde dienten. Die Stadt führte den eigentlichen Krieg hauptsächlich durch Söldner, da sich das Bürgerheer immer nur auf kurze Zeit bei den Auszügen in der Nähe beteiligte. Sie hatte stets auch im Frieden eine, wenn auch nur kleine Anzahl Söldner in Bereitschaft, deren Dienst- und Rechtsverhältnisse durch die Söldnerordnung von 1356 geregelt waren. Dieselben unterstanden im Dienste ihren Hauptleuten, mußten aber ihr Recht vor Stadtrichter und Schöffen nehmen. Außer diesen ständigen Söldnern bediente sich die Stadt noch einer zweiten Klasse von Söldnern, der sogen. Aussöldner[2]. Darunter sind nicht gewöhnliche Soldknechte und gemeine Soldaten zu verstehen, sondern es waren meist Personen des niederen Adels, oder sonstige rittermäßige Herren aus der Nachbarschaft, die sich dem Rate gegenüber auf eine bestimmte Zeit bei Gefahren, welche der Stadt drohten, zu Kriegsdiensten verpflichteten und zwar immer erst auf besondere Mahnung hin seitens der Stadt. Die Höhe des Soldes bestimmte sich durch Angebot und Nachfrage und steigerte sich in Kriegszeiten. Die Stadt kontrahierte mit den einzelnen Rittern für eine gewisse Anzahl Spieße, bewilligte das Handgeld und den Monatssold. Es war dies für die kriegslustigen Ritter eine willkommene Gelegenheit, auf solche Weise in einer gerechten Fehde Beschäftigung zu finden und zugleich ihre materielle Lage zu verbessern. Die Angebote, welche der Rat bekam, waren immer sehr groß und selbst Personen des hohen und höchsten Adels haben sich nicht gescheut, dem Rate ihre Dienste anzubieten. Aber auch die nur für den Fall eines Krieges verpflichteten Aussöldner reichten bei einem größeren Kriege noch nicht aus. Da mußte die Stadt vielmehr noch besonders „geworbene" Söldner in ihren Dienst nehmen[3]. Gewöhnlich schloß der Rat mit einem als Hauptmann bezeichneten Herrn einen Vertrag ab, wornach sich dieser verpflichtete, mit einer bestimmten Anzahl von Spießen der Stadt zu dienen.

Nicht bloß auswärtige Ritter traten in den Sold der Stadt, son-

[1] Nach Hegel, Städtechroniken, Seite 167.
[2] Nach Reicke, Seite 330.
[3] Nach Reicke, Seite 331.

dern auch vornehme Bürger aus dem Patriziat, welche aus Vorliebe dem Kriegsdienste oblagen. Insoferne sie Mitglieder des Rats waren, durften sie konsequenter Weise bei dessen Beratungen und Abstimmungen über den Krieg nicht teilnehmen, da man annahm, sie hätten ein Interesse daran, den Kriegszustand als einen ständigen zu erhalten[1].

Verschieden von diesen Söldnern war die eigentliche „Bürgerwehr“[2] oder das bewaffnete Stadtvolk, die den Kern des Fußvolkes ausmachte, jedoch nur in der Nähe der Stadt und gewöhnlich nur auf kurze Zeit verwendet wurde. Der Hauptsache nach waren es Handwerker und deren Gesellen. Solche gemeine Bürger wurden in Nürnberg von ihren sogen. Gassenhauptleuten aufgeboten. Es rückten also nicht wie in anderen Städten die „Zünfte“ unter ihren eigenen Zunftmeistern geschlossen ins Feld. Zum Zwecke der Verteidigung, und um eine geordnete Mobilmachung der wehrfähigen Bürgerschaft zu ermöglichen, hatte man nämlich die ganze Stadt in Viertel eingeteilt, die wieder in mehrere Hauptmannschaften zerfielen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts waren es im ganzen 8 Viertel, vier auf der Sebalder- und vier auf der Lorenzer-Seite. Jedes Viertel hatte zwei Viertelmeister, vorwiegend den Geschlechtern entnommen. Sie führten die Aufsicht über die Befestigungswerke in ihrem Viertel, sorgten für die Instandhaltung der darin aufgestellten Geschütze, übernahmen im Kriege den Oberbefehl über ihre Verteidigung und hatten überhaupt die Bürgermiliz und ihre Bewaffnung, sowie die Ausführung der Kriegsordnung zu überwachen. Im Krieg wie im Frieden lag ihnen insbesondere die Handhabung der Polizei in den ihnen anvertrauten Stadtteilen und die Sorge für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung der in ihrem Viertel wohnenden Bürger ob. Je nach ihrer Größe teilte man die Viertel in 12 bis 22 Hauptmannschaften ein. An ihrer Spitze standen Gassenhauptleute, die in ihrem Bezirk dieselben Aufgaben hatten, wie die Viertelmeister, denen sie untergeordnet waren und von welchen sie ihre Befehle erhielten. In Kriegszeiten und gefährlichen Zeitläuften mußten die Viertelmeister und Hauptleute besonders auf der Hut sein, um ihren Pflichten genügen zu können. Es wurde in solchem Falle „gemeine Wache“ gehalten, d. h. man verstärkte die Wachen an den Toren und besetzte die Mauern und Zwinger mit Bewaffneten. Dies geschah aber auch bei Reichstagen und sonstigen festlichen Gelegenheiten in Nürnberg, bei welchen viel Volk zusammenkam.

Interessant ist eine Betrachtung der damaligen Mobilmachung,[3] z. B. bei einer Belagerung der Stadt. Die Viertelmeister hatten mit Hilfe der Gassenhauptleute die ganze wehrfähige Mannschaft ihres Viertels aufzubieten, was entweder durch Ansagen von Haus zu Haus oder bei plötzlicher Gefahr durch Trompetensignale geschah. Die Bürger

---

[1] Nach Reicke, Seite 331.
[2] Nach Reicke, Seite 334, 335.
[3] Nach Reicke, Seite 335.

mußten sich dann bewaffnet auf genau bezeichnete Alarmplätze versammeln, von wo sie unter ihren Gassenhauptleuten zu den ihnen vom Viertelmeister zugewiesenen Festungswerken eilten. Ähnlich war die Mobilisierung auch bei einem Kriegszuge, zu dem man einen Teil der Bürgerschaft brauchte[1]. Jede Hauptmannschaft hatte dazu eine bestimmte Anzahl von Bürgern zu stellen, die aus der ganzen versammelten Mannschaft durch das Los ausgeschieden wurden. In gleicher Weise bestimmte man auch die Namen derjenigen Hauptleute, die ausziehen mußten, jedesmal durch das Los. Man konnte sich jedoch durch eine Steuer und dadurch, daß man einen anderen an seiner Statt stellte, von der Verpflichtung zum Auszug loskaufen. Daß es genug solch' unpatriotische Bürger gegeben hat, beweisen die hohen Erträge dieser Steuern. Die ausziehenden Bürger hatten sich mit Lebensmittel für ihren Unterhalt auf 2 Tage und 2 Nächte vorzusehen, sowie ihre Waffen selbst mitzubringen.

Die Ausbildung in den Waffen war aber damals noch eine freiwillige[2]. Es gab noch kein von der Obrigkeit angeordnetes Exerzieren, zu dem alle wehrfähigen Einwohner verpflichtet gewesen wären, wie später bei dem unten zu erwähnenden bürgerlichen Volontärkorps. Diesen Zweck besorgten vielmehr Privatvereinigungen, wie Schützengesellschaften, Fechtschulen und dergl.

Die Bürger waren nicht allein zum Fußdienst[3] verpflichtet, sondern hatten auch Pferde aufzubringen und zwar je nach Vermögen drei, zwei oder ein Pferd. Arme Bürger durften sich zur Herbeischaffung eines Pferdes zusammentun. Mit jedem Pferde mußte ein Knecht gestellt werden, wenn der Bürger nicht selbst ins Feld ziehen wollte, sogen. Gereisiger aus den Bürgern. Auch wer von den Bürgern Wagen besaß, mußte sie der Stadt im Bedarfsfalle zur Verfügung stellen. Neben den Bürgern wurden selbst die Bauern in der Umgegend von Nürnberg, die entweder die Stadt oder einen ihrer Bürger zu Herren hatten, zu allen derartigen Leistungen herangezogen, sie waren sogar zum persönlichen Kriegsdienst verpflichtet.

Eine besondere Bedeutung legte man in Nürnberg von jeher der Artillerie bei, wie überhaupt die Nürnberger Geschützgießkunst im 14. und 15. Jahrhundert eine große Berühmtheit erlangt hatte[4].

Die Zahl der wehrfähigen Bürgerschaft in Nürnberg betrug außer den nach Bedarf geworbenen Söldnern im 15. Jahrhundert etwa 3 bis 4000 Mann. Den Oberbefehl im Felde führte meist ein auswärtiger Ritter oder Adeliger, der große Kriegserfahrung besaß. Daneben zogen aber immer einige Ratsherren mit, wohl um den Oberbefehlshaber im Interesse der Stadt etwas zu überwachen. Später wurde dazu stets

[1] Nach Reicke, Seite 336.
[2] Nach Reicke, Seite 338.
[3] Nach Reicke, Seite 338.
[4] Nach Reicke, Seite 339.

ein besonderer Hauptmann „von des Rats" oder „der Stadtwegen" verordnet, der auch die Verwaltung der Gelder besorgte[1].

Die Streitmacht, welche beispielsweise Nürnberg im 30jährigen Kriege dem Schwedenkönig Gustav Adolf bei seinem dortigen Aufenthalt zur Verfügung stellte, bestand aus zwei geworbenen Regimentern und aus 3000 bewaffneten Bürgern unter dem Oberbefehl eines Nürnberger Kriegsverordneten[2]. Das Nürnberger Bürgermilitär wurde nämlich schon damals in 24 verschieden starke, mit den Buchstaben des Alphabets bezeichnete Kompagnien eingeteilt, wozu noch zwei Kompagnien aus Wöhrd und eine aus Gostenhof kamen. Es waren im ganzen etwa 8000 Mann, welche die Reichsstadt, die samt ihrem Gebiete höchstens 65 000 Einwohner zählte, damals aufbrachte. Dabei sind das Kriegsvolk und der Landausschuß in den Nürnberger Städtchen und Pflegämtern nicht einmal mitgerechnet. Aus dem Jahre 1702 datiert eine Neuorganisation der Bürgerwehr. Den Oberbefehl über die Nürnberger Bürgermiliz führten aber auch jetzt noch die drei Obrist-Hauptleute.

II. Abschnitt.

Das reichsstädtische Militär im Jahre 1806.

Das reichsstädtische Militär zerfiel zur Zeit der Mediatisierung

1. in das reguläre Militär, Linientruppen, aus denen Nürnberg zu den Kriegen des Reichs sein Kontingent zur Reichsarmee stellte,
2. in das Bürgermilitär.

Das reguläre Militär der Stadt[3] bestand unter dem Oberbefehl des Nürnbergischen Kriegsobersten und Senators Freiherr von Imhof aus

1. einem Bataillon geworbener Infanterie mit dem Bataillonskommandanten Major von Fürer, den Majoren von Furtenbach und von Ebner, den Hauptleuten von Murr, von Grundherr, von Imhof, von Fürer, von Braun und von Ebner, 8 Oberleutnants, 2 Unterleutnants, 5 Feldwebeln, 3 Fourieren, 1 Feldscheerer, 10 Spielleuten, 22 Korporälen, 106 Gefreiten und Gemeinen, 24 Invaliden, darunter 8 Korporäle und 16 Gemeine.

2. der Kavallerie mit 2 Kapitäns, 1 Wachtmeister, 1 Trompeter, 6 gemeinen Reitern, 27 Bürgerfeldwaibeln, dem Platzmajor von Grundherr und Platzadjudanten von Grundherr.

3 der Artillerie mit 1 Hauptmann, 1 Oberleutnant, 2 Artilleristen, nämlich 1 Korporal und 1 Gemeiner.

4. der Stadtgarde zu Pferd oder den Einspännigen mit 1 Wachtmeister, 2 Geleitsreitern, 16 Einspännigen.

---

[1] Nach Reicke, Seite 340.
[2] Nach Reicke, Seite 978.
[3] Nach Bader, Der Reichsstadt Nürnberg letztes Schicksal und ihr Uebergang an Bayern 1863 S. 45.

5. den beiden Beamten der Militärbehörde, nämlich dem Kriegssekretär und dem Adjudanten und Kriegsaufbieter. Diese waren ehedem zur Begleitung der in die Stadt kommenden Juden angestellt und später unter dem Titel eines Kriegsaufbieters, der die Landmiliz zum Kriege aufbieten mußte, als Offizianten in das Kriegsamt berufen. Doch verblieb ihnen das von den Juden zu entrichtende Begleitgeld als gesetzmäßiges Emolument, da sie als Beamte jährlich nur 168 Gulden Besoldung hatten.

Sie mußten jedoch davon dem derzeitigen Kriegsobristen jährlich 200 Gulden bar abtreten. Im Jahre 1778 wurden dem jüngeren Kriegsaufbieter von seinem Anteil am Begleitgeld noch 400 Gulden entzogen, die er an den Kriegssekretär abzugeben hatte.

Zu dem regulären Militär der Stadt, das in der Schießgrabenkaserne untergebracht war, gehörte auch die Feldmiliz mit 11 Korporälen, 90 Musketiers, 12 Invaliden, 5 Wachtmeistern unter den Toren, 1 Feldwebel, 4 Torschreibern, und etlichen Invaliden. Diese Mannschaft war teils auf Wachen in der Stadt, teils auf dem Lande stationiert.

Das Bürgermilitär[1] zu Nürnberg bestand in der letzten Zeit der Selbständigkeit der Stadt:

1. aus einem in 2 Eskadrons geteilten bürgerlichen Kavalleriekorps,
2. aus einer Artilleriekompagnie,
3. aus 24 Bürgerkompagnien,
4. aus einem 3 Kompagnien starken bürgerlichen Volontärkorps.

Die Kavallerie, ein ausgezeichnetes Korps und prachtvoll uniformiert, bestand aus 2 Kompagnien zu 96, später 137 Mann, deren letzter Rittmeister ein Freiherr von Löffelholz, Oberamtmann des Forstamts Sebaldi war. Die dienstpflichtigen Bürger scheinen sich meist freiwillig zu dieser Waffengattung gemeldet und eigene Pferde besessen zu haben.

Das Artilleriekorps existierte bereits seit dem 17. Jahrhundert und zwar als ältestes von allem Bürgermilitär. Es war blau uniformiert und bestand aus 1 Hauptmann, 1 Adjudanten, 4 Kondukteurs, 17 Korporals, 8 Hautboisten, 5 Tambours, 90 Konstabler, im ganzen aus 126 Mann der verschiedensten Stände. Die Kanonen des Artilleriekorps waren ein Geschenk des Kaufmanns Wägner. Die Stadt hatte nämlich alle ihre Kanonen verloren und ohne solche hätte das Korps nicht fortbestehen können. Die Angehörigen dieser Waffengattung bezogen am Urbanitage aus der Staatskasse einen Sold, der für Offiziere 8 bezw. 6 Gulden, für 1 Korporal 4 Gulden und für 1 Spielmann und Gemeinen 2 Gulden betrug, welche Summe jeder

[1] Für das Folgende siehe Akta des k. b. G. L. Kom. des Pegnitzkreises: die Organisation des Bürgermilitärs in der Stadt Nürnberg betreffend 1806/09. Auf diese Akten stützen sich zum größten Teil die nachfolgenden Ausführungen über das Bürgermilitär.

von seiner Personalabgabe abzurechnen berechtigt war. In dem Korps befanden sich schon sehr alte Leute von 60—70 Jahren, die bis zu ihrem Lebensende den Sold erhielten, auch wenn sie gar keine Dienste mehr leisten konnten.

Die Hauptmasse des Bürgermilitärs bildeten die 24 Bürgerkompagnien[1], etwa 145 bis 195 Köpfe pro Kompagnie, im ganzen etwas über 4000 Mann zählend. Sie setzten sich aus allen Bürgern und Schutzverwandten bis zum höchsten Lebensalter zusammen. Jeder Bürger, der seinen eigenen Haushalt führte und selbständiges Gewerbe betrieb, war militärdienstpflichtig. Ausgenommen waren nur die vom Naturaldienste befreiten, ferner die beim Kavallerie-, Artillerie- oder Volontärkorps dienenden Bürger. Man unterschied in Bezug auf die Bürgermilitärdienstpflichtigkeit solche Leute, die zum persönlichen Dienst geeignet und solche, die nicht geeignet, d. h. dienstuntauglich und daher zu Beiträgen an die Bürgermilitärkasse verpflichtet waren. Die dienstpflichtigen Bürger traten nur dann aus den Bürgerkompagnien aus, wenn sie eine Würde im Nürnberger Staate erhielten, die sie sowohl davon als von der Zahlung der Wachtgelder freimachte. Im allgemeinen war die Dienstpflichtigkeit und Verbindlichkeit zur Bürgermilitärkasse Beiträge zu leisten, nicht so fest geregelt, sodaß viele aus irgend welchen Gründen sich davon zu befreien wußten. Daher mußte auch nach der Übernahme durch Bayern unter Zuziehung der Gassenhauptleute mit jedem Bürger einzeln wegen seiner Ansprüche auf Exemption oder Dispensation vom Bürgermilitärdienst seitens der Musterungskommission unterhandelt werden, da Bayern die feste Grundsätze entbehrende Regelung durch die vorige Regierung nicht gelten ließ. Besonders die Klasse der Staatsdiener, der höheren wie niederen war meist eximiert und zwar hielt man ihren Dienst mit dem des Bürgermilitärs nicht vereinbar, weshalb man sie vom persönlichen Dienst befreite. Besaßen aber Staatsdiener ein Haus, so kam es darauf an, ob dies als eine dienstpflichtig machende Realität angesehen wurde. Gewöhnlich machte der Besitz eines bürgerlichen Hauses dienst- bezw. beitragspflichtig. Von den Staatsdienern, die keine eigenen Häuser besaßen, zahlte der größte Teil Wachtgelder und war zu den Diensten des Bürgermilitärs verbunden. Advokaten waren z. B. zur Wachtgelderzahlung verpflichtet, von der Bürgermilitärdienstpflicht dagegen frei, da ein eximierter Gerichtsstand sie derselben enthob. Ärzte hatten keinen persönlichen Dienst zu leisten. Aus der Pflichtigkeit zur Zahlung der Wachtgelder allein konnte jedoch eine solche zum Bürgerdienst nicht hergeleitet werden, ebenso wenig umgekehrt. Im Bezug auf die Bestimmung der Bürgermilitärdienstpflichtigkeit dürfte ein Gutachten[2] des

---

[1] Bericht des Kreisdirektors Lüdeke, Weißenburg vom 27. Januar 1808 in den vorhin zitierten Akten.

[2] Dasselbe ist gleichfalls in den zitierten Akten enthalten.

bayer Generalkommissars Lang von Interesse sein, das folgendes als Grundsatz aufstellt:

1. Ein Haus allein, wenn nicht darauf eine Realgewerbsgerechtigkeit haftet oder damit getrieben wird, ist für keine Realität zu achten.

2. Die Dienstpflichtigkeit der Einwohner in Nürnberg muß nach denselben Grundsätzen wie in anderen Städten beurteilt werden. Individuen also, welche noch von reichsstädtischer Verfassung her Bürger sind, aber weder Haus noch als Staatsdiener Haus mit Realität besitzen, noch öffentliches Gewerbe betreiben, können nicht als dienstpflichtig betrachtet werden.

3. Advokaten und Doktoren sind keine Staatsdiener. Sobald sie ein bürgerliches Haus besitzen, sind sie dienst- und auf alle Fälle beitragspflichtig. Ärzte sind keine Staatsdiener, aber wenigstens beitragspflichtig, wenn sie bürgerliche Häuser besitzen.

Die Einteilung der Nürnberger Bürgerschaft in 24 verschieden starke mit den Buchstaben des Alphabets bezeichnete Kompagnien, stammte, wie schon erwähnt, aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Die Bürger waren jedoch nicht uniformiert, sondern hatten ihre gewöhnliche Kleidung; auch bestand ihre Ausrüstung aus ganz verschiedenen, meist sehr alten Waffen. Nur die Offiziere trugen eine Uniform, jedoch willkürlich jeder nach seinem eigenen Geschmack. Das Offizierskorps selbst setzte sich aus Angehörigen aller Bürgerstände, besonders auch des Handwerkerstandes zusammen. Die Auswahl beruhte auf der Tüchtigkeit des einzelnen.

Das Bürgermilitär diente dazu, etwaigen feindlichen Überfällen solcher Korps, welche mit den bürgerlichen Streitkräften einigermaßen im Verhältnis standen, durch sofortige allgemeine Armierung zum Zwecke einer festen Verteidigung entgegenzutreten, sowie hauptsächlich zur Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit. Daher besetzten nach Abzug der regulären Truppen die 24 Bürgerkompagnien die Hauptwache und versahen den Tordienst. Eigentliche Exerzierübungen fanden wenig statt, schon mit Rücksicht auf das bürgerliche Gewerbe des einzelnen. Es bedurfte überhaupt keiner häufigen Übungen, um es in dem für ein Bürgermilitär erforderlichen Exerzitium zur Fertigkeit zu bringen.

Im Gegensatz zu dem Bürgermilitär in anderen Städten fehlte es jedoch in Nürnberg an einer zweckmäßigen Organisation desselben. Daher konnte man es auch zur Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung zuletzt nicht mehr verwenden, was um so nötiger gewesen wäre, da es an regulierten Truppen mangelte und die Zeiten infolge der napoleonischen Kriege sehr unruhig waren. Diese Erfahrung gab Veranlassung zur Errichtung eines bürgerlichen Volontärkorps[1].

[1] Nach dem Schreiben an das K. G. L. Kom. in Franken, enthalten in den Akten des k. b. G. L. Kom. des Pegnitzkreises: die Organisation des Bürgermilitärs ꝛc. betr.

Es wurde nämlich im Jahre 1800, wo sich allenthalben die Neigung für bewaffnete Bürgerkorps bei den damaligen politischen Ereignissen sehr lebhaft zeigte, in Nürnberg der Vorschlag gemacht, aus jeder Bürgerkompagnie mehrere Leute auszuziehen und diese ganz nach den militärischen Forderungen in den Waffen zu üben. Besonders der Major von Grundherr nahm sich der Sache sehr tätig an und so entstand das Volontärkorps, das hinsichtlich seiner Haltung und Uniform den regulären Truppen nichts nachgab. Die Angehörigen der 24 Bürgerkompagnien waren im Anfange mit dieser Neuerung nicht zufrieden. Als jedoch die Volontärs erklärten, daß sie im Notfall wieder in die Bürgerkompagnien eintreten wollten, auch keine Befreiung von den bürgerlichen Lasten verlangten, genehmigte der Magistrat im Jahre 1803 die Errichtung dieses Korps, da ihm die großen Vorteile, die ein solches für die Sicherheit der Stadt bieten konnte, nicht entgingen. Sein Zweck ging dahin, die Erhaltung der inneren Ruhe im Verein mit dem weniger zahlreichen nürnbergischen Feldmilitär zu bewirken. Deshalb verlieh ihm der Magistrat eine Fahne, deren Inspruch für innere Ruhe und Ordnung lautete, und gab auch ein Dienstreglement für das Korps heraus. Es erhielt eine vollständig militärische Ausbildung im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Bürgermilitär und war so gut exerziert, daß es schließlich bei Wachen und Paraden wie auch bei ernsten Vorfällen dieselben Dienste wie das Feldmilitär zu leisten vermochte. Die Errichtung dieses Korps war aber auch ein Gebot der Selbsterhaltung des Staates, da es bei dem damaligen unruhigen Zeitgeiste in Ermangelung einer starken Polizei, sowie des nötigen regulären Militärs fortwährend an Ruhe und Sicherheit fehlte. Besonders einige Handwerkervereinigungen traten öfters der Regierung widerspenstig entgegen. Mehrmals erklärte das Korps ausdrücklich, daß es gerne die Polizei unterstützen würde.

Zu den Korps gehörten auch solche Bürger, die ohne zu dem Waffendienst verpflichtet zu sein, aus Eifer für die gute Sache sich große Aufopferungen auferlegten. So ließen sich viele angesessene Bürger und junge unverheiratete Bürgersöhne aufnehmen und uniformierten sich ganz auf ihre Kosten. Auch aller weiterer zur Aufstellung dieser Bürgermiliz erforderliche Aufwand wurde aus Privatmitteln der Bürger bestritten. Das Volontärkorps war, ein Bataillon zu 3 Kompagnien, im ganzen 360 Mann stark. Es stand unter dem Kommando des Hauptmanns und Platzmajors von Grundherr und setzte sich im einzelnen aus 1 Stabsoffizier, 14 Oberoffiziers, 36 Unteroffiziers, 59 Gefreiten und Spielleuten und 250 Gemeinen zusammen.

Zum Schlusse muß noch auf eine besondere Pflicht des Bürgermilitärdienstes, die des Wachtdienstes näher eingegangen werden[1]. Jeder Bürger, sei es, daß er das Bürgerrecht durch Geburt oder durch

[1] Nach den Akten die Organisation der Polizeiwache betr. 1806/07 und Akta die Organisation des Bürgermilitärs betr.

Aufnahme erlangte, war ursprünglich allgemein und ohne Ausnahme zum Wachtdienst verpflichtet, den er anfangs auch in Person leistete. Später jedoch fand man es für besser, da die Bürger dadurch ihre Geschäfte versäumten, Leute gegen Bezahlung aufzustellen. Da die Entwicklung dieses Lohnwächtersystems bereits bei der Darstellung der Sicherheitspolizei erörtert wurde, sei hier nur kurz darauf verwiesen. Jeder Bürger mußte das ganze Jahr hindurch ein bestimmtes Wachtgeld zahlen, das für jeden jährlich ca. 3 Gulden betragen haben mag, wobei jedoch dasselbe je nach den Vermögensumständen des einzelnen zur Hälfte oder auf $^1/_3$ herabgesetzt werden konnte. Ausgenommen waren die Fälle, in denen bei Abwesenheit der Garnison der Bürger Wachtdienste in Person leisten oder auf seine Kosten einen Lohnwächter stellen mußte. Doch scheint es auch möglich gewesen zu sein, daß sich der Bürger durch Zahlung einer bestimmten Aversionalsumme für sein ganzes Leben von der Wachtgelderentrichtung befreien konnte. Mit der Zeit und unter Umständen, wo aristokratische Usurpationen die höheren Stände von allgemeinen Lasten befreiten, entzogen sich die Senatoren, Assessoren und Konsulenten, Geistlichen, die zum Bürgerkavallerie-, Artillerie- und Volontärkorps gehörigen Personen, das Kreispersonal, die ritterschaftlichen Bedienten ꝛc. dem Wachtdienst und der Zahlung dafür. Auf diese Weise wurde die ganze Last auf die gutmütige Bürgerschaft gewälzt, sodaß sie jährlich 6 bis 7 mal beschickt wurde und jedesmal 15 Kreuzer bezahlen mußte. Wenn man nun auch von diesen Wachtgeldern Lohnwächter mietete, so war diese Abgabe doch offenbar ein Surrogat der persönlichen Dienstleistung, also keine Befreiung von der Dienstpflichtigkeit überhaupt, weil, falls dies notwendig gewesen wäre, niemand, der zur Wachtgelderzahlung verpflichtet und zu persönlichen Diensten geeignet gewesen wäre, sich davon hätte ausschließen können, wie auch diese zahlungspflichtigen und zu persönlichen Diensten geeigneten Bürger ohne Ausnahme bei einer der 24 Bürgerkompagnien eingeteilt waren. Sie traten, wie oben bemerkt, nur dann von diesen aus, wenn sie eine Würde in der Reichsstadt erhielten, die sie sowohl davon, als von der Zahlung der Wachtgelder freimachte.

V. Kapitel.

Kirchen- und Schulwesen.

I. Abschnitt.

Das Kirchenwesen.

Der ausschließlich katholische Charakter des Deutschen Reichs wurde durch den Religionsfrieden von 1555 im Sinne der Gleichberechtigung der Katholiken und Protestanten abgeändert[1]. Die Landesherren erhielten

[1] Nach Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, Seite 793.

das Recht des Religionsbannes, kraft dessen sie für ihr Gebiet nach ihrem Ermessen beide Konfessionen oder nur eine derselben zulassen konnten. Der westfälische Friede dehnte die Parität auch auf die Reformierten aus und beschränkte die fernere Ausübung des Religionsbannes durch die Festsetzung des Jahres 1624 als Normaljahr, sodaß alle, die während dieses Jahres das Recht der öffentlichen oder privaten Religionsausübung besessen hatten, dabei erhalten bleiben sollten, während gegenüber den durch das Normaljahr nicht Geschützten die Landesherren zwischen Duldung und Ausweisung wählen konnten. Die Reichsstädte wurden durch den westfälischen Frieden hinsichtlich des Religionsbannes den übrigen Reichsständen und der Reichsritterschaft gleichgestellt. In den protestantischen Ländern ging die gesamte bischöfliche Jurisdiktion, d. h. die gesamte Regierungsgewalt der Kirche auf die Landesherren über, die auf Grund derselben das ganze äußere Kirchenregiment über die evangelische Landeskirche in die Hand nahmen.

I. Titel.
Die protestantische Kirche.

In Nürnberg war die herrschende Kirche seit den Zeiten der Reformation die protestantische. Seit dieser Zeit sehen wir auch den Rat überall als Träger der landeskirchlichen Gewalt, als die rechte kirchliche Obrigkeit im Sinne Luthers[1]. Daher stand ihm die Berufung der Nürnberger Geistlichen und die Oberaufsicht über sie, wie über das ganze Kirchenwesen allein zu. Auch die kirchliche Gerichtsbarkeit verschwand und besonders die Ehesachen wurden, wie oben erwähnt, vor das ordentliche Stadtgericht verwiesen. Durch die zahlreichen eingezogenen Klostergüter sowie durch die hohen Beträge der geistlichen Stiftungen war das Kirchenvermögen in Nürnberg ein ganz beträchtliches geworden. Der Rat erklärte sich als die weltliche Obrigkeit zu dem rechtmäßigen Besitzer aller Lehenschaften, wozu auch die Pfründen der Pfarreien gehörten. Bei der damaligen allgemeinen Säkularisation wurden die erledigten Pfründen wie alles übrige Kirchenvermögen mit dem sogen. „neuen“ oder „gemeinen“ Almosen[2] vereinigt, das infolgedessen einen enormen Fonds aufwies. Aus seinen Mitteln wurden die Kosten für eine geregelte Armenunterstützung aufgebracht. Durch diese Vereinigung mit den reichen Kirchen- und Klostergütern erhielt das neue Almosen einen so beträchtlichen Vermögenszuwachs, daß es nun zum Zwecke seiner besseren Verwaltung in zwei Aemter geteilt wurde, in das sogen. Stadt- und in das Landalmosen. Für jedes stellte man einen besonderen Pfleger auf, da der Besitz der alten Gotteshäuser eine Menge von Einkünften und Gefällen auf dem Lande umfaßte. Dazu kamen dann noch eine Menge auswärtiger Pfründen, das Einkommen von Frühmessen und Pfarreien in Nürnberger Dörfern. Die

[1] Nach Reicke, Seite 826.
[2] Nach Reicke, Seite 822 ff.

Verwaltung des Landalmosens machte daher außer dem Pfleger auch noch eine Reihe anderer Beamten, wie Kastner, Gefälleinnehmer notwendig. Aus dem Rate wurden 4 sogen. Oberalmospfleger oder Almosherren bestellt. Einer von ihnen führte den Vorsitz in einer Art Armenpflegschaftsrat, der mindestens einmal wöchentlich zusammenkam und dem für gewöhnlich außer den eigentlichen Almosbeamten auch noch einer aus den Handwerkern des Rates, in den alle vier Wochen stattfindenden außerordentlichen Sitzungen auch noch 4 „Ehrbare" aus den Genannten oder Kaufleuten als Beisitzer zugeteilt waren[1]. Aus dem großen Almosen wurden wieder einige besondere Almosen abgezweigt, wie z. B. ein Almosen für die Bekleidung von Dienstmädchen und Handwerkslehrlingen u. a.

Vor der Reformation hatte jede der Kirchen, Klöster und Spitäler der Stadt einen besonderen Pfleger aus der Mitte des Rats, unter dem ein Kirchenmeister die Verwaltung der Kirchen- bezw. Stiftungsgüter und Einkünfte besorgte. Nach Scheurl wurde „einer jeden Kirchen, Klostern und Spitaln in und außerhalb der Stadt ein besonderer Ratsherr zu einem Pfleger oder Vorsteher zugegeben, welche allezeit als sonderbare Beschützer dieselben bei einem ehrbaren Rat vertreten und ihre Sachen ausrichten". Seit Einführung der Reformation sah man, als die Kirchen- und Klostergüter auf dem Lande sämtlich unter die Verwaltung des Landalmosenamtes kamen, von der Aufstellung besonderer Pfleger und Kirchenmeister für die einzelnen Kirchen ab und es gab seitdem nur einen obersten Kirchenpfleger, der von der Mitte des 16. Jahrhunderts an zugleich das vornehmste Mitglied des Vormundamts, vorderster Scholarch und später auch vorderster Kurator der Universität Altdorf war, seit 1590 auch ständiger Oberalmospfleger. Für das besonders ausgedehnte Spitalamt, wie auch für einige andere Spitäler gab es auch später noch eigene Pfleger.

Dem Stadtalmosenamt lag die Armenpflege ob. Es umfaßte außer den freiwilligen Beiträgen aus Sammlungen im wesentlichen nur die kirchlichen Gebäude in der Stadt wie auf dem Lande und die Einkünfte daraus. Aus dem Stadtalmosen wurde die Instandhaltung der Kirchengebäude, sowie die Besoldung der allzu zahlreichen städtischen Geistlichen mit Ausnahme der Spitalgeistlichen, sowie die der unteren Kirchendiener bis zur Errichtung eines besonderen Kirchenamtes im Jahre 1528 bestritten[2]. Doch war dieses Kirchenamt, aus dem nunmehr die Besoldungen der Geistlichen zum größten Teile aufgebracht werden mußten, sehr schlecht dotiert. Seine Einnahmen[3] bestanden im allgemeinen

[1] Nach Reicke, Seite 824.
[2] Nach Reicke, Seite 825.
[3] Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Kirchenamts gibt ein Bericht des Kirchenamts an den Rat vom 25. Juli 1785, der in den Akten des K. Kreisarchivs, Akta betr. die Reduktion geistlicher Stellen, 1795, enthalten ist, nähere Angaben, deren Anführung hier zu weit führen würde. Der Rat hatte nämlich vom Kirchenamt einen Bericht über die Verbesserung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben dieses Amts verlangt.

nur aus verschiedenen Kirchengebühren — so ergab sich für die Kirchenamtskasse aus Trauungen und Hochzeiten ein nicht unbedeutender Anfall — und einem etwaigen Verkaufe der Kirchenschätze, sodaß das Landalmosenamt und später andere Aemter große Zuschüsse zu ihnen zu leisten hatten. An der Spitze des Kirchenamts stand der bereits erwähnte oberste Herr Kirchenpfleger. Da dieser auch erstes Mitglied des Vormundamts war, lag die Leitung des Kirchen- und Vormund-Amts in den Händen ein und derselben Person. Auch der Kassier des Vormund-Amts verwaltete das kirchenamtliche Vermögen. Vormund- und Kirchenamt waren aber getrennt und erst im Jahre 1806 nach dem Uebergang Nürnbergs an Bayern legte man beide Aemter unter dem Namen eines königlichen Kirchen- und Vormundamts zusammen[1]. Das Kirchenamt stand in der Mitte zwischen dem Rate und der Geistlichkeit und führte die Aufsicht über die Geistlichen in Bezug auf ihr geistliches Amt in Kirchen- und Schulsachen. Ihm waren vom Rate, als dem summus episcopus dessen Episkopalrechte in der Stadt und im Gebiete übertragen worden.

Die Geschäfte des Kirchenamts versahen in der letzten Zeit nur der Kirchenpfleger und ein Aktuar, da die übrigen Mitglieder, die Scholarchen, keinen Einfluß mehr besaßen, so daß sich das ganze Amt in der Person des Kirchenpflegers verkörperte. Der Kirchenpfleger hatte das Referat in Kirchensachen bei dem Rate und insbesondere auch die Präsentation und Introduktion der Geistlichen.

Das Landalmosenamt[2] hatte ursprünglich die Güter der durch die Reformation aufgehobenen Klöster und das hierdurch eingezogene Klostervermögen zu verwalten. So unterstand ihm beispielsweise nach einer Rechnung aus dem Jahr 1531 die Verwaltung des folgenden Stiftungsvermögens:

a) ursprünglich dem Kultus gehörig: die Güter des Aegidien-Augustiner-Karmeliter-Karthäuserklosters, der Lorenzer-Sebalder-Kirche, des Gotteshauses Rüsselbach, das Pfaffen-Pfründ.

b) ursprünglich der Wohltätigkeit gehörig: das Reiche Almosen, die Findel.

c) ursprünglich vermischte Zwecke: die gestifteten Güter.

Diese säkularisierten Güter dienten also nicht nur dem Kultus, sondern auch der Wohltätigkeit, weshalb die Verwaltung dieses Vermögens Almosen genannt wurde. Ebenso verwendete man das Stadtalmosen nicht nur zu Kultus-, sondern auch zu Wohltätigkeitszwecken. Dies wurde erst im Jahre 1807 von einander geschieden. Während nun die eigentlichen Lasten der Armenpflege dem Stadtalmosenamte oblagen, leistete das Landalmosenamt nur Zuschüsse dazu, wurde aber im übrigen zu einer Menge anderer Zwecke benützt. So verlangte der Rat gewöhnlich, wenn er in

[1] Nach den vormundamtlichen Akten betr. die Vereinigung der Kirchenamts- und Ephoratsgeschäfte ꝛc. mit dem Vormund-Amt 1806.

[2] Nach den Akten betr. Organisation des prot. Kultus zu Nürnberg und prot. Kirchenwesen.

Geldverlegenheit war, von diesem Amte Vorschüsse, die er nie zurückzahlte. Im Jahre 1798 berechneten sich die von dem Losungsamte dem Landalmosenamte schuldigen Kapitalien mit 137 550 Gulden und die daraus rückständigen Zinsen, die natürlich damals als uneinbringlich abgeschrieben wurden, mit 418 100 Gulden[1]. Bedeutende Zuschüsse erhielten früher die Stiftungen des Landalmosenamtes und die des Heiligen Geistspitals von den Hochzeiten und es mußte sogar von jeder Trauung, die man nach 5 Klassen ordnete, eine bestimmte Summe an das Stadtalmosenamt abgegeben werden.

Interessant dürften noch einige nähere Angaben über das Hospital zum heiligen Geist sein, das im Jahre 1338 von Konrad Groß auch zur Abhaltung öffentlicher und privater Messen ꝛc. gestiftet wurde. Der mit dem Spital zugleich gestiftete Kultus des Spitals zerfiel in zwei Abteilungen: in den Kultus der Spitalkirche, der nach Einführung der Reformation durch einen Senior und fünf Kapläne besorgt wurde und in den Kultus des Instituts, d. i. in der Krankenstube, der in den Händen zweier sogen. Sudenprediger lag[2]. Diese Geistlichen erhielten anfangs keine andere bestimmte Besoldung aus der Spitalamtskasse, als alle Freitage 2 Gulden. Den übrigen Teil ihres Einkommens bildeten Geschenke und Zuschüsse vom Stadtalmosenamt. Als im Jahre 1633 das Stadtalmosenamt den Ertrag des Schüsselgeldes in der Spitalkirche dem Spital überließ, übernahm letzteres auch die Besoldung der Geistlichen. In den Jahren 1789—1791 wurden zur Erleichterung der Spitalamtskasse zwei Diakonstellen eingezogen, sodaß nurmehr der Senior und vier Kapläne übrig blieben. Der Kultus des Spitals hatte kein eigenes ausgeschiedenes Vermögen. Der Spitalfonds war übrigens durch die langandauernde Kurpfalz-bayerische Sequestration, durch das System der Besteuerung und der Konkurrenz zu allen öffentlichen Lasten, durch die starken Ruhegehälter und Beiträge zu den Verwaltungskosten ꝛc. in den letzten hundert Jahren in seinem Vermögensstande zurückgegangen.

Besondere Erwähnung verdient die nürnbergisch-brandenburgische Kirchenordnung[3], die zu Neujahr 1533 in der Stadt und am 9. Februar auf dem Nürnberger Lande in Kraft trat. Diese wurde von Nürnberger und Ansbacher Geistlichen — im brandenburgischen Fürstentum Ansbach hatte damals der der lutherischen Lehre aufrichtig ergebene Markgraf Georg die Zügel der Regierung in der Hand — verfaßt und behandelte manche Schwierigkeiten doktrineller, kirchenrechtlicher und zeremonieller Natur. Eine einheitliche oder überhaupt eine Kirchenverfassung war jedoch mit der Ordnung nicht bezweckt. Die Regelung dieser Dinge blieb jeder der beiden Mächte allein überlassen. In Nürnberg selbst wurde im Jahre 1533 eine aus mehreren Geistlichen und Ratsherren bestehende Kommission eingesetzt, die Religionsirrungen zu entscheiden und mit allgemein verbindlicher Autorität die Kirchenordnung

[1] Nach Reicke, Seite 825.
[2] Nach den Akten betr. Organisation des protestantischen Kultus zu Nürnberg.
[3] Nach Reicke, Seite 844.

auszulegen hatte. In der Praxis trat jedoch sehr bald an Stelle der Kirchenordnung ein fast völlig mit ihr übereinstimmendes, im Jahre 1542 von dem Prediger an St. Sebald, Veit Dietrich, verfaßtes, später immer wieder abgedrucktes Agendbüchlein.

Um in religiösen Dogmen und Gebräuchen die notwendige Übereinstimmung in Nürnberg zu erzielen, kam der Rat auf den Ausweg, von den angesehensten Predigern der Stadt eine Lehrformel aufstellen zu lassen, zu deren Befolgung sich sämtliche Geistliche seines Gebiets durch Unterschrift verpflichten mußten[1]. So wurden im Jahre 1573 12 Schriften auserwählt, als Bekenntnisschriften unterzeichnet und vom Rate zur Richtschnur der Lehre und des Glaubens, Norma doctrinae et judicii Noribergensis erhoben. Diese 12 Nürnberger Normalschriften ließ der Sebalder Prediger Saubert im Jahre 1646 in ein Buch zusammen drucken. Auf diese 12 Bücher mußte jeder Geistliche, der im Nürnberger Gebiete angestellt werden wollte, schwören und zu diesem Zwecke seinen Namen in ein besonderes sogen. Subskriptionsbuch auf der Vormundstube einschreiben. Ein anderes Mittel, die Prediger in der Stadt und auf dem Lande bei der anerkannten Lehre zu erhalten, waren die Kirchenvisitationen, die gewöhnlich in Zwischenräumen von 20 bis 30 Jahren auf Anordnung des Rats unter Zuziehung des Kirchenpflegers und der Scholarchen von einer weltlichen Unterbehörde, wie z. B. auf dem Lande vom Landpflegamt vorgenommen wurden[2]. Dazu kamen dann noch die seit 1633 jährlich im Sebalder- oder Lorenzer Pfarrhof stattfindenden Kirchenkonvente, d. s. Versammlungen der Nürnberger Stadtgeistlichkeit behufs Besprechung religiöser und kirchlicher Fragen.

Nach Gründung der Universität Altdorf erhielt die theologische Fakultät im Jahre 1583 vom Rate das Recht erteilt, sämtliche Prediger des nürnbergischen Gebietes in der Stadt und auf dem Lande zu ordinieren[3].

Von dem Besetzungsrechte der Pfarreien, das meist dem kleineren Rate zustand, wurde eingangs dieses Kapitels schon gesprochen. Es war jedoch durch das Patronatsrecht mehrerer Bürger und fremder Personen eingeschränkt. Diesen Patronatsherrn aber hatte der Rat die Art und Weise der Ausübung ihres Besetzungsrechts durch eine besondere Ratsverordnung vorgeschrieben[4]. Nach derselben mußte jeder Kirchenpatron, wenn er einen neuen Kirchendiener ernennen wollte, salvo iure sui patronatus den von ihm zu Präsentierenden zuerst dem Rat benennen, damit dieser ihn auf seine Lehre und Kenntnisse prüfen lasse. Darnach

---

[1] Nach Reicke, Seite 937 ff.

[2] Vergleiche hiezu Akta betr. die Kirchenvisitationen in den landpflegamtlichen Pfarreien, 1755, welche die Streitigkeiten zwischen dem Landpflegamt einerseits und dem Kirchenpfleger und Scholarchen andererseits in Bezug auf Kirchenvisitationen schildern.

[3] Nach Reicke, Seite 942.

[4] Nach den Akten, betr. Verordnungen, wie es in Zukunft mit der Besetzung erledigter Pfarrstellen gehalten werden soll.

sollte der Vorgeschlagene im Namen des Rats mit einem Schreiben an die theologische Fakultät in Altdorf zum Examen und nach dessen Bestehen zur Ordination verwiesen werden. Den Abschluß bildete die Unterschrift des Kandidaten unter die libri normales und deren Beschwörung. Hatte der Vorgeschlagene bereits anderswo ein Pfarramt versehen, so fiel nur das Examen und die Ordination in Altdorf weg. Diese Verordnung bezeichnete der Rat als eine „infallibilis et perpetua norma, von der niemand zu excipieren die Macht habe." Sie zeigt uns, in welcher Weise der kleinere Rat von seinem ihm als summus episcopus zustehenden Gesetzgebungsrechte Gebrauch machte.

Die Zahl der in Nürnberg bis zuletzt angestellten Geistlichen war sehr groß[1] und die Besoldung meist sehr gering bemessen, während dagegen die Zahl der gottesdienstlichen Uebungen die in anderen protestantischen Städten weit übertraf. Ueberhaupt unterschied sich das Ritual bei denselben wesentlich von dem in andern protestantischen Städten und ähnelte immer noch dem der katholischen Kirche.

Nürnberg selbst war im Jahre 1806 nur in zwei evangelische Pfarreien eingeteilt: in den Sebalder und Lorenzer Sprengel[2]. Eigentümlicherweise hatte nämlich in der alten Reichsstadt nicht jede Kirche, an der ein Pfarrer angestellt war, wie anderswo ihren eigenen Sprengel. Die beiden Hauptpfarrkirchen übten die Parochialrechte des „Taufens, Copulierens und Funerierens" mit Ausschluß aller andern Nürnberger Kirchen aus. Einzig und allein das Kapitel an der Spitalkirche besaß von alten Zeiten her die Befugnis, die im Spital verstorbenen Insassen zu beerdigen. Während nun bei Hochzeiten und Leichen alle kirchlichen Akte auf der Sebalder Seite ausschließlich von dem Sebalder-, auf der Lorenzer Seite ausschließlich von dem Lorenzer Pfarramt zu verrichten waren, fand diese Einschränkung bei Taufen nicht statt. Es konnte daher jeder Geistliche dieser beiden Kirchen in dem Sprengel des andern taufen, wenn er durch seine Beichtkinder dazu aufgefordert wurde. Der erste Diakon einer jeden Hauptkirche hatte das Vorrecht, die Copulanden anzunehmen und zu trauen, die Leichen und andere gottesdienstliche Angelegenheiten zu besorgen und hieß deshalb der Schaffer oder Dispositor.

Kein Nürnberger Bürger mit Ausnahme der Geistlichen selbst und der zum unmittelbaren Dienst der Gotteshäuser bestimmten Personen war

[1] Aus diesem Grunde hatte das Kirchenamt in dem auf Seite 84 in Anm. 3 zitierten Berichte an den Rat vorgeschlagen, die Zahl der Nürnberger Geistlichen zu vermindern, um auf diese Weise Ersparnisse für die Kirchenamtskasse herbeizuführen.

[2] Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Akten des Vormundamts, die Uebersicht der evangelischen Pfarreien in der Stadt und auf dem Lande und der kathol. Pfarreien betr. 1807, sowie auf die Kirchen- und Vormundamts-Akten, die tabellarischen Verzeichnisse der Geistlichkeit in der Stadt und auf dem Lande betr. 1807. Dort findet sich ein tabellarisches Verzeichnis sämtlicher Nürnberger Geistlichen in der Stadt und auf dem Lande. Ferner sind die Angaben der Person, welcher das Besetzungsrecht einer jeden Pfarrei zusteht, sowie die Verzeichnisse der Einnahmen eines jeden Geistlichen bemerkenswert.

an eine bestimmte Kirche gebunden. Er konnte vielmehr ganz frei aus allen Geistlichen der Stadt sich zum Beichtvater wählen, wen er wollte. Doch war es dann Bedingung, daß er den gewählten Beichtvater oder Seelsorger bis an sein Lebensende — außerordentliche Fälle natürlich ausgenommen — beibehalten mußte. Es konnten daher die Geistlichen der Hauptkirchen ebenso wie die der andern Kirchen an allen Orten der Stadt Beichtkinder haben und die damit verbundenen Emolumente beziehen.

Einen Schaffer gab es nur an den beiden Hauptkirchen. Dies hing mit der vorhin geschilderten Teilung Nürnbergs in zwei Pfarrsprengel zusammen. Außerdem kannte man in Nürnberg noch das Institut der Prediger, allerdings zuletzt nur noch an der Kirche zu St. Sebald, St. Lorenz, zum heiligen Geist und St. Aegidien. Mit der Stelle eines Predigers oder Antistes war überhaupt keine Seelsorge verbunden. Seine Amtsgeschäfte bestanden vielmehr im Abhalten der sonn- und festtäglichen Predigten, in Konsistorialgeschäften, Inspektionen über öffentliche Schulen, in Administrationen verschiedener Stipendien und Stiftungen und in sonstigen Diensten eines Kirchenvorstehers. Er war also das eigentliche Haupt der betr. Kirche. Alle andern Geistlichen — solche gab es an jeder der genannten 4 Kirchen mehrere, die man Diakone hieß — waren ihm untergeordnet, selbst der sogen. Schaffer. Die 4 Prediger bildeten zusammen das Predigerkollegium, das z. B. bei Kandidatenprüfungen zugezogen wurde.

Außer den beiden Hauptpfarrkirchen gab es noch 4 Kirchen, bei welchen mit den geistlichen Stellen die Seelsorge verbunden war, nämlich die Kirche zu St. Aegidien, zum heiligen Geist (mit Einschluß der sogen. Suden) zu St. Jakob und zu St. Maria. Diese 4 Kirchen nannte man ebenso wie alle andere Nürnberger Kirchen, mit denen weder eine Diezöse noch eine Seelsorge verbunden war, Nebenkirchen. Jede Nebenkirche war je nach ihrer Lage entweder in den Sebalder oder in den Lorenzer Sprengel eingeschlossen.

Erwähnung verdient endlich noch das Stadt- und Landvikariat, das drei Predigtamtskandidaten nach bestandener Prüfung und Ordination durch die theologische Fakultät übertragen wurde. Diese vertraten die Nürnberger Geistlichen im Predigen und bei Leichen, konnten aber keine Seelsorgetätigkeit ausüben. Letztere war vielmehr unmittelbar mit der Anstellung an den oben bezeichneten Kirchen verbunden.

II. Titel.

Die katholische und reformierte Kirche.

Da die evangelisch-lutherische Kirche als die herrschende Kirche in der Reichsstadt galt, waren die katholische und reformierte Konfession im Nürnbergischen Staate nur geduldet[1]. Besonders die Katholiken hatte man

[1] Nach den Akten des k. b. G. L. Kom. in Franken 1806, insbesondere Bericht des Frhrn. v. Lochner an das k. G. L. Kom. in Franken.

auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen vieler wesentlicher Vorteile beraubt, welche den evangelischen Einwohnern zustanden. So konnten sie weder das Bürger- noch das Meisterrecht in Nürnberg erlangen, es fehlte also an der staatsbürgerlichen und politischen Gleichheit, die in Bayern speziell durch das bayer. Religionsedikt 1803 und allgemein erst durch die Deutsche Bundesakte im Jahre 1815 allen Deutschen ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis, aber auch nur den Angehörigen der 3 großen christlichen Konfessionen, zugestanden wurde. Die katholischen gottesdienstlichen Verrichtungen in Nürnberg besorgten die Geistlichen in der vormaligen Deutsch-Ordens Kommende. Diese durften den Kranken ihrer Religion sowohl in der Stadt, als in allen Orten, welche auf eine Stunde im Umkreis der Stadt lagen, die Sakramente administrieren. Oft wurden sie auch an weiter entfernte Orte gerufen, deren Besuch ihnen aber besonders gestattet sein mußte. Zu solchen Orten gehörte z. B. Ammerndorf, Altenfurth, Buch, Bruck, Cadolzburg, Tennenlohe, Erlenstegen, Vach, Fürth, Farrnbach, Fischbach, Feucht, Gebersdorf, Heroldsberg, Katzwang, Kornburg, Röthenbach, Kraftshof, Mühlhof, Oberbürg, Regelsbach, Rückersdorf, Roßstall, Schwabach, Seickendorf, Dambach, Wendelstein, Zirndorf. Die Einwohner dieser Ortschaften besuchten auch den katholischen Gottesdienst in Nürnberg fleißig. Die Zahl der Katholiken betrug in der Stadt gegen 500, auf dem Lande gegen 2000. Die Zahl der katholischen Geistlichen in der Stadt war nach den mit dem Deutschen Orden eingegangenen Rezessen auf 3 festgesetzt, von denen der erste Präses, die anderen beiden Kapläne hießen. Ein Pfarrfonds existierte nicht, vielmehr wurden alle Auslagen des katholischen Kultus seit den Zeiten der Reformation von dem Deutschen Orden bestritten. Zur Ausübung des katholischen Gottesdienstes hatte der Rat wegen des Umbaus der Elisabethenkirche seit 1785 den Katholiken die Kirche im ehemaligen Karthäuserkloster überlassen.

Zu den weiter hier tolerierten christlichen Gemeinden gehörte, wie erwähnt, die reformierte Kirchengemeinde. Sie war bei weitem besser gestellt als die katholische Kirche, bestand aber nur aus 7 Nürnberger Familien, aus den in hiesiger Stadt befindlichen Fremden, besonders Handlungsdienern, Handwerksgesellen ꝛc., aus 4 in Fürth wohnenden Familien, sowie noch einigen anderen in Farrnbach. Was die kirchlichen Verhältnisse dieser Gemeinde anlangt, so hielt sie vom Jahre 1660 bis 1703 ihre gottesdienstlichen Versammlungen in Stein an der Rednitz ab. Im Jahre 1703 erhielt sie von der Reichsstadt Nürnberg die Erlaubnis, einen Garten bei Wöhrd zu kaufen und in dem dortigen Saale sich zu versammeln. Da im Jahre 1796 die Vorstadt Wöhrd von Preußen okkupiert wurde, sah sich die reformierte Gemeinde genötigt, den Magistrat zu bitten, ihr die Kirche zur heiligen Martha zu ihren Gottesdiensten zu überlassen, was er im Jahre 1800 bewilligte. Seitdem wurde der reformierte Gottesdienst dort gehalten. In Bezug auf die bürgerlichen Verhältnisse hatten

die Reformierten mit den evangelischen Bürgern in Nürnberg ganz gleiche Rechte, wofür sie auch alle bürgerlichen Lasten ebenso wie die übrigen Bürger tragen mußten. Auch war ihnen der Weg zu Ämtern und Ehrenstellen nicht verschlossen. Besondere Vergünstigungen genoß die reformierte Gemeinde jedoch nicht. Die Geistlichen und die zu den gottesdienstlichen Verrichtungen notwendigen Personen wurden aus den Mitteln der Gemeinde besoldet. Bei der geringen Zahl der reformierten Glaubensgenossen, worunter sich nur wenige Leute mit Vermögen befanden, war die Gemeinde jedoch nie im Besitze eines hinreichenden Fonds. Deshalb veranstaltete sie bei ihren Glaubensgenossen in Holland und in der Schweiz Kollekten, wodurch vom Jahre 1775 bis 1790 eine Summe von 8400 Gulden zusammengebracht wurde. Dieses Geld legten die Kirchenvorsteher bei den Nürnberger Stadtämtern verzinslich an und so befanden sich bei dem Landalmosenamte 5000 Gulden, bei dem Getreideaufschlagamt 2900 Gulden usw. Durch die seit dem Mai 1804 eingetretene Zinsenreduktion von 4 auf 2 Prozent belief sich der Zinsenrückstand bis zum Ziel Allerheiligen 1806 auf 420 Gulden. Auf diese Weise befand sich die reformierte Kirche zuletzt in trauriger Verlegenheit, weil es ihr unmöglich war, ihrem Geistlichen eine Zulage zu seinem geringen Gehalt zu geben.

III. Titel.

Die Juden.

Der Vollständigkeit halber sei noch kurz der Juden in der alten Reichsstadt gedacht.

Eine Judengemeinde existierte in Nürnberg bis zum Jahre 1499. Damals fand allgemein eine Verfolgung der Juden in allen Städten Deutschlands statt. Der Rat hatte am 21. Juli 1498 vom Kaiser Maximilian die Erlaubnis erlangt, den Juden eine bestimmte Frist zu setzen, innerhalb welcher sie mit ihren beweglichen Gütern die Stadt zu verlassen hätten. Dies geschah im Jahre 1499 und seit der Zeit sollte kein Jude mehr einen festen Wohnsitz weder in der Stadt noch in den Pflegämtern haben. Vielmehr hielt die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 in Ansehung der Juden daran fest, daß nur diejenigen, denen das Reich das Regal übertragen habe, Juden aufnehmen durften. Die Juden waren deshalb, wenn sie geschäftshalber in die Stadt kommen mußten, mancherlei Unbequemlichkeiten ausgesetzt.

Jeder Jude mußte bei seinem Eintritt in die Stadt eine Abgabe entrichten, die irrtümlicher Weise Leibzoll hieß, denn einen Judenleibzoll, wie er in anderen Staaten eingeführt war, hat es in Nürnberg nie gegeben. Diese Abgabe war vielmehr ursprünglich nichts anderes als ein Begleitgeld oder eine Belohnung für die Bemühung derjenigen Personen, welche die zum Zwecke des Handels in die Stadt gekommenen Juden ihrer eigenen Sicherheit halber während ihres hiesigen

Aufenthaltes begleiteten. Dazu waren ursprünglich zwei Stadtgardisten aufgestellt. Als diese später als Offizianten, sogen. Kriegsaufbieter, in das Kriegsamt gezogen wurden und die Zahl der Juden immer mehr wuchs, sahen sie sich gezwungen, sich noch eine Anzahl Mägde zu halten, mit denen sie den Lohn teilten. Nach einem Tarife des jüdischen Begleitgeldes, der bis zum Jahre 1800 galt, zahlte ein Jude, der weder zu Fürth, Schwabach, Zirndorf, oder in der Rothenberger Fraiß angesessen war, allein täglich 49 Kreuzer und der Mitgeherin 18 Kreuzer. Zwei zusammen mußten 1 Gulden 24 Kreuzer, der Mitgeherin 21 Kreuzer entrichten. Ein Jude von Fürth, Schwabach, Zirndorf zahlte allein 39 Kreuzer. Geringer war die Taxe, wenn ein Jude zum Arzt ging oder wenn es eine Judenfrau oder Judenkind war. Juden, die Freipässe oder sonstige Atteste hatten, waren frei. Alle Juden mußten außer diesem Begleitgeld noch täglich 7 Kreuzer für jeden Kopf (Kopfgeld) an das Torpersonal abgeben. Über Nacht durfte kein Jude ohne polizeiliche Erlaubnis in der Stadt bleiben, sonst mußte er für den ihn bewachenden „Freyreuter" einen Gulden 30 Kreuzer bezahlen. Dieses Begleitgeld war also gesetzmäßiges Emolument der zwei Kriegsaufbieter. Sie hatten jedoch von demselben dem derzeitigen Kriegsobristen jährlich 200 Gulden bar abzugeben. Bald nach dem Eintritt der kaiserlichen Lokalkommission, die ebenfalls diese Abgabe für einen Leibzoll hielt, beschloß dieselbe, letztere den Kriegsaufbietern abzunehmen und die Einnahme und Verrechnung dem Oberzoll- und Wagamt zu übertragen. 2½ Jahre blieb die Administration des nunmehr in ein unmittelbares Staatsgefäll verwandelten Begleitgeldes diesem Amte. Dann wurde auf Antrag der Rentkammer die Erhebung und Verrechnung wieder dem älteren Kriegsaufbieter übergeben. Zu gleicher Zeit schaffte man auch die für die Juden so lästige Personalbegleitung ab, indem die noch vorhandenen Mägde pensioniert und die Abgabe von allen zur Stadt kommenden Juden durch eine Ratsverordnung vom 13. Oktober 1800 unter dem Namen Passier- oder Eintrittsgeld auf 30 Kreuzer für die Staatskasse und 7 Kreuzer für das Torpersonal festgesetzt wurde.

Der Zweck, den man früher mit der Judenbegleitung verfolgte, war der, über die Handels- und Wechselgeschäfte der Juden, sowie über ihr sonstiges Betragen eine Aufsicht zu haben. Deshalb durften die Juden auch nur durch zwei bestimmte Tore, das Spitler- und Tiergärtnertor in die Stadt kommen. In der letzten Zeit war diese Absicht natürlich in den Hintergrund getreten und man ließ diese Abgabe nur aus rein fiskalischem Interesse bestehen. War es doch zuletzt immerhin im Durchschnitt eine Einnahme von 2429 Gulden jährlich. Auch in dem reichsstädtischen Gebiete hatten die Juden Abgaben zu leisten, jedoch in den einzelnen Pflegämtern verschieden. In einigen Pflegämtern waren sie überhaupt davon befreit, in anderen mußten sie teils Abgaben für ihre Person, teils solche für ihre Waren entrichten (Warenzoll).

II. Abschnitt.

Das Schulwesen.

Im Anschluß an das Kirchenwesen mögen noch einige kurze Bemerkungen über die Nürnberger Erziehungs- und Bildungsanstalten folgen.

Man unterschied öffentliche Schulen und Privaterziehungsinstitute[1].

Zu den öffentlichen Schulen zählten die lateinischen oder sogen. Trivialschulen, die deutschen Schulen und die Armenkinderschulen. Die Oberaufsicht über das ganze Schulwesen lag natürlich in den Händen des Rats, der wiederholt Schulordnungen erließ, die Lehrer ernannte und ihre Besoldung regelte. Für ihn führten die Aufsicht über die Schulanstalten die Scholarchen. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts bildeten nämlich die von dem Rate aus der Mitte der Professoren der Universität Altdorf gewählten 4 Pfleger oder Kuratoren, denen das Kanzellariat der Universität übertragen war, regelmäßig zugleich die Oberalmospfleger und Scholarchen (Schulherren[2]). Der vorderste von ihnen war zugleich oberster Kirchenpfleger und daher auch vorderster Scholarch oder Oberschulherr. Die 3 Scholarchen hatten auch als Oberalmosenpfleger die Oberaufsicht über die Armenanstalten. Von den lateinischen Schulen[3], deren es früher 5 zuletzt 4 gab, das gymnasium Egydianum, die Trivialschulen zum heiligen Sebald, Lorenz, die Schule im Hospital zum heiligen Geist, früher noch die bei St. Jakob, war das im Jahre 1526 errichtete gymnasium egydianum das hervorragendste. Es wurde im Jahre 1575 nach Altdorf verlegt und durch ein Privileg Kaiser Rudolf II. vom 6. November 1578 zur Akademie erhoben, auf deren Entwicklung hier nicht weiter eingegangen werden soll. Im Jahre 1633 verlegte man das Gymnasium als solches wieder nach Nürnberg zurück, während die Akademie in Altdorf bestehen blieb. Es besaß keinen eigenen Fonds und daher kam es, daß die Besoldungen der Lehrer von den Einnahmen des Getraid-Aufschlagamts abhängig waren. Die Lehrer mußten die von ihren Schülern vierteljährlich erhaltenen Beiträge an ihrer fixen Besoldung abziehen und sich sodann erst den Rest derselben zur Vervollständigung wieder darauf bezahlen lassen. Das Einkommen eines solchen Lehrers bestand außer der fixen Besoldung aus Erträgnissen des Schulgeldes und freiwilligen Geschenken an Neujahr und Johannis, sowie aus Einkünften des niederen Kirchendienstes. Die Sebalder Trivialschule, im Jahre 1337 errichtet, wurde von Stiftungen mit Unterstützungen aus dem Getraidaufschlagami, von Beiträgen der Bürger für das Nachtsingen, z. B. in der Adventszeit unterhalten. Ähnlich dotiert war die Lorenzer

[1] Akta des k. b. G. L. Kom. in Franken, insbesondere Bericht des Frhrn. v. Lochner an das k. b. G. L. Kom. in Franken.

[2] Reicke, Seite 942.

[3] Reicke, Seite 724.

Trivialschule. Die im Jahre 1339 gestiftete Schule im Hospital zum heiligen Geist besaß ihren Fonds in der Hauptstiftung, wovon sie jährlich 866 Gulden bezog, außerdem erhielt sie durch die Singgelder einen bedeutenden Zuschuß. Die Leiter dieser Schulen hießen Rektoren; unter ihnen stand ein Conrektor und die übrigen „Kollegen", früher Collaboratores genannt[1].

Das Volksschulwesen lag gänzlich in den Händen von Privatlehrern: der Schreib- oder Rechenmeister, die in sogen. deutschen Schulen unterrichteten und vom Rate im Jahre 1613 eine neue Ordnung erhalten hatten[2]. Im allgemeinen wurden in diesen Schulen wohl nur die Söhne der niederen Volksklassen in den einfachsten Elementen des Lesens, Schreibens und Rechnens unterrichtet. Deutsche Schulen gab es zuletzt 18, von denen 2 Lehrerswitwen inne hatten, welche ihrerseits die eigentliche Führung der Schule verpflichteten Schulhaltern überließen. Sie standen alle unter dem Scholarchat und befanden sich zuletzt in einem kläglichen Zustande, da sie mit den Handwerkervereinigungen auf gleiche Stufe gestellt wurden, indem man den Schullehrern bei Ausübung ihres Berufes bestimmte Stadtteile anwies. Die Schulen waren nämlich an verschiedenen Plätzen der Stadt so verteilt, daß jeder Schulmeister in der ihn treffenden Gegend eine Privatwohnung entweder mieten oder selbst erwerben mußte, wenn es seine Mittel erlaubten, um dort selbst Schule zu halten. Nun konnte es sich gerade treffen, daß er an einem Platze wohnte, an dem nur wenig bemittelte oder arme Bürger sich aufhielten, die ihre Kinder zur Ersparung des Schulgeldes in Freischulen schickten, dann war die Zahl der Schulkinder und daher auch die Einnahme geringer. Wollte ein Aspirant in den Besitz einer Schule gelangen, so war er verpflichtet, mit dem 18. Lebensjahre zu einem Schulmeister oder sogen. Schreib- und Rechenmeister in die Lehre zu treten, die gewöhnlich mit dem 22. Jahre endete. Sodann mußte er vor den Vorgehern der Schulmeister, deren es jedesmal drei waren, welche durch Stimmenmehrheit gewählt wurden, ein Examen machen. Starb ein Schulmeister unter Hinterlassung einer Witwe, so blieb es dieser überlassen, ob sie die Schule ihres verstorbenen Mannes durch einen Schulhalter fortführen oder darauf wieder heiraten oder auch dem ältesten Schulhalter abtreten wollte. Hinterließ der Verstorbene keine Witwe, dann erhielt die erledigte Schule der älteste Schulhalter. Eine bestimmte Einnahme war mit diesem Schulrechte nicht verbunden, da die Stadt diese Lehrer nicht besoldete. Daß aus einer solchen handwerksmäßigen Einrichtung des Unterrichts die nachteiligsten Folgen für die Kultur der niederen Volksklassen erwuchsen, ist leicht begreiflich. Deshalb stand auch die Bildung des gemeinen Volkes in der letzten Zeit auf einer außerordentlich tiefen Stufe.

[1] Nach Reicke, Seite 948.
[2] Nach Reicke, Seite 730, 731.

Weil nun der Unterricht in den deutschen Schulen für das niedere Volk zu teuer war, trieben sich die meisten armen Kinder müßig auf den Straßen umher. Um diesem Unwesen zu steuern, wurden Ende des 17. Jahrhunderts sogen. „Arme Kinderschulen“[1] errichtet, zuletzt 5 an der Zahl. Die erste und älteste war die Lorenzer Arme Kinderschule. Ihr Fonds bestand aus verschiedenen privaten Stiftungen, deren Zinsen jedoch vom Staate reduziert und unpünktlich ausbezahlt wurden. Hundert Kinder sollten in ihr Aufnahme finden, in Wirklichkeit waren es jedoch viel weniger. Die Wirthische Arme Kinderschule bestand seit 1702 und besaß einen nicht unbeträchtlichen Stiftungsfonds. Die Rösleriſche oder Sebalder Arme Kinderschule wurde 1714 gegründet und die Hallerische 1753, welch letztere jedoch aus Mangel an einem Schulhaus in einer Privatwohnung abgehalten werden mußte. Die Lödelische Arme Kinderschule bestand erst seit 1778 und war am zweckmäßigsten eingerichtet.

Neben diesen öffentlichen Schulen gab es noch Privaterziehungsinstitute, ferner die im Jahre 1793 bezw. 1803 von der Gesellschaft für vaterländische Industrie für Knaben und Mädchen errichteten Industrieschulen.

Dem Bildungswesen dienten auch öffentliche Bibliotheken, außer der Stadtbibliothek neun an der Zahl. Rühmender Erwähnung bedarf endlich noch die im Jahre 1662 errichtete Malerakademie. Dieses Institut war ursprünglich privat. Später aber nahm sich der Rat derselben an und stellte ihm ein Zimmer im Katharinenkloster zur Verfügung. Die Anstalt gewann besonders dadurch, daß man zur Akademie noch eine Zeichnungsschule für Bürgersöhne, die sich Gewerben widmen wollten, gründete. Der jedesmalige Baudirektor war Protektor der Akademie[2]. Sie besaß einen Fonds von 3000 Gulden, sowie zahlreiche Sammlungen von Büchern, Handschriften, Abgüssen.

Alle diese Schulen standen bei Übernahme Nürnbergs durch Bayern auf einem ziemlich tiefen Niveau und mit Recht hatte deshalb noch unter dem alten Regime der Stadtsyndikus Schmid die Errichtung guter Schulen als „Begründung künftigen Flors“ der Stadt betrachtet[3].

VI. Kapitel.

Nürnbergs Gebiet und dessen Verfassung.

Ein bedeutendes Landgebiet war es, das sich die alte Reichsstadt im Laufe der Zeit, wenn auch unter großen Kosten und Mühen er-

[1] Nach Reicke, Seite 1009.

[2] Deshalb war die Akademie dem Bauamt untergeordnet.

[3] Akta betr. Vorschläge des Stadtsyndikus Schmid zur Aufnahme der Stadt Nürnberg und Begründung deren künftigen Flors 1806.

wart. Nürnberg hatte den Ruhm, ein größeres Landgebiet zu besitzen als irgend eine andere Reichsstadt — wird doch in den geographischen Handbüchern des 18. Jahrhunderts sein Besitz auf 25 Quadratmeilen angegeben — allein dieser Besitz war dennoch zu klein, um daraufhin besonders im 18. Jahrhundert irgend eine maßgebende oder auch nur einigermaßen achtunggebietende Stellung zu gründen[1]. Keineswegs kann man aber mit Dr. Reicke[2] behaupten, daß Nürnberg besser daran getan hätte, seine Ländergier zu unterdrücken, da die Macht und Bedeutung der alten Reichsstadt in dem Wohlstande, den Handel und Gewerbe ihr einbrachten, gelegen hätte, während dagegen diese Macht durch die Pflege eines ihrer Obhut anvertrauten weiten Landstriches nur geschwächt worden wäre. Denn gerade für die Reichsstädte war im alten Deutschen Reiche der Besitz eines eigenen Territoriums für die Wohlfahrt des Handels und Gewerbes sehr von Nutzen. Man stelle sich nur vor, ein wie trauriger Zustand es für manche Reichsstadt gewesen ist, in Ermangelung eines eigenen Territoriums seine Lebensmittel aus fremden Ländern beziehen zu müssen! Eine solche Stadt war naturgemäß dem guten Willen der Nachbarstaaten preisgegeben, die nur Ausfuhrverbote zu erlassen brauchten, wenn sich die Stadt bei ihnen mißliebig gemacht hatte. Daß sich ferner die hohen Geldsummen, welche die Stadt auf Gebietserwerb verwendete, wohl rentiert haben, geht daraus hervor, daß die Reichsstadt durch die bayerische und preußische Okkupation des Nürnberger Gebiets eine große Einnahmequelle verlor. Allerdings täuschte die Größe des nürnbergischen Landbesitzes die Außenstehenden über die wirkliche Leistungsfähigkeit der Reichsstadt und so kam es, daß sie bei den Kriegskontributionen von Freund und Feind auf das schwerste belastet zu werden pflegte. Daß man sie außerdem zu den Lasten des fränkischen Kreises mit einem zu hohen Beitrage angesetzt hatte, war Nürnbergs eigene Schuld, da es aus Stolz später keine Reduktion verlangte. Man darf also diese Passion Nürnbergs, das Streben nach Vergrößerung seines Gebiets, nicht schlechthin verurteilen, da ihm, wie ein Überblick der Geschichte zeigt, sein Landbesitz doch gut zu statten kam.

Schon im Jahre 1427 hatte die Stadt den Reichswald auf der Sebalderseite den auf der Lorenzerseite hatte sie schon 1396 von den Waldstromern durch Kauf an sich gebracht — sowie die burggräflichen Dörfer[3] erworben. Die Reichslandvögte und andere kaiserliche Beamte waren damals schon abgegangen und die von ihnen im Namen des Kaisers ausgeübten obrigkeitlichen Gerechtsame auf dem Reichswälderdistrikt auf die Reichsstadt Nürnberg übergegangen.

Damit hatte die Stadt die Oberbotmäßigkeit über die Reichswälder und ihr Eigentum, die Oberforstämter mit den damit verbundenen Rechten, die Zeidelgerichtsbarkeit, die allgemeine fraißliche Gerichts-

[1] Nach Reicke, Seite 524.
[2] Nach Reicke, Seite 524.
[3] Nach Reicke, Seite 150 und 525.

barkeit auf den Reichswäldern nebst dem Geleitsrecht erlangt. Sämtliche Rechte waren durch kaiserliche Privilegien bestätigt[1]. Durch den vorhin erwähnten Kauf erwarb die Stadt alle Vorrechte der Burggrafen an und auf dem Nürnberger Wald mit Ausnahme des Wildbanns, Lehens und Geleites. Daß für diese Reichswälder besonders organisierte Ämter und Gerichte bestanden, ist an den betreffenden Stellen bereits auseinandergesetzt worden. Es gab für beide Teile des Waldes, den Lorenzer und Sebalder Wald, eigene Waldamtleute oder oberste Forstmeister mit je einem Waldschreiber[2]. Unter diesen standen die Waldhauer, Erbförster, Amtsknechte 2c. Alle Besitzer von Waldlehen, Forsthuben, Zeidelgütern 2c. mußten von ihnen ihre Lehen empfangen. Die Aufsicht über die Waldgerichte, wie überhaupt über den ganzen Nürnberger Reichswald stand seit 1489 einem besonderen aus der Mitte des Rats gewählten Kollegium, den sogen. Waldherren zu, sechs an der Zahl. Sie berieten zusammen mit Zuziehung des betreffenden Waldamtmanns, der stets ein Patrizier war, jedoch nicht dem Rate angehörte, über Zustand und Beschaffenheit der Wälder. Ihre Beschlüsse nannte man Waldherrnverlässe im Gegensatz zu den Ratsverlässen.

Doch entstand im Anfang des 16. Jahrhunderts zwischen den Markgrafen von Brandenburg und der Reichsstadt über deren Rechte an den Reichswäldern Streit. Es machten nämlich damals markgräfliche Beamte an einigen Orten heimliche Eingriffe in die fraißliche Obrigkeit der Stadt und auf Grund dieser Einfälle erhoben die Markgrafen im Jahre 1526 gegen die Reichsstadt beim Reichskammergericht eine possessorische Klage[3]. Diese hatte den Erfolg, daß ihnen der Besitz der fraißlichen Obrigkeit jedoch nur an 39 Orten und Bezirken und zwar nur die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod, nicht auch die landesfürstliche Obrigkeit durch das Urteil vom 18. September 1583 zuerkannt wurde, was das Revisionsurteil vom 13. Juli 1587 bestätigte. Damit war der Stadt die Ausübung der Fraiß nahezu auf dem ganzen Nürnberger Walde, so unter anderm in den Orten Wendelstein, Schwarzenbruck, Ochenbruck, Feucht, Eibach, Schweinau, Poppenreuth, Groß- und Kleinreuth hinter der Veste, Wetzendorf, Buch, Muggenhof, Tennenlohe, Kraftshof, Kalchreuth abgesprochen. Allerdings sollte dieses Urteil nur de possessorio zu verstehen sein, d. h. nur einen Besitzstand festlegen, nach dem sich die Streitsteile zunächst zu richten hätten, während der endgiltige Besitzstand einer späteren Entscheidung de petitorio vorbehalten blieb[4]. Daher strengte die Stadt gleichdarauf die petitorische Klage an, worüber es bei dem bekannten schleppenden

[1] Akta des G. L. Kom. die Verhältnisse der Reichsstadt Nürnberg zu den bayer. Staaten überhaupt.

[2] Nach Reicke, Seite 532.

[3] Akta des k. b. G. L. Kom. die Verhältnisse der Reichsstadt Nürnberg zu den bayer. Staaten überhaupt.

[4] Nach Reicke, Seite 931.

Prozeßgang des Reichskammergerichts überhaupt zu keiner Entscheidung mehr gekommen ist. Jenes Urteil legten die Markgrafen in der Folgezeit dahin aus, als ob ihnen damit eine allgemeine fraißliche Obrigkeit und Landeshoheit auf den Reichswäldern zuerkannt worden wäre. Es entsprach nämlich, wie bemerkt, einer allgemeinen Rechtsanschauung im Reiche, daß in- und mit der Befugnis zur Ausübung der Halsgerichtsbarkeit an einem Orte das Recht der Landeshoheit daselbst inbegriffen sei. Als man nürnbergischerseits diesen Standpunkt nicht mehr ableugnen konnte, verteidigte man wenigstens den Standpunkt, daß der Markgraf aus dem ihm durch das Reichskammergerichtsurteil zugesprochenen Besitz der Gerichtshoheit an einzelnen Orten nicht zugleich das Recht herleiten dürfe, auch überall um diese Orte herum die Landeshoheit, m. a. W. den ganzen alten Reichsboden als ein geschlossenes Territorium für sich zu besitzen. Die Streitigkeiten wegen dieser Rechte waren noch nicht aus, als im Jahre 1796, nachdem der preußische Minister Hardenberg am 2. Juli 1796 dem Nürnberger Rate die Anzeige gemacht hatte, daß der König von Preußen gesonnen sei, die ihm bis an die Tore der Stadt zustehende Landeshoheit in Besitz zu nehmen, mehrere 100 preußische Soldaten vor Nürnbergs Mauern erschienen und nicht nur das ganze Gebiet um die Stadt, sondern auch ihre beiden Vorstädte Wöhrd und Gostenhof mit Gewalt wegnahmen und den preußischen Adler an Nürnbergs Tore schlugen[1]. Auf diese Weise wollte man mit Gewalt den Rechtsstreit beendigen, was ein grober Verstoß gegen die Reichsverfassung war. Die preußischen Truppen besetzten alle Zugänge der Stadt, sowie weit über ein Drittel der durch natürliche Grenzen, nämlich durch die Flüsse Schwarzach, Pegnitz, Regnitz und Schwabach eingeschlossenen Reichswälder mit den darin gelegenen Ortschaften. Ihre geistlichen und weltlichen Beamten zwangen sie teils durch Drohungen, teils durch Gewalt zur Huldigung des preußischen Königs. Vergebens reklamierte der fränkische Reichskreis gegen die seinem Mitstande widerfahrene Gewalt. Vergebens befahl das Reichsoberhaupt, daß das preußische Militär unverzüglich zurückgezogen werden solle, die Reichsstadt Nürnberg in dem unvordenklichen freien Besitz der landeshoheitlichen Rechte über die in den Vorstädten befindlichen Einwohner und die übrigen in dem okkupierten Reichswälder Bezirk wohnhaften Untertanen nicht weiter gestört werden und keiner derselben von der Beobachtung seiner gegen den Magistrat bestehenden Pflichten, sowie von der Entrichtung seiner schuldigen Steuern und sonstigen landesherrlichen Abgaben abwendig gemacht werden solle. Vergebens stellte der Kaiser dem Kurkollegium die die ganze Reichsverfassung umwälzenden Folgen jenes gewaltsamen Schrittes vor. Es fehlte eben damals an der nötigen Executivgewalt im Reiche. Unter den Folgen dieser gewaltsamen Unterdrückung von

[1] Nach den Akten des k. b. G. L. Kom. die Verhältnisse der Reichsstadt Nürnberg zu den bayer. Staaten überhaupt.

1796 hatte die alte Reichsstadt bis zu ihrer Auflösung sehr zu leiden, indem der Schaden infolge der entgangenen Einkünfte weit über eine Million Gulden betrug. Bei diesem rigorosen Vorgehen stützte sich Preußen oder vielmehr die königliche Regierung zu Ansbach und Bayreuth auf 2 natürlich weit hergeholte Gründe, nämlich auf das obenerwähnte reichskammergerichtliche Urteil und auf das bei dem Verkaufe der burggräflichen Rechte auf den Reichswäldern erfolgte Reservat.

Was nun das übrige reichsstädtische Gebiet anlangt, sehen wir es seit Beginn des 16. Jahrhunderts immer anwachsen. So hatte die Stadt schon im Jahre 1406 den Markt und die Feste Lichtenau angekauft, ein Gebiet, das mit dem übrigen Nürnberger Territorium außer allem Zusammenhange stand. Ein Jahr vor dem bayerischen Erbfolgekriege erwarb der Rat das Schloß Hilpoltstein mit einem ziemlichen Fraißbezirk. Einen sehr großen und weithin sich erstreckenden Landstrich sowohl von bayerischen als pfälzischen Besitzungen aber erhielt die Stadt im bayerischen Erbfolgekrieg im Jahre 1503/05, so z. B. aus dem bayerischen Erbe die Stadt Hersbruck und das Schloß Reicheneck und Hohenstein, einen Teil am Schloß und an der Stadt Lauf, von den pfälzischen Besitzungen den anderen Teil von Lauf, die Stadt Altdorf, die Märkte Betzenstein und Velden, verschiedene Schlösser, die sie jedoch bald wieder der Pfalz zurückgeben mußte[1]. Alle diese Städte und Ortschaften sollten fortan der Stadt Nürnberg mit ihren Zugehörungen und Regalien, Obrigkeiten, hohen und niederen Gerichten, Zinsen, Renten usw. gehören. Eigentümlicher Weise waren aber alle diese der Stadt im bayerischen Kriege zugesprochenen Orte seit Karl IV. den bayerischen Herzogen von Böhmen verpfändet worden. Daher wandte sich der Rat von Nürnberg an den König von Böhmen und es gelang ihm, diesen zu bewegen, daß er der Stadt die von ihr eroberten Orte als böhmische Lehen überließ[2]. Im Jahre 1514 gab der König dem Rate sogar die urkundliche Versicherung, daß diese Lehen stets bei Nürnberg bleiben sollten. Schon im Jahre 1508 hatte die Stadt die kaiserliche Bestätigung über ihr böhmisches Lehensverhältnis erlangt. Doch sei gleich an dieser Stelle bemerkt, daß Nürnberg seit dieser Zeit von Seiten Bayerns wegen dieser böhmischen Lehen fortwährenden Schikanen ausgesetzt war, da Bayern immer wieder und besonders in der letzten Zeit Ansprüche auf die nürnbergischen Pflegämter geltend zu machen suchte. Es erneuerte nämlich Ende des 18. Jahrhunderts den alten, lange Zeit ausgesetzten Prozeß[3]

[1] Nach Reicke, Seite 521.

[2] Nach Reicke, Seite 523.

[3] Die Restitution dieses Gebiets hatten bereits 1574 und 1587 die Kurfürsten von der Pfalz verlangt, waren aber jedesmal vom Kaiser und auch vom Reichskammergericht abgewiesen worden und zwar mit Rücksicht auf die Grundlosigkeit dieser Ansprüche. Ferner drohte der Kurfürst von Bayern im Jahre 1635 bei der Zurücknahme seiner Truppen aus dem Nürnberger Gebiet ausdrücklich, daß er seine Ansprüche auf die einem seiner Vorfahren entrissenen böhmischen Aemter auf dem Rechtswege geltend zu machen gedenke. Reicke, Seite 990.

auf Zurückgabe der im Landshuter Erbfolgekrieg von Nürnberg erworbenen Pflegämter und belegte, ohne ein Erkenntnis der Reichsgerichte abzuwarten, einen Teil des Nürnberger Gebiets und namentlich alle Einkünfte, die Nürnberg von seinen zahlreichen in der Oberpfalz und im Sulzbachischen Gebiete seßhaften Untertanen bezog, mit Beschlag.

Bei dem Nürnberger Territorium handelte es sich nicht immer um direkten Landbesitz der Stadt selbst, sondern es waren vielfach nur Besitzungen Nürnberger Bürger oder auch anderer Eigenherren, die sich zu der Stadt in ein Dienstverhältnis begeben hatten. Die Stadt sah sich gewissermaßen verpflichtet, dieser Besitzungen sich anzunehmen und sie zu schützen, als ob es ihre eigenen gewesen wären. Auch war es mehr ein Akt der Notwehr, wenn der Rat zur Stärkung seiner Verteidigungskraft Schlösser seiner Mitbürger oder anderer in der Nähe seßhafter Landadeliger entweder für die Stadt selbst zu erwerben trachtete oder sich wenigstens für den Fall eines Krieges einer möglichst großen Zahl solcher Untertanen zu versichern suchte[1].

Den im bayerischen Erbfolgekrieg eroberten Städtchen Lauf, Hersbruck, Altdorf bestätigte der Rat bald nach Beendigung des Krieges ihre alten Freiheiten und Privilegien. Sie behielten ihren eigenen Rat, der aber einem besonderen, vom Nürnberger Rate ernannten, natürlich dem Patriziate entnommenen Pfleger unterstellt wurde. Das ganze neugewonnene Gebiet wurde bald darauf planmäßig organisiert, indem im Jahre 1513 das Landpflegamt als eine der 3 nürnbergischen Zentralbehörden gegründet wurde, mit 5 Landpflegern an der Spitze. Vier von ihnen wählte man aus der Mitte des kleineren Rats, einen aus den Genannten[2]. Scheurl berichtet davon, daß es, nachdem zuvor jede nürnbergische Stadt und jedes Schloß in eines besonderen Ratsherrn Schutz und Schirm gewesen sei, später für besser befunden wurde, 5 Landpfleger zu wählen und ihnen die ganze Gegend, vornehmlich aber die im bayerischen Kriege eroberten Städte und Flecken anzuvertrauen. Diese Pfleger sollten dieselbe Gewalt wie der Rat haben, alles im Namen und an Stelle des Rats tun und von den Amtleuten auf dem Lande jährliche Rechnung abnehmen. Ihre Tätigkeit war aber keine rein verwaltende oder finanzielle, sondern das Landpflegamt bildete zugleich eine Art Appellationsgerichtshof für eine große Zahl von Rechtsfällen, die zwischen den Bürgern der kleinen Landstädte oder anderen nürnbergischen Untertanen vorfielen. Es war ferner ein Vormundschaftsgericht in allen Vormundschaftsfällen, ein Rugsamt bei Handwerkerstreitigkeiten, sogar ein Lehenshof, wenn es in Lehensfragen bei Reichs- oder anderen Lehen, die von der Stadt ausgingen, zu richten hatte. Außerdem besaß es besonders seit Einführung der Reformation eine bedeutende Jurisdiktion und sonstige

[1] Nach Reicke, Seite 526.
[2] Nach Reicke, Seite 528.

Kompetenz in allen geistlichen Angelegenheiten auf dem Lande[1]. In wichtigen Fällen hatte sich jedoch hier wie auch bei den anderen Ämtern der Rat selbst die Entscheidung vorbehalten. Dem obersten oder vordersten Herrn Landpfleger lag insbesondere die Verwaltung der Kirchengüter ob, weshalb man ihn auch „Verwalter der geistlichen Güter auf dem Lande" nannte. Mit dem dritten Landpfleger zusammen, der später als der sogen. Marsch- oder Quartierherr die Einquartierung auf dem Lande unter sich hatte, besorgte er die Erhebung der Steuern von den Untertanen. Der 2. Landpfleger, der sogen. Herr Oberkassier in der Landpflegstuben, mußte den Amtleuten auf dem Lande ihre jährlichen Rechnungen abnehmen. Die beiden letzten Landpfleger hießen die „Herrn Deputierte zu den Fischereien" und „zur Jägerei". Letzterer hatte besonders die oft sehr schwierigen Wildbannverhältnisse zu behandeln. Dem Landpflegamt war ein sogen. Landschreiber zugeteilt, unter dem noch andere Unterbeamte, wie Steuerschreiber, Unterkassiere, Registratoren standen. Im Jahre 1798 wurde, wie früher geschildert, dieses Amt aufgelöst.

Das ganze Land war weiterhin in besondere Pflegämter[2] eingeteilt. An ihrer Spitze stand ein besonderer Pfleger, oder Amtmann, der an dem Hauptsitze seines Pflegamtes, wonach es auch benannt wurde, residierte. Was das Landpflegamt für die ganze Landschaft, war der Pfleger für das besondere Pflegamt, also Vertreter des Rats. Solche Pflegämter bestanden zu Lauf, Hersbruck, Altdorf, Betzenstein, Velden, dessen Pfleger im Jahre 1610 das bis dahin unter einem eigenen Pfleger gestandene Schloß Hauseck übertragen erhielt. Ferner gab es einen Pfleger in Reicheneck, das keine hohe Obrigkeit, da sie nach Hersbruck gehörte, sondern nur ein Niedergericht in Happurg besaß. Das Pflegamt Hohenstein war seit 1764 mit dem Pflegamt Hilpoltstein zusammengezogen. Gewisse Schlösser und Städtchen hatten auch jetzt noch eigene Pfleger, so z. B. das frühere Nonnenkloster Engelthal, Lichtenau, Hilpoltstein, der Markt Gräfenberg, welcher ein eigenes Hofgericht besaß.

Den Pflegern zur Seite stand überall ein besonderer Unterbeamter, ein Gerichtsschreiber oder in den Städten Stadtschreiber. In Hersbruck[3] existierte neben dem Pfleger noch ein anderer höherer, dem Patriziate entnommener Beamter, der Castner oder Castenamtspfleger, wie er seit 1743 genannt wurde. Er hatte die bedeutenden Güter der ehemaligen Probstei Hersbruck zu verwalten, die der Rat im Jahre 1529 käuflich erwarb. Es gab außerdem noch eine Reihe anderer Besitzungen, Reichslehen, die direkt vom Landpflegamt aus verwaltet wurden, z. B. die sogen. Burglehen bei Lauf.

---

[1] Nach Reicke, Seite 528.
[2] Nach Reicke, Seite 529.
[3] Nach Reicke, Seite 530.

Aus den bisherigen Darlegungen ist zu ersehen, daß das Nürnberger Territorium aus verschiedenartigen Gebieten zusammengesetzt war. Es gab einen die Stadt zunächst umgrenzenden Distrikt, gebildet aus dem alten Reichswald, dem sogen. Reichsboden [1]. Ferner zählte zu diesem alten nürnbergischen Landbesitz eine beträchtliche Anzahl zerstreut in der näheren oder weiteren Umgebung der Stadt, größtenteils im fremden Fraißbezirk gelegene Ortschaften, sowie auch einzelner Untertanen, die selbst dann, wenn sie nicht der Stadt als solcher, sondern einzelnen ihrer Bürger zugehörten, die Oberhoheit Nürnbergs anerkannten. Als weitere Gebietskategorie ist dann der Erwerb der böhmischen Lehen zu betrachten, worunter man zusammenfassend alle im bayerischen Kriege von Nürnberg gewonnenen Städte, Schlösser usw. verstand. Letztere waren, wie erwähnt, in Pflegämter eingeteilt. Im Jahre der Uebergabe Nürnbergs [2] bestand dessen Gebiet außer der Stadt und den Vorstädten Wöhrd und Gostenhof aus folgenden Aemtern: Lauf, Altdorf, Hersbruck, Reicheneck, Engelthal, Bühlenreuth, Velden, Hohenstein, Stierberg, Betzenstein, Gräfenberg, Hilpoltstein, Wildenfels, Lichtenau und Hauseck, deren Oberlehenherrlichkeit, vollständiges Eigentum und Souveränität der Magistrat und die Behörden Nürnbergs besaßen.

Für wichtige Interessen des Landes waren besondere Aemter eingesetzt. So gab es seit 1436 einen Amtmann über Weg und Steg, der für die Instandhaltung und Ausbesserung der Landstraßen und Brücken auf dem Lande zu sorgen hatte. Ihm war später bis 1707 zugleich die Aufsicht über „gemeiner Stadt Steinbrüche" anvertraut. Ferner gehören hierher die schon erwähnten Waldämter zu St. Lorenz und Sebald.

Die Nürnbergischen Untertanen der alten Nürnberger Landschaft, mit Ausschluß also der sogen. böhmischen Lehen, setzten sich im wesentlichen aus den „armen Leuten" zusammen, welche das der Stadt selbst gehörige Land bebauten, oder als Untertanen auf den Besitzungen der Bürger der Stadt, bezw. ihrer Hintersassen ansässig waren [3]. Diese Untertanen waren der Stadt als ihrem unmittelbaren Vogteiherrn zur Huldigung, Gehorsam, Heeresfolge, zur Entrichtung von Steuern und Umgeld ꝛc. verpflichtet. Daher hatte keine andere Herrschaft das Recht, nürnbergische Untertanen mit Steuern zu belegen oder zur Heeresfolge zu zwingen. Daß der Rat an der Wehr- und Steuerkraft seiner Untertanen auf dem Lande eine erhebliche Stütze fand, sei namentlich hervorgehoben [4]. Besondere Dienste leisteten sie ihm mit der Lieferung von Kriegsmaterial, wie Wagen und Pferden. Solche Hintersassen waren auch in den verschiedenen Pflegämtern zerstreut seßhaft. So war z. B. im Pflegamt Hilpoltstein der Ort Winterstein durchaus von Freiherrlich von Tucher'schen Insassen besetzt. Die Insassen der übrigen adeligen

[1] Nach Reicke, Seite 531.
[2] Baader: Der Reichsstadt Nürnberg letzte Schicksale, Seite 33.
[3] Nach Reicke, Seite 534.
[4] Das ist wiederum ein Beweis, daß der Landerwerb für Nürnberg doch nützlich war.

Patrimonialgerichte und der sogen. Nürnberger Eigenherrschaften wohnten in den anderen zu diesem Amt gehörigen Dörfern zerstreut[1]. Ritterschaftliche Besitzungen, die im nürnbergischen Gebiete inkliniert und daher im ritterschaftlichen Verbande steuerbar waren, gab es ferner in den Pflegämtern Lauf, Engelthal, Betzenstein. Verschiedene solche Besitzungen wurden zuletzt von Preußen und Bayern okkupiert. Bekannte Namen zählen zu diesen adeligen Familien, wie die von Haller, Holzschuher, Ebner, Behaim, Volkammer, Eggloffstein, Geuder, Welzer.

So bestand im fränkischen Kreise nirgends ein Territorium clausum, weshalb auch von Seite Nürnbergs niemals landesherrliche Rechte über die in den Fraißbezirken der Nürnberger Pflegämter gelegenen Untertanen anderer Herrschaften in Anspruch genommen, sondern diesen die nämlichen Rechte eingeräumt wurden, welche Nürnberg selbst über seine in fremden Fraißbezirken gelegenen Untertanen ausübte. Die Art und Weise der Regelung der Steuerverhältnisse in solchen Nürnberger Eigenherrschaften zeigt ein im Jahre 1766 vom Rate mit der von Furtenbachischen Familie abgeschlossener Vertrag, wornach hinsichtlich der Steuer bestimmt war, daß die von Furtenbach'schen Untertanen und Hinterlassen ebenso wie die übrigen Nürnberger Untertanen zu den ausgeschriebenen Landsteuern herangezogen werden sollten, ihre Erhebung jedoch dieser Familie überlassen wurde, wobei sie $^2/_3$ zum nürnbergischen Landsteueramte einzuschicken hatte und $^1/_3$ behalten durfte. Andererseits kam es aber auch vor, daß manche stolze Patrizier in heftige Konflikte mit dem Rate über Jurisdiktion auf ihren Besitzungen, das Besteuerungsrecht und dergl. gerieten, ja sogar der Stadt ihr Bürgerrecht aufkündigten, da sie lieber draußen auf ihren Schlössern selber die Herren und nur dem Kaiser untertan sein wollten. So die Rieter in Kornburg und Kalbensteinberg, die Geuder in Heroldsberg, die Muffel in Eichenau[2].

Nach altem Grundsatze beruhte das Recht, die Bauern und Landbewohner zur Heeresfolge aufzubieten, auf der Ausübung der vogteylichen Gerichtsbarkeit über dieselben. Deshalb war der Rat jederzeit darauf bedacht, sich diese Gerichtsbarkeit nicht verkümmern zu lassen. Im übrigen sei bezüglich der Gerichtsverfassung auf dem Lande auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die erste Spur einer kriegerischen Organisation[3] der alten Nürnberger Landschaft scheint sich in dem großen markgräflichen Kriege von 1449—1450 zu finden[4]. So sehen wir nach einem Buche des Rathsherrn Pfinzing die Lorenzer Seite in 3 Hauptmannschaften ein-

---

[1] Für das Folgende:
Akta betr. die Besitznahme der im Nürnberger Gebiete inklavierten ritterschaftlichen Besitzungen 1806/07, sowie Akta die Patrimonialgerichtsbarkeiten der Nürnberger Eigenherrn betr. 1807/08.

[2] Nach Reicke, Seite 996.

[3] Nach Reicke, Seite 533.

[4] Nach Graf, die soziale und wirtschaftliche Lage der Bauern im Nürnberger Gebiet, S. 2 u. 11, findet sich eine kriegerische Organisation schon im Jahre 1439.

geteilt: Mögeldorf, Lichtenhof, Reichelsdorf. An der Spitze einer jeden stand ein oberster Hauptmann, dem eine Reihe von Ortschaften zugeteilt waren, die ihrerseits wieder jede einen besonderen Hauptmann gehabt zu haben scheinen. Jede Hauptmannschaft mußte eine bestimmte Menge Kriegsmaterialien aufbringen. Zu der Hauptmannschaft Mögeldorf gehörten z. B. die Dörfer Mögeldorf, Unterbürg, Wetzendorf, Röttenbach, Schwaig, Laufamholz. Daß eine derartige Einrichtung auch später und zwar auch auf der Sebalder Seite bestanden haben muß, geht daraus hervor, daß wir seit 1486 2 sogenannte Bereiter der Hauptmannschaft auf dem Lande genannt finden, die bei Errichtung des Landpflegamts in diese aufgingen. Sie hießen auch Steuerherrn, da sie die Steuern auf dem Lande aufzubringen hatten. Seit 1555 gab es jedoch einen besonderen Landumgelder, d. i. ein mit der Erhebung des Umgeldes auf dem Lande betrauter Amtmann. Von ihm haben wir schon gesprochen. Die Militärverfassung in Pflegämtern war ebenso wie die in der Stadt Nürnberg selbst geregelt.

Schluß.

Nach dieser kurzen Schilderung der Verfassung des Nürnberger Territoriums soll zum Schluß noch auf die Okkupationen nürnbergischen Gebiets von Seiten Preußens und Bayerns eingegangen werden. Die Gründe sind bereits oben genügend auseinandergesetzt. Diese Okkupationen bildeten zuletzt die Hauptsorge des Stadtregiments. Sein Bestreben ging immer darauf hin, mit Preußen und Bayern einen billigen Vergleich wegen der von diesen okkupierten Gebietsteile und Einkünfte zu Stande zu bringen und so die Integrität des reichsstädtischen Gebiets wiederherzustellen. Wiederholt wurden Glückwunsch- und Untergebungsschreiben an die Monarchen der beiden Länder geschickt. Ferner sandte man den Ratskonsulenten Popp und den Kaufmann Kießling nach Paris und suchte durch diese den Schutz und das Wohlwollen der großen Republik gegen die gewalttätigen Okkupationen zu erbitten. Die Deputation war sogar weiter damit beauftragt, eine Purifikation des nürnbergischen Gebiets von Untertanen anderer Staaten, sowie des bayerischen und preußischen Gebiets von Nürnberger Untertanen herbeizuführen. Allein alle diese Vergleichsverhandlungen kamen nie vorwärts, hauptsächlich wegen des zurückhaltenden Benehmens Preußens und Bayerns. Als später durch den Frieden von Preßburg 1806 die preußische Markgrafschaft Ansbach zu Bayern kam, schien sich die Lage Nürnbergs etwas besser gestalten zu wollen und zwar deshalb, weil Nürnberg fortan den Kampf nur gegen eine Front aufzunehmen hatte. Es faßte deshalb wieder

neuen Mut und stellte wieder höhere Forderungen. Dies charakterisiert ein Vorschlag Nürnbergs zu einem „Vergleichs- und Tauschvertrag" mit Bayern, der in einer Skizze, welche den Namen Gemming trägt, enthalten ist[1]. Darnach tritt Bayern an Nürnberg ab

a) alle Flecken, Schlösser, Ortschaften, Weiler, Höfe, Mühlen, Untertanen, Gebäude, landesherrliche Domänial- und eigentümliche Gefälle jeder Gerechtsame, alle Zölle, Güter, Holzungen, Weiher, Jagden, Geleitsrechte usw., welche seine alten und neuen Staaten und die darin gelegenen Stifter, Abteien und Klöster in der Stadt, in dem zwischen den 3 Grenzwassern gelegenen Gebiete und jenen der Stadt verbleibenden Pflegämtern in den Jahren 1791—1792 und 1796 mit oder ohne Widerspruch von Seiten hiesiger Stadt besessen, bezogen, oder ausgeübt haben, wie auch das Amt Schnaittach, Osternohe und die Veste Rothenberg und Weißenohe.

b) restituiert Bayern alle landesherrlichen Rechte und Gefälle, welche dieses und der Berliner Hof in denen vorgedachten Distrikten in den Jahren 1791—1792, 1796—1803 sequestriert und okkupiert haben.

Nürnberg tritt an Bayern ab:

a) das Amt Lichtenau, Velden und Hauseck,

b) alle die in den alt- und neubayerischen Landen gelegenen Ortschaften, Güter, Untertanen, Gerechtsame und Gefälle.

Es gewann nun eine Zeit lang den Anschein, als ob sich für Nürnberg doch noch ein befriedigender Zustand ergeben sollte. Allein zu allem Ueberflusse mischte sich im Jahre 1806 auch wiederum Preußen ein. Wegen eines Musketiers, der von der Nürnberger Miliz zu Preußen desertierte, nachher aber sich der nürnbergischen Behörde freiwillig stellte und nach Nürnberg geschafft wurde, besetzten dieselben die Pflegämter Gräfenberg, Hilpoltstein, Betzenstein[2]. Unter diesen Verhältnissen war daher die Erhaltung der Selbständigkeit Nürnbergs kaum mehr denkbar und es war auch in Wirklichkeit das Schicksal der alten Reichsstadt längst schon besiegelt und die Tage ihrer Selbstherrlichkeit gezählt. Ihr Erbe sollte — so war es in der französischen Hauptstadt, in der damals die Geschicke der deutschen Staaten entschieden wurden, bestimmt — das mächtig aufstrebende Bayern ein. Denn Artikel 17 der am 12. Juli 1806 zu Paris geschlossenen Rheinbundsakte besagte, daß Stadt und Gebiet Nürnberg mit Bayern vereinigt werden sollten. Das Uebergabsprotokoll, das die näheren Punkte der Uebergabe enthielt und zur Publikation an alle nürnbergischen Untertanen bestimmt war, hatte folgenden Inhalt[3]:

„Nachdem durch den 17. Artikel der Föderativakte vom 12. Juli 1806 bestimmt worden ist, daß sowohl die Souveränität über die Reichsstadt

---

[1] Schrötter: Die letzten Jahre der Reichsstadt Nürnberg und ihr Uebergang an Bayern.

[2] Schrötter: Die letzten Jahre der Reichsstadt Nürnberg und ihr Uebergang an Bayern, enthalten in der Unterhaltungsbeilage des Fränkischen Kuriers, Nürnberg, 54. Jahrgang, No. 10.

[3] Baader: Der Reichsstadt Nürnberg letztes Schicksal, Seite 38—41.

Nürnberg selbst mit all ihrem Eigentum, als auch das durch die sogenannten Pflegämter konstituierte bisherige Territorium derselben an Seine Majestät dem König von Bayern übergeben werden soll, so überweist heute zu dessen Vollziehung der von Seiten Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien Bevollmächtigte an den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Bayern:

„I. Die Souveränität über die Stadt Nürnberg selbst mit Aufhebung der bisherigen reichsstädtischen Verfassung, und mit der vollen Befugnis, solche nach Bayerischen Gesetzen zu regieren und einzurichten, und nebst den alles Eigentum an Gebäuden, Domänen, Waldungen, Geld- und Naturalgefällen, Aktivforderungen, Zinsen, welche der ehemalige nürnbergische Staat sowohl in der Stadt, in seinen Vorstädten Wöhrd und Gostenhof und den außerhalb der Mauern belegenen Gärten besessen, auch unter der seit 1796 hergestellten Landeshoheit der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth, desgl. im Fürstentum Bamberg und sonst in Franken und in der Oberpfalz allerwärts noch besitzt, namentlich und vorzüglich auch die beiden Reichswälder mit dem gewöhnlich unter dieser Benennung mit begriffenen Distrikten und zwar die Seite des Reichswaldes zu St. Lorenzen im Ansbacher und St. Sebalder Reichswalds im Erlanger Kreis des Bayreuther Fürstentums, desgl. alle Stiftungen, Spitäler, Kommenden und Ordenshäuser in und außerhalb der Stadt, alle Lehen dominia directa et utilia, welche die Stadt durch Beleihung, durch Auftrag, durch erfüllte Lehens-Exspektanzen, per titulum onerosum, oder sonst bis auf den heutigen Tag erworben hat, überhaupt mit allen Rechten eines Souveräns, eines Gutsherrn und Lehensherren, wie sie immer Namen haben mögen und wie sie bis itzt unter Nürnberger Namen präsentiert oder ausgeübt worden sind."

„II. Wird an Seine Majestät den König von Bayern überwiesen das Territorium von Nürnberg, bestehend in den itzt noch vorhandenen Pflegämtern:

1. Altdorf mit Allem, was dahin zu rechnen ist.
2. Lauf, mit Allem, was dahin zu rechnen ist, namentlich mit eingeschlossen die Landshoheit über die in und an diesem Pflegamt gelegenen Rittergüter Neunhof und Beerbach, den Nürnberger Patriziern von Welzer gehörig.
3. Hersbruck mit einverleibten Aemtern; Hersbruck und Reicheneck, und was sonst dahin zu rechnen ist.
4. Velden, mit Allem, was dahin zu rechnen ist.
5. Betzenstein und Stierberg, mit Allem, was dahin zu rechnen ist, namentlich auch die Territorial- und Zehntobrigkeit über das von Eggloffsteinische Rittergut Leupoldstein.
6. Gräfenberg und Hiltpoltstein mit Allem dem, was dahin zu rechnen ist und zwar also, daß unter diesen Übergaben nicht allein die Souveränität, sondern das Eigentum mit dem vollen Rechte begriffen ist, solches gegen alle unbefugte Schmählerungen, Eingriffe oder Vergewaltigungen handzuhaben und frei zu erhalten".

Der Königlich bayerische Bevollmächtigte akzeptiert diese Überweisung, vermöge deren Seine Majestät der König von Bayern hiermit wirklich in Besitz ergreift, die Souverenität über die Stadt Nürnberg in ihrem ganzen inneren Umfang und bis an ihre äußersten und mit allen ihren Toren, keines davon ausgenommen, die Vorstädte Wöhrd und Gostenhof, alle übrige bis an die äußersten Linien belegene Häuser und Gärten, die Reichswälder St. Laurenzi und St. Sebaldi und alle gutsherrlichen Besitzungen, Gefälle und Lehen und Rechte der Stadt im Ansbacher und Bayreuther Fürstentum und sonst anderwärts in Franken und in der Oberpfalz oder wo sie gelegen, nichts davon ausgenommen. Desgleichen ergreift demzufolge Seine Majestät der König von Bayern außer der schon dem Fürstentum Ansbach zugeteilten Pflege Lichtenau das Territorium und Eigentum von den Pflegeämtern Altdorf, Lauf, Hersbruck, Velden, Gräfenberg, Hilpoltstein und Betzenstein, mit allen den diesen Pflegeämtern zukommenden Rechten und Ansprüchen und mit Widersprechung und Aufhebung aller von dritten an diese Pflegeämter gemachten oder noch zu machenden unbegründeten Zumutungen, indem Seine Majestät König von Bayern die Stadt und ihr Territorium mit all dem, was dazu gehört und nach dem neuesten Stand der Dinge vor der französischen militärischen Besetzung und dem Sein der Föderativurkunde als dazugehörig anzunehmen ist, fernerhin zu besetzen und handzuhaben befugt sein sollen."

Nach vorausgegangener militärischer Okkupation fand am 15. September 1806 die Zivilbesitznahme durch Bayern statt. Die alte Verfassung blieb zunächst noch einige Jahre bestehen, — der Rat selbst trat am 21. Oktober 1808 zum letzten Male zusammen, nachdem vorher ein reichsstädtisches Amt nach dem andern aufgelöst worden war — um dann einer neuen, weniger komplizierten und modernen Verfassung Platz zu machen, die in einer Dreiteilung: dem Verwaltungsrat als oberste Administrativbehörde, der Polizeidirektion und dem Stadtgerichte als Justizbehörde gipfelte.

So war die alte Reichsstadt von ihrer Freiheit und Selbständigkeit auf die Stufe einer bayerischen Provinzialstadt herabgesunken. Aber nicht zu ihrem Nachteil. Denn wenn auch anfänglich nur schwach und langsam wiederaufblühend, nahm die Stadt seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter Bayerns glorreichen Königen einen unaufhaltsamen Aufschwung, ein Zeichen, daß ihr jene Kraft nicht abhanden gekommen war, welche seine stolze Größe im Mittelalter gebildet hatte. Durch die Gunst seiner Lage und die Tüchtigkeit seiner Bewohner lebte Nürnberg wieder auf und hat heute seine alte Höhe wieder erreicht.